

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM



Kriminologisch- polizeiwissenschaftliche Arbeitspapiere

der Ruhr-Universität Bochum

Polizeiwissenschaft und Polizeiforschung in Deutschland

Versuch einer kritischen Bestandsaufnahme

Reinhard Mokros

3. Auflage 2015

Band 2

© 2015 Felix-Verlag GbR, Sufferloher Str. 7, D-83607 Holzkirchen/Obb.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlags und Quellenangabe.

ISBN 978-3-86293-402-7

Reinhard Mokros

**Polizeiwissenschaft und Polizeiforschung
in Deutschland**

Versuch einer kritischen Bestandsaufnahme

3. Auflage

Vorwort

Die Frage, ob wir wirklich eine Polizeiwissenschaft brauchen, wird immer wieder gestellt. Trotz vielfältiger Bemühungen in den letzten Jahren tun sich die Protagonisten dieser Wissenschaft schwer, ihre Notwendigkeit und (gesellschaftliche) Nützlichkeit zu belegen. Dabei ist unbestritten, dass der Polizei in der wissenschaftlichen Forschung eine zentrale Bedeutung zukommen sollte. Die Polizei übt nämlich nicht nur eine politisch brisante gesellschaftliche Funktion aus, sondern über sie erfolgt der Zugang zum Strafrechtssystem. Diese Filterfunktion wird wenig untersucht, aber oft bestritten. Die Einsicht, dass die Polizei darüber hinaus der (zunehmend martialisch anmutende, sichtbare) Hauptträger des staatlichen Monopols ist, wird demgegenüber oft in den Vordergrund gestellt. Vor allem in jüngster Zeit wird dieses Gewalthandeln im Auftrag des Staates (und damit der Bürger) thematisiert, vor allem im Kontext von Gewalt *gegen* und Gewalt *durch* Polizeibeamte und im Zusammenhang mit eher politischen Schaukämpfen rund um die Kennzeichnungspflicht oder der Notwendigkeit von unabhängigen Untersuchungsgremien oder Ombudsleuten in der Polizei.

In allgemein unsicheren Zeiten (wobei sich dieses Unsicherheit explizit nicht auf Kriminalität bezieht, denn wir leben in einer der sichersten Perioden der Menschheit überhaupt) entgrenzt zunehmend auch das Feld der „inneren Sicherheit“, ohne dass darauf entsprechend reagiert wird. Es gibt keine klar kalkulierbaren Margen von Verdacht, Prävention, Intervention, Repression, Risiko und Gefahr mehr, und die Rolle der Gemeinschaft beim Umgang mit delinquenten Verhalten ist nicht erst seit den jüngsten Ereignissen rund um das sog. „Zwickauer Trio“ in der Diskussion. Wie konnte eine solche Gruppe über Jahre hinweg im Untergrund leben und Straftaten begehen, ohne dass Freunde, Bekannte, Nachbarn davon etwas mitbekommen haben? Nur langsam wird das Unterstützer-Umfeld aufgeklärt, und sicherlich wird man die vielen Mitläufer, die am Rande beteiligt waren (manchmal unwissentlich, aber oftmals sicher auch wissentlich), nie dingfest machen können. Diese Frage erscheint ebenso wichtig wie die Frage, ob und ggf. wie Polizei und Geheimdienste versagt haben.

Polizeiwissenschaft muss sich nicht nur mit der Polizei und anderen Sicherheitsdienstleistern und deren Handeln im Kontext der Gewährleistung von individueller Sicherheit und der politischen Verortung beschäftigen (und dabei geht es um eine systematische, empirisch gestützte Analyse der Aufgaben und Tätigkeiten); sie muss sich auch der Frage stellen, wie Polizei und andere Sicherheitsdienstleister in die Gesellschaft eingebunden sind, welche Rolle sie bei der Aktivierung des sozialen Kapitals unserer Gesellschaft spielen, welche Aufgaben an sie delegiert werden und was sie selbst tun kann, um dem oftmals gehörten Vorwurf zu entgegnen, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einsatzalltag die Probleme ausbaden müssen, die ihr andere (meist Politiker) eingebrockt haben.

Polizeiwissenschaft muss über eine Wissenschaft von der Polizei oder über die Polizei hinausgehen. Sie muss berücksichtigen, dass Sicherheitsaufgaben von verschiedenen Institutionen, aber auch von nicht institutionellen Teilen der Gesellschaft (wie Individuen, Nachbarschaftsgruppen etc.) wahrgenommen werden. Innere Sicherheit wird

wesentlich von Faktoren beeinflusst, auf die die Polizei keinen oder kaum einen Einfluss hat.

Polizeiwissenschaft muss sich den aktuellen und zukünftigen Entwicklungen anpassen, sie analysieren und kritisieren. Bisher verhaftet die deutsche Polizeiwissenschaft zu sehr an die Institution Polizei und ihrem engeren Aufgabenbereich. Gerade der Netzwerkgedanke von innerer Sicherheit macht deutlich, dass eine Beschäftigung (nur) mit der Polizei und dem, was sie tut, zu kurz greift. Es müssen das Netz insgesamt und die darin verwobenen Akteure sowie die sich aus der Vernetzung ergebenden Konsequenzen beleuchtet werden.

Dazu muss man das „Thema Polizei“ im Sinne eines „Polizieren“ (dieser Begriff wurde von Jo Reichertz schon vor einigen Jahren geprägt) bzw. als „Policing“ verstehen. Dann ist es auch möglich, die Grenzen dessen auszuloten, was die (staatliche) Polizei darf und was sie leisten kann. Die Herausbildung einer spezifischen, umfassenden Theorie des „policing“ und nicht eine Theorie der Institution Polizei ist das Ziel.

Diese Polizeiwissenschaft ist mehr als eine Integrationswissenschaft oder ein Dach über den Einzeldisziplinen. Diese Polizeiwissenschaft, die einerseits der Praxis bei der Lösung anstehender Probleme helfen und andererseits in einen Diskurs mit anderen Wissenschaften treten will, muss einen übergreifenden, interdisziplinären und transnationalen Ansatz zur Analyse innerer Sicherheit verfolgen. Ihr Ausgangspunkt muss „Polizieren“ und nicht Polizeiarbeit, „policing“ und nicht „police“ sein. Nur so kann sie auf Dauer bestehen und sich weiterentwickeln. In diesem Sinne ist die „kritische Bestandsaufnahme“, die Reinhard Mokros als einer der ersten und wichtigsten Protagonisten der Polizeiwissenschaft in Deutschland mit diesem Studienbrief vorlegt, von besonderer Bedeutung. Er analysiert nicht nur die institutionelle Verortung der Polizeiwissenschaft, sondern setzt sich auch mit unterschiedlichen Ansätzen ihre Umsetzung in Forschung einerseits, polizeiliches Alltagshandeln andererseits auseinander.

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	7
2	Policeywissenschaft als Vorläufer der heutigen Polizeiwissenschaft	8
2.1	Anfänge der universitären Policeywissenschaft	8
2.2	Zeitgenössische Literatur zur Policeywissenschaft	9
2.3	Differenzierung der Policeywissenschaft	9
3	Der Weg zur heutigen Polizeiwissenschaft	10
3.1	Professionalisierung der Polizei in der Zeit der Weimarer Republik.....	10
3.2	Aufbruch in Richtung Polizeiwissenschaft in den 1970er Jahren?	11
3.2.1	Erste Erwähnung des Begriffs	11
3.2.2	Polizeiwissenschaft versus Polizeisoziologie	12
3.2.3	Empirische Polizeiforschung als Klammer oder Graben?	13
3.3	Neubeginn: Polizeiwissenschaft an der Deutschen Hochschule der Polizei	15
3.4	Masterstudiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaft.....	16
4	Gegenwärtiger Status der Polizeiwissenschaft	18
4.1	Begriff und Aufgabe der Polizeiwissenschaft	18
4.2	Gegenstand der Polizeiwissenschaft.....	18
4.3	Polizeiwissenschaft und Sicherheitsmanagement	20
4.4	Polizeiwissenschaft in der Polizeiausbildung.....	21
4.4.1	Ausbildung für den höheren Dienst der Polizei.....	21
4.4.2	Ausbildung für den gehobenen Dienst der Polizei	23
4.4.3	Ein erstes Zwischenfazit	26
5	Polizeiwissenschaft und Polizeiforschung	27
5.1	Begriff und Gegenstand der Polizeiforschung.....	28
5.2	Abgrenzung zur Sicherheitsforschung	28
5.3	Abgrenzung zur kriminologischen Forschung	29
5.4	Empirische Polizeiforschung.....	30
5.5	Rahmenbedingungen für die Polizeiforschung in Deutschland	33
5.5.1	Schwierigkeiten beim Feldzugang.....	33
5.5.2	Unabhängigkeit der Polizeiforschung.....	35
5.6	Institutionelle Verankerung der Polizeiforschung.....	36
5.6.1	Projektgruppe „Empirische Polizeiforschung“	36

5.6.2	Arbeitskreis Innere Sicherheit (AKIS)	37
5.6.3	Arbeitskreis Empirische Polizeiforschung.....	37
5.6.4	Forschung an der Deutschen Hochschule der Polizei.....	38
5.6.5	Forschung an den (Polizei-)Fachhochschulen	41
5.6.6	Kriminologische Forschungsinstitute	42
6	Themenfelder der Polizeiwissenschaft / Polizeiforschung.....	44
6.1	Accountability als Gegenstand der Polizeiwissenschaft.....	44
6.2	Protest-Policing und Accountability	46
6.3	Polizeiübergreifende und die Forderung nach effektiver Kontrolle der Polizei	51
6.4	Gewalt gegen Polizeibeamte	57
7	Fazit und Ausblick	63
	Literaturverzeichnis.....	66
	Dokumentenverzeichnis	73

1 Einführung

„An der *Polizeiwissenschaft* scheiden sich noch immer die Geister. Für die einen ist sie notwendig und eine bare Selbstverständlichkeit, für die anderen ist sie überflüssig und schon begrifflich eine Provokation. Mit diesem Sammelband wird Position für die *Polizeiwissenschaft* bezogen. Zum einen wurden Autorinnen und Autoren ausgewählt, die sie grundsätzlich befürworten, zum anderen sind die ausgewählten Texte selbst prominente Beispiele *polizeiwissenschaftlicher* Erkenntnisbemühungen und damit Elemente einer solchen Wissenschaft. Die langjährige Kontroverse darüber, ob sie sein kann, darf oder soll ist damit entschieden. (...) Um so erfreulicher ist es, dass sich in der letzten Dekade eine *Polizeiwissenschaft* entwickelt, die international anschlussfähig wird und für Ausbildung und Berufspraxis an Bedeutung gewinnt“ (Mühlum 2004: 7).

Pädagogisch ist es sicher nicht besonders geschickt, eine Einführung in die Polizeiwissenschaft mit einem verfälschten Text zu beginnen. Aufmerksamen Lesern wird aber nicht entgangen sein, dass die Worte „Polizeiwissenschaft“ und „polizeiwissenschaftlicher“ kursiv geschrieben sind. Sie stehen für die Worte „Sozialarbeitswissenschaft“ und „sozialarbeitswissenschaftlicher“. Der Text stammt aus dem Vorwort eines Sammelbandes mit dem Titel „Sozialarbeitswissenschaft“, der von *Albert Mühlum* herausgegeben wurde. Mit dem verfälschten Zitat verbinde ich die Hoffnung, dass in den nächsten zwei bis drei Jahren ein ähnliches Vorwort in einem „Handbuch der Polizeiwissenschaft“ steht.

Dieses Skript erhebt nicht den Anspruch, ein solches Handbuch zu ersetzen, sondern wurde als Handreichung für die Studierenden des Masterstudienganges Kriminologie und Polizeiwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum verfasst. Der Text ist in sechs Kapitel gegliedert. Nach dieser Einführung wird die Entwicklung der Polizeiwissenschaft von der Policywissenschaft im frühen 18. Jahrhundert (Kapitel 2) bis zur heutigen modernen Polizeiwissenschaft (Kapitel 3) nachgezeichnet. Im Anschluss daran wird der gegenwärtige Status der Polizeiwissenschaft, also Begriff und Gegenstand sowie ihre Rolle im System der Polizeiausbildung beschrieben (Kapitel 4). Der Verbindung von Polizeiwissenschaft und Polizeiforschung ist ein eigenes Kapitel gewidmet. Darin werden Begriff und Gegenstand der Polizeiforschung erläutert, die Rahmenbedingungen für die Polizeiforschung in Deutschland aufgezeigt und deren institutionelle Verankerung im Wissenschaftssystem dargestellt (Kapitel 5). Ausgewählte Themenfelder der Polizeiwissenschaft / Polizeiforschung werden in Kapitel 6 vorgestellt. Zum Schluss wird ein Fazit gezogen und ein Ausblick auf die künftige Rolle der Polizeiwissenschaft in Deutschland gegeben (Kapitel 7).

Nach der Lektüre haben Sie einen Überblick über die Polizeiwissenschaft gewonnen. Einer Wissenschaft, die in der Literatur (z.B. von Lautmann 2010: 119) als „Hybrid“ bezeichnet wird. In der Welt der Technik ist dieser Begriff eingeführt und bezeichnet „ein System, das gebündelt, gekreuzt, gemischt zusammengesetzt ist“ (Kersten 2012b: 4). *Rüdiger Lautmann* (ebd.) nennt als „Ingredienzien“ der Polizeiwissenschaft „Zuta-

ten aus Jurisprudenz, Politologie, empirischer Sozialforschung, BWL / Organisationswissenschaft u.a.“. Ohne eine Definition des Begriffs vorwegnehmen zu wollen (siehe dazu Kapitel 4.1), sei bereits an dieser Stelle festgehalten, dass die Polizeiwissenschaft über eine Bündelung des Wissens anderer wissenschaftlicher Disziplinen hinausgeht. Denn sonst könnte sie keine eigenständige Wissenschaft sein. Die Polizeiwissenschaft will Erkenntnisse der genannten Bezugswissenschaften zur Polizei erheben, systematisieren und zu einem integrierten polizeiwissenschaftlichen (Grund-)Wissen zusammenführen (vgl. dazu Stock 2000: 106).

2 Policywissenschaft als Vorläufer der heutigen Polizeiwissenschaft

In Aufsätzen zur Polizeiwissenschaft findet sich vereinzelt der Hinweis auf die Policywissenschaft im Deutschland des frühen 18. Jahrhunderts (vgl. z.B. Neidhardt 2006: 243), die mit der Einrichtung eigener Lehrstühle an wenigen Universitäten begann (2.1). Damit verbunden war ein reichhaltiges Schrifttum, über das ein kurzer Überblick gegeben wird (2.2). Im 19. Jahrhundert differenzierte sich im Zuge einer Veränderung des Polizeibegriffs die Policywissenschaft in verschiedene wissenschaftliche Disziplinen, zu denen u.a. die (Polizei-) Rechtswissenschaft gehörte (2.3). Den Schluss dieses Kapitels bildet der Vergleich der damaligen mit der heutigen Polizeiwissenschaft (2.4).

2.1 Anfänge der universitären Policywissenschaft

Der Beginn einer wissenschaftlichen fundierten Lehre von der „guten Polizei“ kann auf das frühe 18. Jahrhundert datiert werden und ist eng mit der Herausbildung moderner Territorialstaaten verbunden. Im Jahre 1727 wurden an den preußischen Universitäten in Halle und Frankfurt/Oder Lehrstühle für Ökonomie, Policy- und Cameral-Sachen eingerichtet (Iseli 2009: 28). Mit dem Begriff Policy als Gegenstand dieser Wissenschaft war die gute Ordnung des Gemeinwesens gemeint. Die Policywissenschaft behandelte alle Verwaltungsbereiche, die sich auf das innenpolitische Handeln des Staates bezogen (ebd.). Sie befasste sich mit dem Inhalt einer „guten Ordnung“ und stellte Theorien darüber auf, was im Einzelnen erforderlich war, diese Ordnung herzustellen und zu erhalten (Knemeyer 1978: 876). Die an den Universitäten – zuerst in Preußen, dann in anderen deutschen Staaten und in Österreich (vgl. Maier 1966: 214f.) – gelehrte „Policywissenschaft, die teilweise auch Kameralwissenschaft genannt wurde, vereinigte (...) Volkswirtschaftslehre, Gesetzgebungslehre und Verwaltungswissenschaft als Teil der ‚inneren‘ Staatswissenschaften – im Gegensatz zur äußeren Politik und Nationalökonomie“ (von Alemann 1999: 3).

Für eine „gute Policy“ im Sinne guter Ordnung des Gemeinwesens zu sorgen wurde zuvor „primär als eine in der Praxis erworbene Fähigkeit eingestuft“ (Iseli 2009: 28). „Soweit die Verwaltung nicht einfach als bloße Kunstfertigkeit der Praxis überlassen blieb oder von der häuslichen Erfahrung des in den Räten und Lokalverwaltungen noch immer vorherrschenden Adels zehrte, wurde sie allenfalls an besonderen fürstlichen Akademien, die der Ausbildung der Kameralbeamten dienten, gepflegt (Maier 1966: 199).

2.2 Zeitgenössische Literatur zur Policywissenschaft

In seiner Positionsbestimmung zur heutigen Polizeiwissenschaft stellt *Joachim Kersten* (2012a: 9) fest:

„Das am häufigsten zitierte deutschsprachige Werk unter dem Stichwort ‚Polizeiwissenschaft‘ ist immer noch aus dem 19. Jahrhundert (1844/1886: von Mohl). Dies hinterlässt eine gewisse Ernüchterung, was den gegenwärtigen Status der Disziplin im deutschsprachigen Raum betrifft.“

Das von *Joachim Kersten* (ebd.) erwähnte Buch „Die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates“ (von Mohl 1844) steht in der Tradition von wissenschaftlichen Abhandlungen zur Policy (im Sinne von „guter Ordnung“), die um die Mitte des 18. Jahrhunderts erschienen sind (vgl. dazu Maier 1966: 46). „Im Gegensatz zu der früheren Polizeiliteratur handelt es sich bei den polizeiwissenschaftlichen Schriften des 18. Jahrhunderts bereits um wissenschaftliche Werke im Sinne der systematisch fortschreitenden Behandlung eines deutlich umrissenen Gegenstandes; Objekt der Polizeiwissenschaft ist die Verwaltung, und ihre systematische Frage zielt auf die Form der durch Verwaltung zu sichernden guten Ordnung (=Polizei) des Gemeinwesens ab“ (Maier 1966: 47). Diese Bücher sind zum großen Teil entweder als Original in Universitätsbibliotheken verfügbar oder als Reprint im Buchhandel erhältlich (wie z.B. von Sonnenfels 2003 [1787]).

„Das späte 18. und beginnende 19. Jahrhundert liefern hauptsächlich Ergänzungen und Korrekturen, während die großen Werke seltener werden; den Abgesang der Disziplin bildet Mohls dreimal (zuletzt 1866) aufgelegtes Buch, nach dem noch in den siebziger Jahren (des 19. Jahrhunderts, R.M.) an den deutschen Universitäten Polizeiwissenschaft gelesen wurde“ (Maier 1966: 46 f.). Selbst wenn es sich also um das „am häufigsten zitierte deutschsprachige Werk“ (Kersten 2012a: 9) handeln sollte, so steht es in keinem Zusammenhang mit der heutigen Polizeiwissenschaft und lässt auch kaum Rückschlüsse auf den „gegenwärtigen Status der Disziplin“ zu.

2.3 Differenzierung der Policywissenschaft

„Im 19. Jahrhundert brach die Policywissenschaft in ihre Teilgebiete auseinander – in die verschiedenen Fächer der Nationalökonomie, der Verwaltungslehre und in die Verwaltungsrechtswissenschaft. Schon der Name Policywissenschaft, unüberhörbar an den Polizeistaat erinnernd, klang dem Liberalismus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts fremd, ja peinlich in den Ohren“ (von Alemann 1999: 3). Der Wandel und schließlich der Niedergang der Policywissenschaft, hängen mit dem veränderten Polizeibegriff zusammen. Polizei im materiellen Sinn meint seit dem 19. Jahrhundert die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und nicht mehr die umfassende Sorge für das Gemeinwohl im Sinne von „guter Policy“. Polizei im funktionellen Sinne bezeichnet die Behörden und Beamten, denen die Gefahrenabwehr als Aufgabe obliegt und meint seit dem frühen 19. Jahrhundert die staatlichen Polizeibehörden. Zuvor wurden Polizeiangelegenheiten als Sache des örtlichen Magistrats oder Bürgermeisters angesehen. Erst seit 1808 bestand in Preußen die „Möglichkeit, in den

Städten der Monarchie die Polizeigewalt einer eigenen staatlichen Behörde zuzuweisen oder sie (als staatliche Aufgabe R.M.) einem kommunalen Organ zu übertragen“ (Krabbe 1989: 39). In § 166 der preußischen Städteordnung vom 19. November 1808 war geregelt, dass die Polizeiaufgaben von den Kommunen im staatlichen Auftrag wahrzunehmen sind und der Magistrat in Fragen der Sicherheitspolizei als Staatsbehörde zu fungieren hat (Roth 1997: 31). Darüber hinaus war bestimmt, dass der Staat in den Städten eine eigene Polizeiverwaltung einrichten konnte (ebd.). So wurde aufgrund der Regelung in der Städteordnung von 1808 das „Polizei-Direktorium der Residenz Berlin“ errichtet, welches dem preußischen Innenministerium unterstellt war (Roth 1997: 37). Im Jahre 1830 wurden durch Kabinettsorder im Polizeipräsidium selbständige Abteilungen eingerichtet, zu denen auch eine Abteilung für die Verbrechensbekämpfung (Sicherheits-, Kriminal- und Sittenpolizei) gehörte (Roth 1997: 39). Die Chefs der Polizeibehörden waren in der Regel an den Universitäten ausgebildete Juristen, während das übrige Personal zumeist eine militärische Ausbildung hatte. Auch dies führte zu einem Bedeutungsverlust einer eigenen Wissenschaft von der Polizei.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Förderung einer akademischen Policeywissenschaft zu Beginn des 18. Jahrhunderts dem Modernisierungsdruck geschuldet war, dem die Territorialstaaten – an der Spitze Preußen – ausgesetzt waren. Die überkommene Ausbildung der Verwaltungsbeamten an den Akademien und/oder in der Praxis genügte nicht mehr den Ansprüchen. Gleiches galt für die Universitäten, die mit der tradierten Lehre nur unzureichend auf die Entwicklungen der Staatsökonomie reagiert hatten. Die universitäre Policeywissenschaft dürfte allerdings im Hinblick auf die Professionalisierung der Polizei kaum Auswirkungen gehabt haben. Mitte des 19. Jahrhunderts endet die frühe Epoche deutscher Polizeiwissenschaft. Die Tätigkeit der Polizei, die auf die Gefahrenabwehr beschränkt ist, wird Gegenstand des Polizeirechts als Teil einer sich entwickelnden Verwaltungsrechtswissenschaft (Knemeyer 1978: 890).

3 Der Weg zur heutigen Polizeiwissenschaft

Nach einem kurzen Rückblick auf die Professionalisierung der Polizei in der Weimarer Republik, die insbesondere vom damaligen preußischen Innenminister Carl Severing gefördert worden ist (Kapitel 3.1), werden die ersten Versuche einer Beschreibung der Polizeiwissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland in den 1970er Jahren beschrieben, die jedoch nicht sehr erfolgreich waren (Kapitel 3.2). Als weitere (erfolgreichere?) Versuche der Implementierung der Polizeiwissenschaft im (wiedervereinigten) Deutschland werden die „Deutsche Hochschule der Polizei“ in Münster-Hiltrup (Kapitel 3.3) und der Masterstudiengang „Kriminologie und Polizeiwissenschaft“ an der Ruhr-Universität Bochum (Kapitel 3.4) vorgestellt.

3.1 Professionalisierung der Polizei in der Zeit der Weimarer Republik

„Die Entwicklung der Polizeiwissenschaft im heutigen Sinne ist nicht zu trennen von der Professionalisierung und der Idee einer wissenschaftlichen Fundierung der Polizei-

arbeit. In Deutschland kam diese Entwicklung mit der zunehmenden Modernisierung der Polizei in der Weimarer Republik in Gang“ (Neidhardt 2006: 243). Zunächst wurde dabei aber nicht an die universitäre Lehre der Policeywissenschaft angeknüpft. Die Führungskräfte der staatlichen Polizei wurden in „Polizeiinstituten“ oder „Höheren Polizeischulen“ ausgebildet. Im universitären Bereich spielten nur die Kriminalistik als Teil der Kriminalwissenschaften und die Polizeirechtswissenschaft als Teil der Rechtswissenschaften eine Rolle. Polizeiwissenschaftliche Lehrbücher oder Aufsätze in den neu gegründeten Fachzeitschriften für die Polizei sind aus der Zeit der Weimarer Republik nicht bekannt.

3.2 Aufbruch in Richtung Polizeiwissenschaft in den 1970er Jahren?

3.2.1 Erste Erwähnung des Begriffs

Der Begriff „Polizeiwissenschaft“ wird in der Bundesrepublik Deutschland – soweit ersichtlich – zuerst von *Johannes Feest* im „Kleinen kriminologischen Wörterbuch“ erwähnt. In seinem Beitrag „Polizeiwissenschaft/Kriminalistik“ (Feest: 1974: 248 f.) beschreibt er zunächst den Bedeutungswandel des Begriffs „Polizei“ vom 17. Jahrhundert („Zustand guter Ordnung des staatlichen Gemeinwesens“) bis zum heutigen „formellen Polizeibegriff“, der die Polizei als Organisation meint (Feest 1974: 248). „Letzterem entspricht der hauptsächlich im amerikanischen Bereich übliche Begriff „*police science*“, welcher die systematische Behandlung sämtlicher Fragen der Polizeiorganisation und –tätigkeit umfaßt“ (ebd., Hervorhebungen im Original). Zur Polizeiwissenschaft gehören nach dem Verständnis von *Johannes Feest* „traditionell auch Abhandlungen zur *Polizeiorganisation* und –*verwaltung*“ (Feest 1974: 249, Hervorhebungen im Original).

Sehr weitsichtig ist die Feststellung von *Feest* (1974: 249), dass in der Polizei „betriebswirtschaftliche Vorstellungen“ die bis dahin vorherrschenden „militärischen Modelle“ abgelöst haben.

„Sowohl die Effizienz und das Betriebsklima der Organisation als auch das Image der Polizei in der Öffentlichkeit („*police community relations*“) sollen verbessert werden. In diesem Zusammenhang werden etwa die Methoden der Testpsychologie zur Nachwuchsauswahl und die der empirischen Sozialforschung zur Effizienzsteigerung des polizeilichen Streifendienstes herangezogen“ (ebd.).

Damit werden Themenbereiche angesprochen, die auch heute für die Polizeiwissenschaft relevant sind, denn seit den 90er Jahren ist die Polizei noch stärker betriebswirtschaftlich orientiert als dies Mitte der 70er Jahre der Fall war.

Neben dem Beleg aus dem „Kleinen kriminologischen Wörterbuch“ konnten für die 70er und 80er Jahre keine Nachweise über die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Begriff „Polizeiwissenschaft“ gefunden werden. In der dritten Auflage des Wörterbuchs beschränkt *Feest* (1993: 236) seinen Beitrag auf die Kriminalistik und erwähnt die Polizeiwissenschaft nicht mehr. Stattdessen erschien in dieser Auflage ein längerer Beitrag von *Werner Lehne* (1993: 392) zur Polizeiforschung, der einen umfassenden Überblick über die seinerzeit aktuellen Themen gibt, deren Relevanz auch

heute noch gegeben ist. Während sich also die Polizeiforschung in Deutschland etablierte (siehe dazu Kapitel 5), trat die Polizeiwissenschaft wieder in den Hintergrund. Allenfalls in den Curricula für die Polizeiausbildung (siehe dazu Kapitel 4.4) wurde der Begriff (allerdings im Plural) verwandt. Über die Gründe des (sozial)wissenschaftlichen Desinteresses an der Herausbildung einer Polizeiwissenschaft kann nur spekuliert werden. Die in den 70er Jahren aufkommende Polizeisozio­logie könnte dazu geführt haben, dass an einer weiteren Wissenschaftsdisziplin im Themenfeld Polizei kein Interesse bestand.

3.2.2 Polizeiwissenschaft versus Polizeisozio­logie

Feest (1974: 249) unterscheidet die „zumeist polizeiintern oder polizeinah“ betriebene Polizeiwissenschaft von der „empirisch fundierten Polizeisozio­logie“, die sich zur Aufgabe gemacht hat, „Prozesse polizeilicher Organisation und Tätigkeit zu durchleuchten und in den weiteren gesellschaftlichen Kontext zu stellen.“ Als Themenbereich, dem die „besondere Aufmerksamkeit“ der Polizeisozio­logie gelten sollte, nennt er die Selektionsmechanismen, die beim polizeilichen Tätigwerden wirksam werden (ebd.). Auch damit spricht *Feest* ein Thema an, dass für die heutige Polizeiwissenschaft und Polizeiforschung von großem Interesse ist.

Der Bedeutungszuwachs der Polizeisozio­logie zeigt sich im Schrifttum jener Zeit. So erschien 1971 das Suhrkamp Taschenbuch „Beiträge zu einer Soziologie der Polizei 1“ (Goeschel/Heyer/Schmidbauer), in dem sich die Autoren aus soziologischer Sicht mit dem polizeilichen Handeln, vor allem im Kontext der Studentenproteste, auseinandersetzen. Ebenfalls 1971 erschien der von *Johannes Feest* und *Rüdiger Lautmann* herausgegebene Sammelband „Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte“. Im Vorwort gehen die Herausgeber zunächst auf das Interesse an der Polizei in der öffentlichen Diskussion im Zusammenhang mit den Studentenprotesten ein, um dann festzustellen:

„Auch über ihre augenblickliche Aktualität hinaus ist die Polizei eine Institution, der die ständige Aufmerksamkeit der Wissenschaften von Staat, Politik und Recht gebührt. Die Kohäsion der Gesamtgesellschaft – ein altes Thema der Makrosoziologie – hätte, wollte man es endlich empirisch anfassen, zentral die Polizei zu berücksichtigen. (...) Traditionell ist die deutsche Polizeiliteratur eine Domäne der Polizeijuristen und der leitenden Polizeibeamten. Neuerdings setzen Forschungen auch ‚von außen‘ her an; seit etwa zwei Jahren beginnen an den verschiedensten Ecken der Bundesrepublik sozialwissenschaftliche Arbeiten mit dem Ziel, das Informations- und Theoriedefizit der Öffentlichkeit in Sachen Polizei zu reduzieren“ (Feest/Lautmann 1971: 5).

Vier Jahre später gaben *Manfred Brusten*, *Johannes Feest* und *Rüdiger Lautmann* „Im Namen des Arbeitskreises Junger Kriminologen (AJK)“ den Sammelband „Die Polizei – eine Institution öffentlicher Gewalt“ heraus. In der Einleitung schreiben die Herausgeber:

„Soziale Konflikte – offengelegt durch studentische Demonstrationen Ende der sechziger Jahre – haben mit dazu beigetragen, daß die Polizei auch in der Bundesrepublik zum Gegenstand

sozialwissenschaftlicher Analyse und empirischer Forschung wurde. Doch besteht die Aufgabe einer Soziologie der Polizei (...) nicht in erster Linie darin, kurzzeitige Helferin und Deuterin politischer Krisen zu sein. Ihre gesellschaftliche Aufgabe besteht vielmehr vor allem in der systematischen Aufklärung über Strukturen und Prozesse sozialer Kontrolle; eine Aufklärung, deren langfristiges Ziel in der Veränderung des gesellschaftlichen Bewußtseins der Bevölkerung liegt, das seinerseits wiederum nur *ein* Schritt auf dem Weg der Verwirklichung unserer sozial- und rechtsstaatlichen Verfassungsideale sein kann. Die Adressaten dieser Soziologie der Polizei sind daher nicht so sehr die um Stabilität bangenden Inhaber von Herrschaftspositionen oder verängstigte Bürger; ihre Adressaten sind vielmehr zunächst einmal die Polizeibeamten und ihre Klienten...“ (Brusten/Feest/Lautmann 1975: 1, Hervorhebung im Original).

Die Herausgeber sprechen von einer Soziologie der Polizei und beschreiben deren gesellschaftliche Aufgabe und Adressaten. Dabei werden Unterschiede zur Polizeiwissenschaft deutlich, auf die *Lautmann* 35 Jahre später in einem Beitrag zum Projekt „Migranten in Organisationen von Recht und Sicherheit“ (MORS) eingeht. Er sieht die „Komplementarität der vermeintlich rivalisierenden Disziplinen“, die sich „vor allem in ihren Vorgehensweisen“ zeigt (Lautmann 2010: 122). Unterschiede zeigen sich im Hinblick auf Erkenntnisziel und Nutzern der beiden Wissenschaften. Das Erkenntnisziel einer Soziologie der Polizei ist das „Reflexionswissen“ und die Polizeiwissenschaft will „Handlungswissen“ generieren (ebd.). Während sich die Soziologie der Polizei auch an die „Polizeiorganisation und deren Mitglieder“ richtet, sollen Nutzer der Polizeiwissenschaft ausschließlich „Mitglieder der Organisation Polizei“ sein (ebd.).

Es wurde bisher noch nicht wissenschaftlich untersucht, warum nach diesem kurzen „Aufflackern“ von Polizeiwissenschaft und Polizeisozio­logie in den 1970er Jahren beide Disziplinen in wissenschaftlichen und polizeipraktischen Diskursen kaum noch eine Rolle spielen und warum erst in den 1990er Jahren wieder nennenswerte sozialwissenschaftliche Forschung zur Polizei betrieben wurde. Diese Arbeiten wurden allerdings nicht mehr expliziert als Polizeisozio­logie, sondern als „empirische Polizeiforschung“ bezeichnet (Lange 1999: 32 f.).

3.2.3 Empirische Polizeiforschung als Klammer oder Graben?

In seinem Beitrag im Kriminologischen Wörterbuch appelliert *Feest* (1974: 250) an die Polizeiwissenschaft, sich mit den Befunden der Polizeisozio­logie auseinanderzusetzen, „wenn ihr Anspruch, Wissenschaft zu sein, nicht fragwürdig bleiben soll.“ Er selber veröffentlichte 1972 - gemeinsam mit *Erhard Blankenburg* – eine Untersuchung mit dem Titel „Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion“. In dieser empirischen Untersuchung haben die beiden Forscher das Verhalten der Polizei in typischen konkreten Situationen beschrieben und analysiert (Feest/Blankenburg 1972). Im Mittelpunkt dieser und anderer Forschungsarbeiten in den 70er Jahren stand die Herausarbeitung der polizeilichen Handlungsräume und

der festgestellten Selektivität bei der Verfolgung von Straftaten, die in der angelsächsischen Literatur mit dem Begriff „police discretion“ und in Deutschland als „Definitionsmacht der Polizei“ bezeichnet werden (Lehne 1993: 393).

Soziologen wie *Blankenburg*, *Brusten*, *Feest*, *Lautmann* u.a. hatten den Anspruch, gesellschaftliche Gegebenheiten nicht nur zu beschreiben und zu kritisieren, sondern wollten mit ihren Arbeiten auch Veränderungsprozesse in Gang setzen. Dies provozierte in der damaligen Zeit den Widerstand einflussreicher (Polizei) Politiker und Polizeiführer und könnte einen Graben zwischen Soziologen auf der einen und der Polizei auf der anderen Seite geschaffen haben. So schildert *Brusten* (1975) – mit Bezug auf Äußerungen des damaligen nordrhein-westfälischen Innenministers Willi Weyer – die Reaktionen von Politik und Polizeiführung auf soziologische Untersuchungen zur Polizei in jener Zeit. Er kommt zu dem Ergebnis:

„Eine gesellschaftskritische sozialstrukturelle Analyse der Bundesrepublik, insbesondere dann, wenn sie den Versuch unternimmt, auch die gesellschaftliche Funktion der Polizei mit in die Analyse einzubeziehen, läuft somit nahezu zwangsläufig die Gefahr als ‚verfassungsuntreu‘ oder als ‚systemunterwandernd‘ abqualifiziert zu werden. Soziologie in der Polizei muß daher nicht nur zur Lösung von Praxisproblemen brauchbar erscheinen, sondern auch als politisch ‚konform‘, und zwar nach Ansicht fachwissenschaftlicher Laien. Wie ernst eine mögliche politische Funktion der Soziologie genommen wird, geht nicht nur aus dem Inhalt der ‚Abwehrargumentationen‘ hervor, sondern auch aus ihrer Häufung und ihrer fast wie abgesprochen klingenden ‚Sprachregelung‘.“ (Brusten 1975: 19)

Als Reaktion auf die Forschungsarbeiten soll sich in der Polizei ein gewisses Misstrauen gegenüber sozialwissenschaftlicher Forschung entwickelt haben, was den Feldzugang für Forscher in den folgenden Jahren erschwert haben könnte (so Kreissl 1991: 376). Der Grund für das Zerwürfnis zwischen Polizei und Wissenschaft wird darin gesehen, dass die Forschungsergebnisse das Bild einer Polizei vermittelten, „die über ihre kriminalistische Praxis weniger der Durchsetzung geltenden Rechts als vielmehr der Aufrechterhaltung sozialstrukturell verankerten Unrechts dient“ (Reichertz/Schröer 2003: 20). In seinem oben zitierten Beitrag setzte sich *Brusten* (1975:16) hypothetisch mit der Frage auseinander, „wie es der Polizei gelingen soll, die für sie praxisrelevant werdende Soziologie unter Kontrolle zu bringen. Hier scheinen sich (so Brusten, R.M.) insbesondere drei Strategien anzubieten:

1. Die Behinderung von Polizeiforschung, die nicht im Auftrag der Polizei oder der zuständigen Ministerien durchgeführt wird bei gleichzeitiger Finanzierung ‚zuverlässiger Auftragsforschung‘.
2. Eine nach polizeilichen Brauchbarkeitskriterien bestimmte ‚Integration‘ der Ausbildungsfächer Psychologie und Soziologie in die übrigen von der Polizei ‚kontrollierten‘ Lehrangebote (...)
3. Die Anwerbung und Einstellung von Sozialwissenschaftlern, die von der Polizei als Berater, Analytiker, Forscher und Kommunikationspartner verpflichtet werden, zugleich aber der Polizeibürokratie unterstellt sind.

Bevor (vorschnell) die Verweigerung des Feldzugangs als Reaktion auf die kritischen sozialwissenschaftlichen Forschungen zur Polizei in den 1970er Jahren behauptet wird, sollte untersucht werden, ob nicht zumindest die anderen Erwägungen eine Rolle spielten. Außerdem sollten auch die seinerzeitigen Forscher und deren Affinität zum Thema in den Blick genommen werden. Dazu stellt *Brusten* (1975: 37, Anmerkung 9) fest:

„Dabei bleibt häufig unbeachtet, daß ‚sozialwissenschaftliche Praxis‘ für den damit befaßten Soziologen nicht nur Probleme innerhalb der gesellschaftlichen oder politischen Praxis mit sich bringt, sondern auch in der akademischen Praxis selbst; für die Reputation innerhalb des eigenen Berufsstandes ist das Forschungsthema ‚Polizei‘ keineswegs unproblematisch. Die Bezeichnung ‚Polizeisoziologe‘ dürfte innerhalb der Universitäten jedenfalls kaum mit positiven Assoziationen verbunden werden.“

Es wäre also zu klären, ob und von wem denn in der Folge der „selektionskritischen Publikationen 1971 – 1975“ (Lautmann 2010: 118) Forschungen im Themenfeld Polizei geplant waren, die am fehlenden Feldzugang gescheitert sind – „wer hätte es denn erfolglos probiert?“ (ebd.).

3.3 Neubeginn: Polizeiwissenschaft an der Deutschen Hochschule der Polizei

Die eigentliche Renaissance der Polizeiwissenschaft in Deutschland begann, als die Pläne für die Gründung einer „Deutschen Hochschule der Polizei“ (DHPol) bekannt werden. Vom 31. Mai bis 2. Juni 1999 fand an der damaligen Polizeiführungsakademie (PFA) in Münster-Hiltrup ein Seminar zum Thema „Polizeiliche Handlungslehre - Polizeiwissenschaft“ statt. Die Vorträge namhafter Wissenschaftler aus Deutschland, den Niederlanden und der Slowakischen Republik wurden in der Ausgabe 1-2/2000 der „Schriftenreihe der Polizeiführungsakademie“ veröffentlicht. Einer der Referenten war der Kriminologe *Hans Joachim Schneider*. In dem von ihm zwei Jahre später in der Reihe „Lehr- und Studienbriefe Kriminologie“ veröffentlichten Band mit dem Titel „Polizeiforschung“ ist das erste Kapitel mit „Grundlagen der Polizeiforschung: Polizeiwissenschaft“ überschrieben (Schneider 2002: 7-19).

Als Referent nahm auch der im nordrhein-westfälischen Innenministerium für die Aus- und Fortbildung der Polizei zuständige Ministerialrat an dem Seminar der PFA teil. Er informierte die Seminarteilnehmer über den aufgrund des Beschlusses der Innenministerkonferenz (IMK) vom 19./20. November 1998 erarbeiteten Referentenentwurf eines „Gesetzes über die Deutsche Hochschule der Polizei“ (Pollert 2000: 62). Der Referent ging dabei auch auf die Notwendigkeit der „Pfleger und Entwicklung“ der Polizeiwissenschaft an einer Hochschule ein, weil „der weite Tätigkeitskreis der Polizei einer übergreifenden und gebündelten theoretischen Erfassung und Durchdringung nach wissenschaftlichen Kriterien bedarf. Ohne diese Ausgangsannahme fehlte der Arbeit an der Weiterentwicklung der PFA zu einer Hochschule letztlich der tragende Grund“ (Pollert 2000: 61). Zu den Aufgaben der Hochschule gehört deshalb gemäß § 4 II des Gesetzes über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPolG)¹, „die Polizeiwissen-

¹ Gesetz v. 15. 2. 2005 (GV. NRW. S. 88).

schaft durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung zu pflegen und zu entwickeln.“

„Es muss den Urhebern des Gesetzes bewusst gewesen sein, mit dieser spezifischen Aufgabenzuweisung Neuland zu betreten, möglicherweise Verwunderung und Nachfragen zu provozieren“ (Neidhardt 2008: 221). Vielleicht deshalb werden im Gesetzentwurf der Landesregierung NRW² in der Einzelbegründung zu § 4 - mit Bezug auf die Arbeiten von *Schneider* (2002) - Begriff und Systematik der Polizeiwissenschaft, ihre Notwendigkeit und ihre Aufgaben sowie ihre Methoden behandelt. Am Ende der Ausführungen wird ein Fazit gezogen und folgender Ausblick gegeben:

„Mit der Etablierung einer Polizeiwissenschaft darf erwartet werden, dass ihre inhaltliche und organisatorische Begründung mittel- bis langfristig zu einer Theorie und Praxis nutzbringenden Verbesserung der Forschungs- und Erkenntnislage über die Polizei führen wird. Sie wird die theoretischen Erkenntnisgrundlagen über Polizei im freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat wesentlich erweitern und der Praxis darüber hinaus einen Impuls zu noch stärkerer Professionalität geben.“³

Die Bedeutung, welche die Polizeiwissenschaft für und an der Hochschule hat, drückt sich auch im Leitbild der DHPol⁴ aus, in dem es heißt: „Wir wirken maßgeblich mit an der systematischen Entwicklung der Polizeiwissenschaft in Forschung, Lehre und Studium und geben so Impulse zur Verbesserung polizeilicher Arbeit.“ Auch bei der Beschreibung des Hochschulprofils⁵ wird auf die Entwicklung der Polizeiwissenschaft Bezug genommen: „Die Bündelung polizeirelevanter Forschungsansätze zur Etablierung der Polizeiwissenschaft als eigene Disziplin ist eine weitere wichtige Aufgabe der Deutschen Hochschule der Polizei. Daher gestaltet und prägt sie den wissenschaftlichen Diskurs der Polizeiwissenschaft in Deutschland.“

Der Diskurs über Begriff und Aufgaben einer Polizeiwissenschaft begann in der Bundesrepublik Deutschland in der Gründungsphase der Deutschen Hochschule der Polizei. Ob die Hochschule tatsächlich den „wissenschaftlichen Diskurs der Polizeiwissenschaft in Deutschland“ geprägt hat, ist allerdings derzeit noch eine offene Frage.

3.4 Masterstudiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaft

In einer „programmatischen Standortbestimmung“ geht der Leiter des Fachgebiets „Allgemeine Polizeiwissenschaft“ auf den gesetzlichen Auftrag der DHPol zur Weiterentwicklung der Polizeiwissenschaft ein und betont, dass man sich dort „über die Grundlage und die Perspektive der Disziplin Gedanken“ macht (Kersten 2012a: 8). Er fährt fort: „Auch an regulären Universitäten gibt es Lehrstühle, die diese Bezeichnung (Polizeiwissenschaft, R.M.) führen (Uni Bochum, Uni Witten-Herdecke), jedoch im weitaus weniger anspruchsvollem Rahmen“ (ebd.). Offen bleibt, was den höheren Anspruch der DHPol ausmacht.

² Gesetzentwurf der Landesregierung NRW v. 22.11.2004, LT-Drs. 13 / 6258.

³ Gesetzentwurf der Landesregierung NRW, aaO., S. 28 ff.

⁴ http://www.dhpol.de/de/hochschule/Wir_ueber_uns/Leitbild_wus/leitbild.php (5.11.2012).

⁵ http://www.dhpol.de/de/hochschule/Wir_ueber_uns/profil_wus/profil.php (5.11.2012).

An der Universität Witten-Herdecke wird die Polizeiwissenschaft im hier verstandenen Sinne (vgl. Kapitel 4.1) nicht gelehrt. Dort geht es um Fragen des Sicherheitsmanagements (vgl. Kapitel 4.3).

Außerhalb des polizeilichen Ausbildungsbereichs ist die Polizeiwissenschaft als Disziplin nur an der Ruhr-Universität Bochum vertreten. Im Jahre 2002 wurde an der dortigen juristischen Fakultät der Lehrstuhl für Kriminologie und Kriminalpolitik nach der Emeritierung von Professor *Hans-Dieter Schwind* von dessen Nachfolger Professor *Thomas Feltes* um die Polizeiwissenschaft erweitert. Seit dem Jahr 2005 wird vom Lehrstuhl der Masterstudiengang „Kriminologie und Polizeiwissenschaft“ angeboten. Zwei Module⁶ befassen sich mit der Polizeiwissenschaft. Im Modul 4 (Klassische Kriminologie und Polizeiwissenschaft – Lektürekurs) sollen die Studierenden die grundlegenden Problemfelder, theoretische Ansätze und Entwicklungen in der Kriminologie und der Polizeiwissenschaft diskutieren und die Ergebnisse kritisch reflektierend auf die jeweiligen Praxisbereiche übertragen. Dies erfolgt durch die vertiefende Lektüre ausgewählter klassischer und aktueller kriminologischer und polizeiwissenschaftlicher Texte, die eine besondere Bedeutung für die Entwicklung der Wissenschaftsdisziplinen haben und besondere Praxisrelevanz besitzen. Im Modul 5 (Angewandte nationale und internationale Polizeiwissenschaft) werden mit den Studierenden die Elemente und Aspekte einer eigenständigen Polizeiwissenschaft erörtert und entwickelt. Dabei sollen die Studierenden insbesondere die unterschiedlichen polizeiwissenschaftlichen Ansätze aus dem In- und Ausland kennen lernen und in Bezug auf ihre Praxisrelevanz differenziert beurteilen. Dieses ambitionierte Programm ist an deutschen Hochschulen einmalig.

In der Zukunft sollte der Praxisbezug der polizeiwissenschaftlichen Lehre deutlich gestärkt werden. Hier könnte eine Anleihe beim Masterstudiengang „Internationale Kriminologie“, des Instituts für Kriminologische Sozialforschung an der Universität Hamburg sinnvoll sein, und zwar im Hinblick auf das dortige Modul 6 „Kontrollpolitik I - Policing“.

Dieses Modul dient der Vermittlung grundlegender Kenntnisse über die Polizei und andere Kontrollinstanzen und der kriminologischen Kernfragen und -zugänge. Hierzu gehört der Einblick in die Aufgabenstellungen der Instanzen sozialer Kontrolle; der Organisationsformen und -reformen, ihrer historischen Entwicklung, aktuellen Handlungsstrategien und Kooperationsformen. Spezielle Aufmerksamkeit erfahren die heutigen Organisationsweisen der Polizei auf lokaler Ebene, ihre Arbeitsweisen und Polizeiphilosophien. Aktuelle Entwicklungen in den Technologien und der intragesellschaftlichen Vernetzung (Kommerzialisierung, Private Sicherheitsdienste, kommunale Ordnungsdienste, Sicherheitspartnerschaften usw.) werden dabei ebenfalls erarbeitet.“⁷

⁶ Quelle: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/zsb/kinfo/kriminologie.pdf> (5.11.2012).

⁷ Quelle: http://www.wiso.uni-hamburg.de/uploads/media/Pruefungsordnung13Jun2007_01.pdf (5.11.2012).

Ein solcher Bezug zum Thema „Policing“ fehlt (noch) im Bochumer Masterstudien- gang. Die Ergänzung der Angebote des Studienganges sollte aber mit Blick auf die beruflichen Perspektiven der Absolventen erwogen werden.

4 Gegenwärtiger Status der Polizeiwissenschaft

In diesem Kapitel werden die Polizeiwissenschaft und deren Aufgaben erläutert (Kapi- tel 4.1). Der Schwerpunkt wird dabei auf den Gegenstand der Polizeiwissenschaft die- ser Wissenschaft gelegt. Dies ist die „Polizei“ als Akteur im Politikfeld „Innere Si- cherheit“ (Kapitel 4.2). Im folgenden Kapitel (4.3) wird das Verhältnis der Polizeiwis- senschaft zum Sicherheitsmanagement beleuchtet. Wegen der besonderen Bedeutung der Polizeiwissenschaft für die Ausbildung der Polizei (vgl. dazu Mokros 2008), ist diesem Thema ein eigener Abschnitt (Kapitel 4.4) gewidmet, an dessen Ende ein erstes Zwischenfazit gezogen wird.

4.1 Begriff und Aufgabe der Polizeiwissenschaft

In einem Bericht über die Gründung der „Deutschen Hochschule der Polizei“ (DHPol) definieren *Birkenstock/Hauff/Neidhardt* (2005: 134) die Polizeiwissenschaft im An- schluss an *Schneider* (2002: 9f.) „vorläufig“ als „das Wissenschaftsgebiet, das die po- lizeiliche Grundfunktion (Gewährleistung innerer Sicherheit unter Inanspruchnahme des staatlichen Gewaltmonopols), die Polizei als Institution (police) und ihr Verhalten sowie ihre Tätigkeit (policing) – wie sie ist, wie sie sein kann und soll und wie sie nicht sein darf – mit wissenschaftlichen Methoden theoretisch (police theory), empi- risch (police research) und systematisch erforscht.“

Als Aufgabe der Polizeiwissenschaft wird die Erhebung und Systematisierung des ver- streut in den verschiedenen Disziplinen verborgenen „Wissen zur Polizei“ gesehen (Stock 2000: 106). Damit hätte die Polizeiwissenschaft zwar eine wichtige „Bünde- lungsfunktion“, aber die Beschränkung auf das Sammeln und Auswerten von Erkennt- nissen anderer Wissenschaften würde kaum den Ansprüchen an eine eigenständige Wissenschaft genügen. Zu einer solchen gehört die Auseinandersetzung mit wissen- schaftlichen Erkenntnissen über die Polizei, die über das bloße Sammeln von Informa- tionen hinausgeht. Aufgabe der Polizeiwissenschaft ist es deshalb, diese Erkenntnisse zu synthetisieren und zu einem integrierten polizeiwissenschaftlichen (Grund-)Wissen zusammenzuführen sowie die gewonnenen Daten nach Hintergründen, Zusammen- hängen und Strukturen zu untersuchen (ebd.). Schließlich muss die Polizeiwissen- schaft neue Fragestellungen initiieren, um Orientierungswissen zu produzieren, um damit einen Beitrag zur „Herausbildung einer spezifischen, umfassenden Polizeitheo- rie“ zu leisten (ebd.).

4.2 Gegenstand der Polizeiwissenschaft

Gegenstand der modernen Polizeiwissenschaft ist die Polizei als Institution, wobei deren Organisation und gesetzlichen Aufgaben ebenso einbezogen sind wie ihre Rolle in der Gesellschaft, die Beziehungen zu sozialen Gruppen, das Bild der Polizei in den

Medien sowie ihr Ansehen in der Bevölkerung (Schneider 2002: 9). Zur Institution „Polizei“ als Gegenstand der Polizeiwissenschaft gehört auch das Personal, dessen Zusammensetzung, die Personalauswahl, Aus- und Fortbildung der Polizeibeamten sowie Führung und Zusammenarbeit in der Polizei und die Polizeikultur (ebd.). Gegenstand einer modernen Polizeiwissenschaft ist neben der Polizei als Institution auch die Polizeiarbeit (Policing) als Sozialkontrolle. Als Themenfelder nennt *Schneider* (ebd.) Legalität, Effektivität und Effizienz des Polizeihandelns, die Ausübung des Ermessens, den Machtmissbrauch, Polizeiarbeit in der Stadt und auf dem Land, Polizei-Bürger-Interaktionen, die Regelung von Konflikten sowie die Ausübung von Gewalt durch und gegen die Polizei.

Feltes (2007: 8) kritisiert eine solche Definition von Polizeiwissenschaft als zu eng, weil sie sich zu sehr an die Institution Polizei und ihren engeren Aufgabenbereich anlehnt und nicht berücksichtigt, dass zunehmend polizeiliche Aufgaben von anderen Institutionen und Dienstleistern wahrgenommen werden. Die Polizei als Institution ist für ihn nur ein Bereich, dem sich die Polizeiwissenschaft zuwendet. Im Vordergrund steht für ihn gerade nicht die Polizei als Institution, sondern die „Innere Sicherheit als gesellschaftlicher Bereich, der u.a. durch polizeiliches Handeln im engeren Sinn beeinflusst werden kann, aber auch durch viele andere Akteure und Bereiche, denen sich die Polizeiwissenschaft zuwenden muss“ (ebd.: 9).

Es ist heute unbestritten, dass „Policing“ nicht mehr allein eine Angelegenheit der Polizei, sondern einer Vielzahl staatlicher und nichtstaatlicher Akteure ist. Dies zeigt sich besonders auf lokaler Ebene. *Bowling* und *Foster* (2002: 981) stellen dazu fest:

„Police refers to a particular kind of social institution, while ‚policing‘ implies a set of processes with specific social functions. ‚Police‘ are not found in every society, and police organizations and personnel can have a variety of shifting forms. ‚Policing‘, however, is arguably a necessity in any social order, which may be carried out by a number of different processes and institutional arrangements.“

Der Hinweis auf die Notwendigkeit einer Ordnung des Gemeinwesens durch Policing lässt an die „gute Policity“ als Gegenstand der Policitywissenschaft (siehe Kapitel 2) denken. Die Aufgaben der Polizei haben sich in den letzten fünf Jahrzehnten wesentlich verändert und werden sich in den nächsten Jahrzehnten noch weiter verändern. Dabei ist eine Rückbesinnung auf die Ordnungsfunktion der Polizei in der Gemeinschaft festzustellen. „Das Paradigma des ‚crime fighters‘, das institutionelle Selbstverständnis einer einsatzstarken, professionell ausgestatteten und effizient arbeitenden Zugriffspolizei, deren Hauptaufgabe in der Bekämpfung der Kriminalität durch die Verfolgung von Straftaten liegt“ (Barthel/Schmitt 2008: 149), tritt zu Gunsten einer präventiv tätigen und gemeinwesenbezogenen Polizeiarbeit in den Hintergrund. *Behr* (2006: 112 ff.) thematisiert diesen Wechsel der Policing-Strategien am Beispiel der polizeilichen Interventionen in Fällen von Beziehungsgewalt und Jugenddelinquenz. Zu Recht betont er die veränderten Anforderungen, die nunmehr an Polizeibeamte als „Konfliktmanager“ gestellt werden.

Im Projekt „Kooperative Sicherheitspolitik in der Stadt“⁸ wird der Begriff „interagency policing“ gebraucht. Gemeint ist damit „die präventiv ausgerichtete, lokale Sicherheitsgewährleistung in Kooperation zwischen Polizei, Kommune, Gesellschaft und weiteren Akteuren“ (John 2012: 3). Mit diesen Akteuren im Politikfeld „Innere Sicherheit“ arbeitet die Polizei in Netzwerken zusammen. Sie nutzt dabei die von ihr gespeicherten Daten und wird „zu einer gesellschaftlichen Instanz der Sozialdiagnose unter dem Vorzeichen der Sicherheit“ (Barthel/Schmitt 2008: 152).

Nach dem hier vertretenen Verständnis ist die Polizei als Institution wichtigster Adressat der Polizeiwissenschaft. Allerdings muss sie auch die anderen Akteure im Politikfeld „Innere Sicherheit“ im Blick haben (vgl. Feltes 2007: 9).

4.3 Polizeiwissenschaft und Sicherheitsmanagement

Nach Auffassung von Möllers (2011: 21) ist in Deutschland Polizeiwissenschaft als eigenständige Disziplin im „institutionalisierten Sinne formeller Universitätslehrstühle“ auch an der Privaten Universität Witten/Herdecke „in der Form eines Lehrstuhls für Politikwissenschaft, Sicherheitsforschung und Sicherheitsmanagement“ vertreten. Diese Auffassung muss auf einem Missverständnis beruhen, denn die Selbstbeschreibung des Lehrstuhls⁹ lässt keine Bezüge zur Polizeiwissenschaft erkennen. Danach versteht sich die Sicherheitsforschung am Lehrstuhl „als eine sozialwissenschaftlich fundierte Forschung zu den Ursachen, Verläufen und Auswirkungen der gesellschaftlichen und politischen Sicherheitsentwicklung. Im Fokus der Forschungsarbeiten stehen Analysen zu den sich ausdifferenzierenden Säulen der Inneren Sicherheit (staatliche Sicherheit, kommunale Sicherheit, Katastrophenschutz, Sicherheitswirtschaft, Unternehmenssicherheit), zugleich aber auch die zunehmenden Tendenzen eines erweiterten Sicherheitsverständnisses, welches vor allem eine Vernetzung der Belange von innerer und äußerer Sicherheit zum Inhalt hat.“ Zum Sicherheitsmanagement wird an gleicher Stelle ausgeführt:

„Sowohl die Nachfrage als auch die Angebote an Sicherheitsleistungen nehmen stetig zu. Die Steuerung und das Management vernetzter Sicherheitssysteme gewinnen in der Konsequenz zunehmend an Bedeutung. Jede Organisation von Sicherheit greift im Regelfall aber tief in die Freiheits- und Bürgerrechte der davon betroffenen Menschen ein. Ein Sicherheitsmanagement steht von daher vor der Notwendigkeit, sowohl die politischen und rechtlichen als auch die kulturellen und ethischen Aspekte mitzudenken, die mit der Entwicklung von Sicherheitssystemen verbunden sind – sei es für die Belange eines Unternehmens, die Zielsetzung einer lokalen Sicherheitspolitik oder für die Planungen neuer nationalstaatlicher ebenso wie europäischer Sicherheitsarchitekturen, wie sie derzeit in der Diskussion sind. Der Lehrstuhl setzt sich zur Aufgabe, ein solches politisch und kulturell reflektiertes Sicherheitsmanagement zu entwickeln.“

In der Forschung gibt es also deutliche Bezüge zur Polizei und zum Polizeihandeln, allerdings ist die Vereinnahmung des Lehrstuhls von Professor *Hans-Jürgen Lange* für

⁸ <http://www.uni-muenster.de/IfPol/forschen/regieren/kosipol.html> (24.11.2012).

⁹ Quelle: <http://www.uni-wh.de/kultur/politikwissenschaft/> (5.11.2012).

die Polizeiwissenschaft als eigenständige Disziplin (Möllers 2011: 21) nicht überzeugend.

4.4 Polizeiwissenschaft in der Polizeiausbildung

Wenn nachfolgend von Polizeiwissenschaft in der Polizeiausbildung gesprochen wird, dann geschieht dies auf Basis der Definition von *Feltes* (2007:12, Hervorhebungen im Original), der von dem ausgeht, was diese Wissenschaft leisten soll, nämlich „*in interdisziplinärer, internationaler und Theorie und Praxis verbindender Weise*“ und „*auf der Grundlage des durch die Anwendung der Theorien gesammelten empirischen Praxiswissens*“ angemessene „*Verfahren und Handlungsanleitungen*“ entwickeln, mit denen „*gesellschaftliche Probleme im Bereich der Inneren Sicherheit analysiert, Konflikte gelöst sowie die damit verbundenen gesellschaftlichen Wirkungen und Nebenwirkungen minimiert werden können.*“ Die Entwicklung angemessener Verfahren und die Vermittlung von Handlungsleitungen ist die Aufgabe polizeilicher (Aus-)Bildungseinrichtungen. Nachfolgend soll der Standort der Polizeiwissenschaft in diesen Einrichtungen dargestellt werden.

4.4.1 Ausbildung für den höheren Dienst der Polizei

Der höhere Dienst der Polizei aller Bundesländer, des Bundesgrenzschutzes (später Bundespolizei) und des Bundeskriminalamtes wurde traditionell an der Polizeiführungsakademie (PFA) in Münster-Hiltrup ausgebildet. Die Regel war der „Aufstieg“ aus dem gehobenen Dienst der Polizei. Der zweijährige Lehrgang schloss mit der 3. Fachprüfung ab, mit der die Laufbahnbefähigung erworben wurde.

In ihrer Sitzung am 20. November 1998 fasste die „Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder“ (IMK) den Beschluss, die PFA zu einer „Hochschule der Polizei in der Trägerschaft der Innenressorts der Länder und des Bundes weiterzuentwickeln“ (Neidhardt 2008: 39). „Rechtlich umgesetzt wurde diese Entscheidung durch ein eigenes ‚Gesetz über die Deutsche Hochschule der Polizei‘ (DHPolG), das zunächst vom Landtag des Sitzlandes Nordrhein-Westfalen verabschiedet wurde und als Bestandteil eines neuen Staatsvertrages nach dessen Ratifizierung durch Bund und Länder am 29.03.2006 in Kraft getreten ist“ (ebd.). Bereits im Jahre 2004 war der Masterstudiengang „Public Administration – Police Management“ akkreditiert worden. Am 25. September 2009 konnten die ersten „Ratsanwärterinnen“ (15) und „Ratsanwärter“ (83) ihre Masterurkunden in Empfang nehmen (Birkenstock 2009: 29). Das erste Studienjahr des Masterstudienganges wird bei (polizeilichen) Bildungseinrichtungen in den Ländern bzw. der Fachhochschule des Bundes und das zweite Studienjahr in den Räumen der DHPol in Münster-Hiltrup absolviert. Dieser (einzige) Masterstudiengang der DHPol ist für externe Studierende nicht zugänglich.

Zu den Aufgaben der Hochschule gehört gemäß § 4 II DHPolG (vgl. dazu Kapitel 3.3), „die Polizeiwissenschaft durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung zu pflegen und zu entwickeln.“ In erster Linie obliegt diese Aufgabe dem Fachgebiet 01 „Allgemeine Polizeiwissenschaft“ unter der Leitung von Professor *Joachim Kersten*. Nach der seinerzeit im Stellenbesetzungsverfahren von der Hochschule veröffentlicht-

ten Profilbeschreibung¹⁰ liegt der Aufgabenschwerpunkt des Fachgebiets „in der Grundlegung (Selbstverständnis und Systematik, Institutionalisierung) der Polizeiwissenschaft im internationalen, insbesondere europäischen Kontext sowie der Herausarbeitung geeigneter Methoden und Ansätze zur Erforschung der Polizei, ihrer Funktion, Aufgaben und ihres Handelns.“ Das Fachgebiet „Allgemeine Polizeiwissenschaft“ ist im Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ der DHPol an verschiedenen Modulen beteiligt. Exemplarisch seien genannt: Modul 11 (Polizei in der Gesellschaft) mit den Themen Polizeigeschichte und Öffentlichkeitsarbeit sowie Modul 19 (Internationale und interkulturelle Polizeiarbeit).

Die Gründung der Deutschen Hochschule der Polizei (siehe Kapitel 3.3) hätte eine Renaissance der Polizeiwissenschaft in Deutschland einleiten können. Zum Zeitpunkt ihrer Gründung konnte *Thomas Feltes* (2003: 97) feststellen:

„Das Engagement für eine akademisch ausgerichtete Polizeiausbildung ist vorhanden, die richtigen Weichen für ihre Umsetzung scheinen gestellt, die Unterstützung dieser Bestrebungen und die Bereitschaft, eine Polizeiwissenschaft zu etablieren ist auch außerhalb der Polizei so intensiv wie nie zu vor in Deutschland.“

Die Polizeiwissenschaft in diesem Sinne war als „polizeiliche Handlungswissenschaft“ konzipiert und sollte einen Beitrag zur Verbesserung der Ausbildung des höheren Dienstes der Polizei leisten. Die Realität sieht anders aus. In Lehre und Forschung der DHPol ist das „Fachgebiet Allgemeine Polizeiwissenschaft“ unterrepräsentiert. Dafür wird es Gründe geben, die für Außenstehende nicht erkennbar sind. Die Hochschule ist – nicht nur architektonisch – für die Öffentlichkeit ein weitestgehend verschlossener Bereich. Vielleicht gibt es an der DHPol im Kreis der Lehrenden und im Kuratorium (als „Aufsichtsorgan“ der Hochschule) zu wenige Protagonisten der Polizeiwissenschaft. Zu Recht weist *Claudia Rademacher* (2007: 59) darauf hin, dass es zur Positionierung der Polizeiwissenschaft im Wissenschaftssystem intensiver Anstrengungen der Förderer bedarf:

„Innovative disziplinäre Grenzziehungen, methodische Standards und Forschungsperspektiven setzen sich nicht durch naturwüchsige Wissensfortschritte quasi ‚von selbst‘ durch, sondern nur in dem Maße, wie sie von den jeweiligen ProtagonistInnen im wissenschaftlichen Feld erkämpft und durchgesetzt werden.“

Für die DHPol wurde ein anderer Weg gewählt, nämlich die Implementation der Polizeiwissenschaft durch Gesetz (vgl. Kapitel 3.3). Dies scheint nicht besonders gelungen zu sein, denn sonst würde die Polizeiwissenschaft in Lehre und Forschung an der DHPol nicht so ein Schattendasein führen. Eine Fortsetzung des Diskurses, der mit der Gründung der Deutschen Hochschule der Polizei Auftrieb bekommen hatte (vgl. Kapitel 3.3), ist nicht in Sicht. Hierfür wäre eine abgestimmte (Polizei-)Bildungspolitik hilfreich, denn:

¹⁰ http://www.dhpol.de/de/medien/downloads/stellenausschreibung_01.pdf (5.2.2008)

„Die akademische Positionierung einer neuen Wissenschaftsdisziplin ‚Polizeiwissenschaft‘ kann durch die Strategie der gemeinsamen Wissenschaftspolitik, des Begriffsmarketings, der Bündnispartnerschaften und des Bewusstseins einer eigenständigen Profession seitens der beteiligten sozialen Akteure maßgebend vorangetrieben werden“ (Rademacher 2007: 65).

Es kommt auf die Identifikation der Lehrenden, der Studierenden und auch der Hochschulleitung mit der Polizeiwissenschaft an. Ansonsten sind Leitbilder und Profilbeschreibungen wirkungslos. Wenig hilfreich sind „Grabenkämpfe“ zwischen den an der DHPol vertretenen Fachgebieten und Angriffe auf Lehrende aus der Polizeipraxis. Mit Blick auf die Aufgaben der Polizeiwissenschaft (vgl. Kapitel 4.1) sollte an der DHPol über eine engere und bessere Zusammenarbeit der Fachgebiete nachgedacht werden.

4.4.2 Ausbildung für den gehobenen Dienst der Polizei

Mitte der 1970er begann mit der Gründung der Fachhochschulen für die Polizei die Akademisierung der Polizeiausbildung. Sozialwissenschaftliche Erkenntnisse wurden in den polizeilichen Kernfächern (Einsatzlehre, Verkehrslehre, Kriminalistik, Führungslehre) berücksichtigt. Wenngleich die genannten Fächer als Polizeiwissenschaften bezeichnet wurden (und werden), fand eine kritische Reflektion des Polizeihandelns auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse kaum statt. Vor diesem Hintergrund bemängelt *Johannes Feest* (1974: 248 f.) zu Recht, dass sich die Polizeiwissenschaft weder mit der guten Ordnung des Gemeinwesens befasst noch kritische Analysen der Polizeiorganisation bietet, sondern sich auf die selektive Benutzung wissenschaftlicher Techniken für die Polizei beschränkt. Angesichts des Fehlens grundsätzlicher Reflexion der gesellschaftlichen Funktion der Polizei bleibt für ihn eine solche Polizeiwissenschaft „bloße Herrschaftstechnik“ (Feest 1974: 250).

Die aktuelle Situation der Polizeiwissenschaft an den (Polizei-) Fachhochschulen ist nicht besser als an der DHPol. Die Empfehlung, die Polizeiwissenschaft angemessen in den neu konzipierten Bachelorstudiengängen der Polizei zu berücksichtigen (vgl. Mokros 2008: 340), konnte offensichtlich die Verantwortlichen in den Fachbereichen/Senaten der Hochschulen nicht überzeugen. Die an den Hochschulen tätigen Sozialwissenschaftler waren außerdem intensiv damit beschäftigt, die Anteile ihrer Fachdisziplin (Soziologie, Politikwissenschaft, Psychologie) zu sichern. Die Chance einer (zumindest teilweisen) Integration dieser Wissenschaftsdisziplinen in die Polizeiwissenschaft wurde nicht gesehen. Überdies scheinen die Rahmenbedingungen für die Implementierung wissenschaftlicher Inhalte in die Polizeiausbildung nicht an allen Fachhochschulen gleich gut zu sein. In einigen Bundesländern erfahren die Hochschulen massive Beeinflussungsversuche der Ministerialbürokratie und der Polizeiführung auf die Curricula. Aber:

„Da die akademische Positionierung von Polizeiwissenschaft (...) ohne Freiheit in Lehre, Forschung und innerer Organisation nicht gelingen kann, müssten polizeiliche Bildungseinrichtungen aus dem derzeit dominierenden faktischen Status von den Innenministerien nachgeordneten Behörden in zeitgemäße Unabhängigkeit und Eigenverantwortung entlassen werden“ (Stock 2000: 120).

Welche geringe Rolle die Polizeiwissenschaft in der Ausbildung des gehobenen Dienstes (Kommissarsausbildung) spielt, soll am Beispiel der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes NRW (FHöV NRW) untersucht werden, die mit ca. 7.000 Studierenden die größte interne Fachhochschule für den öffentlichen Dienst in Deutschland ist. An der FHöV NRW werden in den Fachbereichen „Allgemeine Verwaltung/Rentenversicherung“ und „Polizei“ vier Bachelorstudiengänge angeboten. Mit mehr als 4.000 Studierenden dominiert der Fachbereich Polizei. Die große Zahl der Studierenden resultiert aus der Einführung der „zweigeteilten Laufbahn“ zusammen. In Nordrhein-Westfalen beginnen – bis auf wenige Quereinsteiger in den höheren Dienst – alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ihre berufliche Tätigkeit mit einem Studium an der FHöV NRW.

Die bis dahin vorhandene Trennung der Ausbildung von Streifenbeamten/Sachbearbeitern und Führungskräften des gehobenen Dienstes ist entfallen. Mit dieser „zweigeteilten Laufbahn“ ist auch die Unterscheidung von „*street cops*“ und „*management cops*“ in der Ausbildung nicht mehr relevant. In den Hintergrund geraten ist damit auch das Thema des „unterschiedlich verteilten Expertenwissen zur Bewältigung der jeweiligen beruflichen Anforderungen“, mit dem sich *Behr* (2000:73) auseinandergesetzt hat. Während sich das Expertenwissen von *street cops* vornehmlich auf die Frage des „*Wie*“, also der Art und Weise des Vollzugs beziehen soll, speist sich – nach Auffassung von *Behr* – die Kompetenz der Führungsbeamten eher aus der Frage nach dem „*Warum*“ des Polizeihandelns. Einer solchen Dichotomie liegt das Bild des „Polizeivollzugsbeamten“ zugrunde, der unreflektiert die Anweisungen der „Führungsbeamten“ exekutiert. Ein solches Berufsbild wird im Bachelorstudiengang Polizei an der FHöV NRW nicht vermittelt. Idealbild ist ein Studium, das – wie *Feltes* (2007: 15) es mit Blick auf die Polizeiausbildung insgesamt formuliert – „optimale Voraussetzungen für die Entwicklung einer Persönlichkeit bietet, welche die Werte und Ziele unserer demokratischen Gesellschaft in einer beständig reflektierenden und kritisch hinterfragenden Weise vertritt und soweit nötig auch umsetzt.“

Die Polizeiwissenschaft als eigenständige Disziplin wird in den Modulbeschreibungen des Bachelorstudienganges Polizei an der FHöV NRW nicht erwähnt. Dies verwundert, weil mit Beginn des Studienjahrs 2008/2009 zwei Professorenstellen für „Polizeiwissenschaften“ besetzt worden sind. Die Stellenanzeige der FHöV NRW in der Wochenzeitung „Die Zeit“ (13/19.3.2008, S. 85) gibt keine Informationen zum Lehrgebiet. Dort heißt es lediglich:

„Die Professur umfasst das Schwerpunktgebiet ‚Polizei als Institution in ihren gesellschaftlichen, rechtlichen, institutionellen und historischen Bezügen‘. Ein Einsatz erfolgt auch in den allgemeinen Bereichen der Politikwissenschaften und Soziologie.“

Tatsächlich lehren die berufenen Professorinnen/Professoren in den Modulen mit Anteilen von Soziologie und/oder Politikwissenschaft. Die Denomination als Polizeiwissenschaftler musste misslingen, weil (jedenfalls in NRW) weder in den Berufungskommissionen noch in den Senaten ausgewiesene Polizeiwissenschaftler an der Beru-

fung mitgewirkt haben und bei den übrigen Hochschullehrern im Senat und im Fachbereich Polizei keine konkrete Vorstellung von dieser Wissenschaft bestand.

Mit dem Begriff „polizeiwissenschaftlich“ werden in den Modulbeschreibungen des Bachelorstudienganges Polizei an der FHöV NRW die so genannten „polizeitypischen Fächer“ bezeichnet. Diese werden zur Fachgruppe „Polizeiwissenschaften“ zusammengefasst, die mit der Fachgruppe „Kriminalwissenschaften“ (Kriminalistik, Kriminaltechnik, Kriminologie) eng verbunden ist. Der Begriff „Polizeiwissenschaften“ meint also die „Bündelung aller einschlägigen Wissenschaften, die für die Polizeiarbeit von Bedeutung sind“ (vgl. dazu Weiss 2007: 37). Damit leistet die FHöV NRW keinen Beitrag zur Implementierung einer Polizeiwissenschaft in der Polizeiausbildung.

An den anderen (Polizei-)Fachhochschulen ist die Situation ähnlich. Auch an der Hochschule der Polizei Hamburg (HdP) gibt es eine Professur für „Polizeiwissenschaften, Kriminologie und Soziologie“, die Professor *Rafael Behr* innehat.¹¹ In den Curricula des Bachelorstudienganges spielt die Polizeiwissenschaft allerdings auch dort keine Rolle. Derzeit ist eine vom Innensenator eingerichtete Projektgruppe mit der Reform der Polizeiausbildung befasst. Die Projektbezeichnung „Akademie der Polizei“ weist auf das Ergebnis der Neuordnung hin: „Eine neue Ausbildungseinrichtung soll zum Oktober 2013 den Laufbahnabschnitt I (mittlerer Dienst, R.M.), die bisherige Hochschule der Polizei, das erste Studienjahr des Laufbahnabschnitts III (höherer Dienst, R.M.) und wesentliche Teile der Fortbildung der Hamburger Polizei vereinen“ (Nevermann 2012: 14). Bereits 2006 wurde die Polizeiausbildung von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung zur polizeiinternen „Hochschule der Polizei“ verlagert. Künftig findet die Polizeiausbildung nicht mehr an einer Hochschule statt, was den Einfluss der Innenverwaltung auf die Polizeiausbildung stärkt. Die Folgen für Forschung und Lehre sind derzeit noch nicht absehbar.

In Niedersachsen findet die Ausbildung für den gehobenen Polizeidienst bereits seit 2007 an einer der Polizeiakademie¹² statt. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen vom 13. September 2007¹³ hat diese Einrichtung (auch) die Aufgabe „zur Entwicklung der Polizeiwissenschaft beizutragen“. Damit nimmt diese polizeiliche Bildungseinrichtung im Vergleich zu den internen Fachhochschulen eine Sonderstellung ein. Im Leitbild der Polizeiakademie¹⁴ wird festgehalten: „Die kontinuierliche Mitwirkung an der Entwicklung der Polizeiwissenschaft in Forschung, Lehre und Studium gibt Impulse für die Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung in der polizeilichen Praxis.“ Aufgrund § 11 der Grundsatzung¹⁵ wurde an der Polizeiakademie eine „Ständige Forschungskommission“ eingerichtet, welcher „die Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der Forschung, die Auswahl von Forschungs-

¹¹ Homepage: <http://hdp.hamburg.de/professoren/1952944/rafael-behr.html> (24.11.2012).

¹² Homepage: <http://www.pa.polizei-nds.de/startseite/> (24.11.2012).

¹³ Nds. GVBl. Nr. 28/2007, S. 444. Im Internet: <http://www.pa.polizei-nds.de/download/250> (5.11.2012).

¹⁴ http://www.pa.polizei-nds.de/wir_ueber_uns/leitbild/ (24.11.2012).

¹⁵ Im Internet: <http://www.pa.polizei-nds.de/download/245> (5.11.2012).

vorhaben sowie die Entwicklung der Polizeiwissenschaft“ obliegt. Es bleibt abzuwarten, ob diesen verbalen Bekundungen auch Taten folgen. Skepsis ist angebracht, denn wenn ein Land die Polizeiausbildung von einer Hochschule zu einer Berufsakademie verlagert, ist das kein Indiz für ein positives Verhältnis der Verantwortlichen zur (Polizei-) Wissenschaft.

4.4.3 Ein erstes Zwischenfazit

Der Überblick hat gezeigt, dass die Polizeiwissenschaft in der Ausbildung des gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienstes noch nicht angekommen ist. Entscheidend für eine erfolgreiche Positionierung der Polizeiwissenschaft in der Ausbildung ist die Einstellung der beteiligten Akteure. Gemeint sind damit in erster Linie die Lehrenden. Diese müssen von der Eigenständigkeit dieser wissenschaftlichen Disziplin überzeugt sein und die Bereitschaft haben, an deren Fortentwicklung zu arbeiten. Dazu gehört auch das (Selbst-) Bewusstsein, Polizeiwissenschaftler zu sein und als solcher auch in die Öffentlichkeit zu treten (vgl. dazu Rademacher 2007: 65, die vom „Bewusstsein einer eigenen Profession“ spricht).

In ihrem Aufsatz „Sehen und gesehen werden. Zur akademischen Positionierung der Polizeiwissenschaft“ stellt *Claudia Rademacher* (2007: 65) fest, dass die Etablierung der Polizeiwissenschaft entscheidend davon abhängt, „ob man sich im richtigen Moment sichtbar machen kann.“ Eine im akademischen Bereich übliche Form der „Sichtbarmachung“ sind Publikationen. Bereits eine oberflächliche Sichtung wissenschaftlicher Publikationen über die Polizeiwissenschaft ist jedoch ernüchternd. Es dominieren (kürzere) Aufsätze in Sammelwerken, die zuvor nicht selten mit dem gleichem Wortlaut oder zumindest den gleichen inhaltlichen Aussagen in anderen Sammelwerken veröffentlicht wurden. Publikationen wie „The Encyclopedia of Police Science“ (Greene 2007) gibt es in deutscher Sprache nicht.

Die Akzeptanz und schließlich die Nutzung polizeiwissenschaftlicher Erkenntnisse setzt eine entsprechend aufnahmebereite Polizeikultur voraus. Tertiäre Sozialisation, die Entwicklung eines Berufsverständnisses und das „Erlernen“ von Polizeikultur finden nicht erst nach Abschluss der Ausbildung statt. Das Berufsverständnis und das Selbstbild als Polizeibeamtin oder Polizeibeamter entwickeln sich bereits während des Studiums. Praktika und die besondere Praxisnähe der (meisten) Lehrveranstaltungen beeinflussen diese Entwicklung. Es überrascht deshalb nicht, wenn *Bernhard Frevel* (2004: 193) feststellt, dass die wenigsten Studierenden an der FHöV NRW über ein Selbstbild als Studentin oder Student verfügen, sondern sich als Polizeibeamtin oder Polizeibeamter sehen. Die kritische Reflexion von Polizeipraxis wirkt auf diese Studierenden nicht selten irritierend und wird in der Folge mit dem Etikett „praxisfern“ (gleichbedeutend mit realitätsfern) versehen und abgelehnt. „Wissenschaft wird mit Kompliziertheit, Praxisfremdheit und abgehobener Theorie verbunden, woraus abgeleitet wird, dass eine wissenschaftliche Herangehensweise an polizeiliche Problemlagen handlungs- und/oder entscheidungsunfähig mache“ (Heuer 2000: 18). Und schließlich: Zu einer guten, wissenschaftlich fundierten Ausbildung passt nur eine Polizeipraxis, die den selbständig denkenden und agierenden und nicht nur den „blind

vollziehenden“ Polizeibeamten akzeptiert. „Gut ausgebildete Beamte, die ihre Fähigkeiten nach der Ausbildung aufgrund von strukturellen Problemen nicht angemessen einsetzen können, sind schnell frustriert, sie resignieren schnell oder werden zu Zynikern“ (Feltès 2007: 14).

Nachdenklich stimmt die Rückmeldung eines Polizeibeamten (nicht aus Niedersachsen), der im Anschluss an einen Vortrag von Professor *Thomas Feltès* am 2. November 2009 in der Polizeiakademie Niedersachsen in Nienburg an den Referenten schrieb: „*Ihr Vortrag drückt genau das aus, womit ich schon lange hadere. Bis dahin dachte ich aber immer, dass ich mit meinen Ansichten ein kauziger Exot wäre. Umso schöner, dass ich mich mit meinen Vorstellungen über eine moderne Polizei bei Ihnen in bester Gesellschaft befinde. Die Zeiten sind allerdings alles andere als rosig. Unserem derzeitigen Innenminister wäre es am liebsten, er könnte aus unserer FH wieder eine reine Polizeikadettenanstalt machen. Mit einem hohen Zaun drumherum und morgendlichem Appell. Stimmen wie unsere sind dabei sehr selten und werden natürlich auch überhaupt nicht gern gehört.*“¹⁶

Die Implementierung der Polizeiwissenschaft an den Fachhochschulen und der Polizeiakademie Niedersachsen könnte in der Zukunft allenfalls dann gelingen, wenn dort eine ausreichend große Zahl von Dozentinnen und Dozenten (z.B. als Lehrbeauftragte) tätig sind, die mit der Polizeiwissenschaft vertraut und von deren Notwendigkeit überzeugt sind. Hier eröffnet sich ein Berufsfeld für Absolventen des Masterstudienganges an der Ruhr-Universität Bochum.

5 Polizeiwissenschaft und Polizeiforschung

Zwischen der Polizeiwissenschaft und der Polizeiforschung besteht eine enge Verbindung. So versteht *Ohlemacher* (2006: 219) die empirische Polizeiforschung, „als einer der Bausteine einer sich entwickelnden Polizeiwissenschaft“. Für *Stock* (2000: 101) ist die Polizeiwissenschaft sogar „die konsequente Weiterentwicklung der multidisziplinären Polizeiforschung“ und für *Feltès* (2002: 245) bleibt „eine Polizeiforschung ohne eigene Polizeiwissenschaft auf Dauer sekundär und rudimentär“.

Ebenso wie bei der Polizeiwissenschaft gibt es jedoch auch bei der Polizeiforschung unterschiedliche Auffassungen über deren Begriff und Gegenstand (5.1). Sie ist abzugrenzen von der Sicherheitsforschung (5.2) und der kriminologischen Forschung (5.3). Besonders ausgeprägt ist in Deutschland die „empirische Polizeiforschung“ (5.4). Bei den Rahmenbedingungen für die Polizeiforschung in Deutschland (5.5) müssen das Problem des Feldzugangs in den Blick genommen werden und - insbesondere bei „polizeinahen“ Forschungsinstituten - die Frage nach deren Unabhängigkeit gestellt werden. Im Abschlusskapitel (5.6) wird dargestellt, wie die Polizeiforschung in Deutschland - trotz teilweise heftig geführter Kontroversen - institutionell verankert ist.

¹⁶ Text auf der Homepage <http://www.thomasfeltès.de/vortraege.php> (5.11.2012).

5.1 Begriff und Gegenstand der Polizeiforschung

Der Begriff Polizeiforschung ist mehrdeutig und seine Bedeutung erschließt sich auch nicht auf den ersten Blick: Geht es um „Forschung in der Polizei, für die Polizei oder über die Polizei? Oder alles zusammen und gleichzeitig?“ (Feltes 2002: 245). Darüber gibt es kein einheitliches Verständnis. Eine erste Annäherung an den Begriff könnte die Definition des Gegenstandsbereiches der Polizeiforschung sein. Außer Frage steht, dass sich die Polizeiforschung wissenschaftlich mit der Institution „Polizei“ befasst, um neue Erkenntnisse zu gewinnen oder bestehende zu hinterfragen. Als „Polizei“ werden in Deutschland die Polizeibehörden in den Bundesländern, das Bundeskriminalamt und die Bundespolizei bezeichnet. Ist die Polizeiforschung also Forschung über die Polizei im institutionellen Sinne? Dies wäre dann allerdings eine Eingrenzung, die den tatsächlichen Gegebenheiten kaum gerecht würde. Denn wie bei der Beschreibung des Gegenstandsbereiches der Polizeiwissenschaft bereits festgestellt wurde, ist die Polizei nur ein Akteur im Politikfeld Innere Sicherheit. Bei der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kooperiert die Polizei mit anderen Behörden sowie mit den Kommunen und deren Einwohnern in Form von Ordnungspartnerschaften und Kriminalpräventiven Räten (vgl. dazu Mokros 1999). Neben oder gemeinsam mit der Vollzugspolizei bestreifen kommunale Sicherheits- und Ordnungsdienste sowie private Sicherheitsdienste den öffentlichen Raum, deren Mitarbeiter teilweise optisch (und mitunter im Habitus) den Polizeibeamten gleichen. In einigen Bundesländern patrouillieren neben Polizeibeamten auch Bürger als Mitglieder einer Wachpolizei oder eines Freiwilligen Polizeidienstes im öffentlichen Raum (vgl. dazu Ehm 2005 und Kreuzer/Schneider 2002).

Nach Auffassung von *Hans-Jürgen Lange* (2003: 436) hat die Polizeiforschung nur zwei Möglichkeiten mit diesen Entwicklungen umzugehen: „Sie legt ihre eigene Bezeichnung sehr weit aus und thematisiert dies alles auch – dann muss sie sich aber die Frage stellen, wieso sie sich dann noch Polizeiforschung nennt; oder sie blendet all diese Veränderungen und die damit an Bedeutung gewinnenden Akteure aus und untersucht klar abgegrenzt ausschließlich die Polizei als Akteur.“ Fraglich ist, ob es tatsächlich einer derartigen entweder/oder Festlegung bedarf. Der Fokus der Polizeiforschung ist auf die Polizei und ihre Verbindung zu anderen Akteuren im Bereich der Inneren Sicherheit gerichtet, wobei die „Polizei als Institution im Mittelpunkt des komplexen Systems der Sicherheitsproduktion steht“ (Lange/Ohly/Reichertz 2008: 397). Insofern ist die Bezeichnung *Polizeiforschung* berechtigt. Wenn es um die Erforschung der anderen beteiligten Akteure geht und dabei auch der Blick auf Aspekte der Sicherheitsgewährung im internationalen Kontext gerichtet werden soll, so kann dies überzeugend nicht aus der Perspektive der Polizeiforschung geschehen (Lange/Ohly/Reichertz 2008: 396). Hier ist die Bezeichnung „Sicherheitsforschung“ passender.

5.2 Abgrenzung zur Sicherheitsforschung

Das Themenspektrum der Sicherheitsforschung geht deutlich über das der Polizeiforschung hinaus. Denn diese ist „in der Lage, zum einen die Aspekte, die mit innerer

Sicherheit verbunden sind (staatliche Sicherheit, kommunale Sicherheit, Katastrophenschutz, private Sicherheitswirtschaft, Unternehmenssicherheit) einzubringen, zugleich aber auch Aspekte der äußeren Sicherheit (europäische und internationale Sicherheitskooperationen, Sicherheitspolitik, Sicherheitsrecht, Entgrenzung von Gesellschaft usw.) perspektivisch zu integrieren“ (Lange/Ohly/Reichert 2008: 399).

Einen Eindruck von den unterschiedlichen Facetten der Sicherheitsforschung vermittelt die Beschreibung der Förderprogramme des Bundesministeriums für Bildung und Forschung:

„Die Ergebnisse der Sicherheitsforschung sollen dazu beitragen, die Ursachen der Gefahren für die zivile Sicherheit frühzeitig zu erkennen und diesen wirksam zu begegnen, effiziente Organisationsformen und technische Mittel zur Prävention von Gefahren sowie zur Abwehr und Bewältigung von Anschlägen und Katastrophen zu entwickeln. Präventiv geht es darum, Gefahren zu erkennen und ihnen so früh wie möglich zu begegnen. Auf Prävention zielt auch die Sicherung der Infrastrukturen. Innovative Sicherheitslösungen sollen Verkehrssysteme, Kommunikationsnetze, Versorgungssysteme oder Warenströme robuster gegen Katastrophen und von vornherein für Angreifer unattraktiv machen. Reaktiv zielt die Sicherheitsforschung darauf, bei Krisen optimal zu reagieren und die Folgen zu minimieren.“¹⁷

Diese Beschreibung zeigt, mit welchen Themen sich die Sicherheitsforschung befasst. Im Zentrum steht dabei der „erweiterte Sicherheitsbegriff“ (vgl. dazu Bundesakademie für Sicherheitspolitik 2001) und die Herausforderungen aufgrund der aktuellen Bedrohungslagen.

5.3 Abgrenzung zur kriminologischen Forschung

Nach der häufig zitierten Definition von *Günther Kaiser* (1997: 1) ist die Kriminologie als Wissenschaft „die geordnete Gesamtheit des Erfahrungswissens über das Verbrechen, den Rechtsbrecher, die negativ soziale Auffälligkeit und über die Kontrolle dieses Verhaltens.“ In diesem Kontext befasst sich die Kriminologie auch mit den Instanzen sozialer Kontrolle, zu denen auch die Polizei gehört. Die Untersuchung der Rolle der Polizei findet im Grenzbereich zwischen anwendungsbezogener kriminologischer Forschung und sozialwissenschaftlicher Polizeiforschung statt. Einige dieser Untersuchungen waren für die Polizeiforschung in Deutschland richtungsweisend.

Das gilt besonders für die Untersuchung von *Johannes Feest* und *Erhard Blankenburg* (1972) zum Thema „selektive Strafverfolgung“, die als Beginn der sozialwissenschaftlichen Polizeiforschung in der Bundesrepublik Deutschland bezeichnet werden kann. Die beiden Forscher haben das Verhalten der Polizei in alltäglichen Kontrollsituationen beschrieben und analysiert. Als Methode wurde die „Teilnehmende Beobachtung“ eingesetzt. „Insgesamt verbrachte der Beobachter etwas 770 Stunden mit den Polizeibeamten, davon über 300 Stunden bei Streifen der Schutzpolizei, etwa 130 Stunden auf Revierwache (mit hauptsächlichem Fußstreifendienst R.M.) und weitere 160 Stunden bei der Kriminalpolizei“ (Feest/Blankenburg 1972: 12). Untersucht wird der Pro-

¹⁷ <http://www.bmbf.de/de/6293.php> (5.11.2012).

zess der Zuschreibung von Kriminalität (vgl. dazu Kunz 2008: 7 ff.), mit dem sich die Kriminologie als Wissenschaft befasst. Dieser Zuschreibungsprozess wird in der Alltagspraxis durch die Polizei gesteuert und hängt mit deren Strategien der Verdachtsbildung zusammen. Insofern ist der Focus der Forschung nicht auf die „Tat“ oder den „Täter“, sondern auf die Polizei und ihr Handeln gerichtet. Letzteres ist originärer Gegenstand der Polizeiforschung.

Im Mittelpunkt dieser und anderer Forschungsarbeiten in den 1970er Jahren stand die Herausarbeitung der polizeilichen Handlungsräume und der festgestellten Selektivität bei der Verfolgung von Straftaten, die in der angelsächsischen Literatur mit dem Begriff „police discretion“ und in Deutschland als „Definitionsmacht der Polizei“ bezeichnet wird (Lehne 1993: 393). Der Prozess der Gewinnung des (kriminalistischen) Verdachts wurde später auch von *Jo Reichertz* (1991) untersucht, der den Alltag der Fahndungsdienststelle in einem nordrhein-westfälischen Polizeipräsidium teilnehmend beobachten konnte. Einen Teilbereich der Tätigkeit der Polizei als Strafverfolgungsbehörde wurde auch von *Norbert Schröer* (2000: 31) in einer Einzelfallstudie zu den Kommunikationsproblemen zwischen deutschen Vernehmungsbeamten und türkischen Migranten untersucht. Der Forscher begleitete Beamte der Kriminalpolizei bei einer Wohnungsdurchsuchung wegen eines Drogendelikt und nahm an der dabei geführten Vernehmung des türkischen Beschuldigten teil (ebd.: 34). Für das Thema „Aushandlungsdominanz bei Vernehmungen“ wurde vom Forscher die polizeiwissenschaftliche und nicht die kriminologische Perspektive eingenommen. Dies gilt auch für die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderte Forschung des Instituts für Soziologie der Universität Duisburg-Essen zwischen September 2001 und März 2004 „zu zentralen Fragen der Polizeikultur und zu einzelnen Gruppierungen im Verhältnis zur Polizei - von türkischen Eckenstehern und jungen Russlanddeutschen über Obdachlose und Prostituierte bis zu Drogenkonsumenten und Asylbewerbern...“ (Strasser 2008: 7). Im Rahmen einer mehrjährigen Teilnehmenden Beobachtung begleiteten die Forscher u.a. den „Einsatztrupp zur Bekämpfung der Straßenkriminalität“ der Duisburger Polizei. Die Anklänge an die Untersuchung von *Feest* und *Blankenburg* (1972) sind offenkundig.

Auch wenn die genannten Forschungsarbeiten unterschiedlicher Facetten (kriminal-)polizeilicher Ermittlungsarbeit untersuchen, so ist ihnen die Perspektive auf den Untersuchungsgegenstand gemeinsam: Im Focus steht die Polizei und deren Alltags Handeln und nicht das kriminelle Delikt und dessen Täter oder Opfer. Diese Sichtweise ermöglicht eine Differenzierung zwischen kriminologischer Forschung und Polizeiforschung.

5.4 Empirische Polizeiforschung

Nach dem hier vertretenen Verständnis handelt es sich auch um Polizeiforschung, wenn außer der Polizei noch andere Akteure Gegenstand der Forschung sind, jedenfalls dann, wenn diese in Kooperation mit der Polizei tätig sind oder die Polizei bei deren Arbeit unterstützen. Das Schwergewicht liegt dabei auf Arbeiten, die mit sozialwissenschaftlichen Methoden Daten aus der Alltagswelt der Polizei erheben und ana-

lysieren. Dies wird als empirische Forschung bezeichnet. Im Unterschied dazu steht die Arbeit an Begriffen, Konzepten, Modellen, Systemen der theoretischen Forschung, die auch als Grundlagenforschung bezeichnet wird. Sie dient der Entwicklung wissenschaftlicher Theorien in Abgrenzung zu Alltagstheorien.

Die „Empirische Polizeiforschung“ untersucht das polizeiliche Handeln (sowohl die institutionellen Vorgaben als auch die darin eingelassenen Handlungsroutinen) und dessen Auswirkungen (auf Polizisten/innen, Täter, Opfer, Zeugen, Bevölkerung, Gesellschaft) ebenso wie die politischen Rahmenbedingungen und Zielsetzungen polizeilicher Arbeit (Reichertz 2007: 137). Sie will als Forschung *für* die Polizei einen Beitrag zur Verbesserung der Polizeiarbeit leisten oder als Forschung *über* die Polizei das Informations- und Theoriedefizit der Öffentlichkeit in Sachen Polizei reduzieren. Untersuchungsgegenstand ist dabei selten die Polizei als Ganzes (damit würde die empirische Polizeiforschung rasch an ihre Kapazitätsgrenzen gelangen), sondern ausgewählte organisatorische Einheiten, Subgruppen innerhalb der Polizei und sogar einzelne Polizisten (Ohlemacher 2006: 220). Weil es um die Polizei als gesellschaftliche Institution geht, ist Empirische Polizeiforschung immer sozialwissenschaftliche Forschung. Sie ist, „was ihre theoretischen und methodischen Grundlagen betrifft, an die klassischen sozialwissenschaftlichen Disziplinen Soziologie, Psychologie, Politikwissenschaft und die sozialwissenschaftlich orientierte Kriminologie angebunden“ (Ohlemacher 2006: 219) und gewinnt ihre Erkenntnisse mit den Methoden empirischen Sozialforschung. Deshalb ist die empirische Polizeiforschung auch immer theoriegeleitete Forschung.

Die moderne Polizeiforschung sieht sich dem Ideal der interdisziplinären Forschung verpflichtet. So stellt *Hans-Jürgen Lange* (2003: 433) fest, „dass alle Ansätze, die die Forschung (...) aus der Sicht einer einzigen Wissenschaft betreiben (...), dies überzeugend weder beanspruchen noch einzulösen vermögen.“ Allerdings ist Interdisziplinarität kein gegebenes, sondern ein herzustellender Zustand. Es handelt sich um eine spezifische, besonders voraussetzungsvolle Form wissenschaftlicher Kommunikation (Kaufmann 1987: 70). Interdisziplinäres Arbeiten ist ein Prozess, in dem vergleichbare Fragestellungen, Begrifflichkeiten und Forschungsergebnisse im Kontext unterschiedlicher disziplinärer Grundannahmen, Fachsprachen und Methoden identifiziert und in den Forschungsprozess eingebracht werden (Kaufmann 1987: 70). Was macht die Polizeiforschung aber zu einer interdisziplinären Forschung? Nach *Reinhard Kreissl* (1991: 377) ist es die Kombination der unterschiedlichen Herangehensweisen verschiedener Wissenschaften. Er unterscheidet dabei – „grob klassifizierend“ – zwischen den „klassisch soziologischen, kriminologischen, gesellschaftstheoretischen und rechtswissenschaftlichen Herangehensweisen“ und stellt fest: „Die Kombination dieser (...) Herangehensweisen markiert den theoretischen Horizont, in dem Polizeistudien durchgeführt werden.“ Empirische Polizeiforschung könnte dann zwar – je nach Standort des Forschers - der Soziologie, Kriminologie, der Rechts- oder der Geschichtswissenschaft usw. zugeordnet werden, wäre in jedem Fall aber interdisziplinär angelegt.

Jo Reichertz (2005: 247) ordnet die Polizeiforschung dagegen keinem Fachgebiet zu, sondern sieht darin „ein Arbeitsfeld, auf dem sich (wenige) Vertreter der unterschiedlichsten Fachdisziplinen tummeln und miteinander um die Güte und die Relevanz ihrer Untersuchungsergebnisse debattieren.“ Als Ergebnis daraus hat sich nach seiner Auffassung de facto eine interdisziplinäre Forschung etabliert.

„Polizeiforschung ist hierbei begrifflich der kleinste gemeinsame Nenner, der es den unterschiedlichsten Wissenschaftsdisziplinen zunächst möglich macht, sich an diesem Unterfangen zu beteiligen. Der Zusatz ‚interdisziplinär‘ ist dann gewissermaßen die Konsequenz, aus der Not einer nicht von einer einzelnen Disziplin zu leistenden Untersuchungsperspektive eine Tugend zu machen und Polizeiforschung als originär interdisziplinäres Unterfangen auszuweisen“ (Reichertz 2003: 433).

Die Forderung nach mehr Interdisziplinarität in der Forschung bezieht sich nicht nur auf die Polizeiforschung. Sie hängt mit der zunehmenden Fragmentierung des Wissenschaftssystems und der damit verbundenen „Partikularisierung“ oder sogar „Atomisierung“ der Disziplinen und Fächer zusammen (Mittelstraß 1998: 30). Dadurch besteht die Gefahr, dass institutionelle Grenzen der Fächer und Disziplinen auch zu Erkenntnisgrenzen werden. Interdisziplinarität wäre dann der Versuch einer Art Reparatur, „die auf Umwegen, und sei es auch nur auf Zeit, zu einer neuen, forschungsförderlichen Ordnung führen soll“ (Mittelstraß 1998: 31). Das Ergebnis ist dabei nicht selten eine etwas halbherzige „Multidisziplinarität“. Diese lässt alles Fachliche oder Disziplinäre so wie es ist; „man rückt nur auf Zeit, und ohne die eigenen fachlichen oder disziplinären Orientierungen irgendwie zur Disposition zu stellen, zusammen“ (Mittelstraß 1998: 32). Dann führt allerdings auch eine interdisziplinär zusammengesetzte Forschungsgruppe nicht zu neuen Erkenntnissen.

Mit Blick auf die aktuelle empirische Polizeiforschung bemängeln Kritiker allerdings die fehlende theoretische Rechtfertigung und methodische Konsistenz bei manchen Forschungsarbeiten. *Jo Reichertz* (2007: 135) bemerkt dazu:

„(Es) fehlt der Polizeiforschung eine eigene Debatte um relevante *Theorien* und Konzeptionalisierungen, um eine angemessene Methodologie und *Methode*, um die Reichweite und die Grenze der Forschung und ihr fehlt eine eigene und übergreifende *Fragestellung*“ (Hervorhebungen im Original).

Daraus kann durchaus ein Bedarf an Grundlagenforschung gesehen werden, die nach Auffassung von *Joachim Kersten* (2012b: 5) eine Domäne „wissenschaftlicher Masterstudiengänge“ ist, während die Forschung an Fachhochschulen für ihn „nur ausnahmsweise über den engen Rahmen von Polizeiforschung als unmittelbares Nutzwissen für praktische Belange der Polizei hinausgeht“ (ebd.). „Universitäre Polizeiwissenschaft zielt auch in Richtung einer Grundlagenforschung“ (ebd.).

„Hier kann aus einem Austausch ein konsensfähiger, interdisziplinärer Strukturrahmen, eine Art Forschungsfundament entworfen werden, das die Universitäten der Polizei (sic!) als auch grundlagenbezogene Forschungsinstitution kennzeichnen und profilieren muss“ (ebd.).

An dieser Stelle muss jedoch kritisch angemerkt werden, dass derartige Bemühungen an der DHPol bisher in der scientific community noch nicht präsentiert und diskutiert worden sind.

5.5 Rahmenbedingungen für die Polizeiforschung in Deutschland

5.5.1 Schwierigkeiten beim Feldzugang

Die empirische Polizeiforschung sieht die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten an der Basis als Experten für deren eigenen Arbeitsbereich an. Wer als Forscher das Handeln von Menschen, ihre Alltagspraxis und Lebenswelten empirisch untersuchen will, wird dies tun, indem er zum Beispiel mit Beteiligten Gespräche (z.B. Experteninterviews) führt, in der Hoffnung, auf diese Weise gehaltvolle Informationen über die interessierende Praxis zu erhalten. Eine andere Möglichkeit ist, an dieser Alltagspraxis möglichst längerfristig teilzunehmen und mit ihr vertraut zu werden, um sie in ihren alltäglichen Vollzügen beobachten zu können (Lüders 2004: 384 f.). Diese teilnehmende Beobachtung ist ein Verfahren, durch welches der Beobachter sinnlich wahrnehmbares Handeln erfassen will. Der Forscher selbst verhält sich bei der Beobachtung gegenüber dem zu Beobachtenden grundsätzlich passiv, wobei er gleichzeitig versucht, seine Beobachtung im Sinne seiner Fragestellung zu systematisieren und den Beobachtungsvorgang kritisch hinsichtlich einer Verzerrung durch seine Perspektive zu prüfen (Girtler 1992: 44). In beiden Fällen wird der Befragte bzw. Beobachtete als Experte der Praxis gesehen.

Teilnehmende Beobachtungen des alltäglichen Streifendienstes werden mit dem Hinweis auf den Datenschutz der Bürgerinnen und Bürger, die mit der Funkstreifenwagenbesatzung Kontakt haben oder wegen haftungsrechtlicher Bedenken abgelehnt. Bemerkenswert ist, dass Polizeibehörden (Fernseh-)Journalisten bei der Herstellung sogenannter Doku-Soaps bereitwillig und intensiv unterstützen. Aufschlussreich ist in dieser Hinsicht ein Beitrag der Leiterin der Pressestelle des Polizeipräsidiums Bochum zur Fernsehserie „Toto & Harry“ (Laun-Keller 2009: 124 ff.). Die Sendung wird darin „als Werbefeldzug für die Polizei NRW“ bezeichnet (ebd.: 134). Rückblickend wird festgestellt:

„Vor sieben Jahren konnten durch Mut, Durchhaltevermögen und einem Polizeipräsidenten, der voll hinter dem Projekt steht, eine bisher einzigartige Dokumentation über den Polizeialltag verwirklicht werden. Mit der Sendung tritt die Polizei aus der Anonymität, sie bekommt ein Gesicht. Und zwar das Gesicht der zwei sympathischen Streifenpolizisten ‚Toto & Harry‘, die sich nicht um Mord und Totschlag, sondern um normale Alltagsdelikte kümmern. Alltagsdelikte, die oftmals bewegen, teilweise überraschen, manchmal nachdenklich stimmen, aber nichts Spektakuläres beinhalten“ (Laun-Keller 2009: 134).

Während bei der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der Polizei ein „Gesicht“ geben sollen, traut man ihnen als Experten für die Polizeiarbeit nur wenig zu. Unterstellt wird, dass sie die Polizei nur aus der „Froschperspektive“ kennen. So äußerte sich jedenfalls ein Beamter des nordrheinwestfälischen Innenministeriums in einem Gespräch mit einer Forschergruppe, der ich auch ich an-

gehörte. Im Forschungsprojekt mit dem Akronym MORS (Migranten in Organisationen von Recht und Sicherheit) sollte der Zugang zum Polizeiberuf und die Berufssituation von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten aus Zuwandererfamilien untersucht werden (vgl. die Gesamtdarstellung in: Hunold/Klimke/Behr u.a. 2010). Geplant waren Interviews mit Einstellungsberatern und die teilnehmende Beobachtung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten mit „Migrationshintergrund“ im alltäglichen (Streifen-)Dienst. Beides wurde durch das nordrhein-westfälische Innenministerium untersagt. Weil die Polizei sehr hierarchisch strukturiert ist, beeinflusst eine solche Entscheidung alle Beteiligte in der Polizeipraxis. Diese machen nämlich die Kooperation mit Forschern vom Votum „vorgesetzter Stellen“ abhängig. Das gilt selbst dann, wenn rechtlich kein Weisungsverhältnis besteht. So bot der Polizeipräsident einer nordrhein-westfälischen Großstadt spontan die Mitwirkung seiner Behörde am Projekt MORS an. In einem längeren Gespräch, an dem auch ein leitender Polizeibeamter der Behörde teilnahm, ließ sich der Polizeipräsident über das Projekt informieren. Ausdrücklich gefragt wurde nach dem personellen Aufwand, der von den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bei einer Beteiligung geleistet werden müsste. Die Antwort führte zu einem Lächeln und der Reaktion: „Das ist überhaupt kein Problem.“ Der Polizeipräsident empfahl uns sogar weiter, und der Polizeipräsident in der Nachbarstadt zeigte sich ebenfalls interessiert. Dieser fragte jedoch vor einem Kontakt mit Vertretern der Projektgruppe im Innenministerium nach. Als er dort erfuhr, dass man dem Projekt MORS ablehnend gegenüber steht, wollte er nicht mitmachen. Sein Kollege zog die bereits gemachte Zusage zurück.

Im Hinblick auf die Unabhängigkeit wissenschaftlicher Forschung sollten die Versuche der Polizei, über eine Regulierung des Feldzuganges und/oder der finanziellen Förderung von Forschungsvorhaben Einfluss auf die Ergebnisse der Polizeiforschung zu nehmen, vehement abgewehrt werden. Es darf nicht sein, dass die polizeiinternen Forschungsstellen, die oft auch Forschungsvermittlungsagenturen sind (Behr 2006: 17), über die Regulierung des Feldzuganges bzw. über die Steuerung der Nachfrage (Vergabe von Forschungsaufträgen) „unerwünschte“ Themen abblocken und nur die für die Organisation als „nützlich“ angesehene Forschungen fördern. Unerwünscht könnten Themen sein, die das Ansehen der Polizei in der Öffentlichkeit beeinträchtigen (z.B. die Problematik polizeilichen Fehlverhaltens wie Übergriffe oder Korruption) oder die Unruhe in der Belegschaft bzw. Zweifel an der Richtigkeit von Organisationsentscheidungen hervorrufen könnten (z.B. die Evaluation neuer Schichtdienstmodelle oder Untersuchungen zur Berufs- und Arbeitszufriedenheit).

Ebenso bedenklich ist die Bewertung der „Nützlichkeit“ von Forschungsvorhaben nach betriebswirtschaftlichen Kriterien. So werden Sozialwissenschaftler gefragt, welchen „Mehrwert“ ihre Forschung für die Polizei habe oder es werden methodische Ansätze von Beamten der Ministerialbürokratie (also sozialwissenschaftlichen Laien) als „zu wenig outputorientiert“ bewertet und abgelehnt (Behr 2006: 17, dort Fn. 2) berichtet über ein Beispiel aus seiner Forschungspraxis). Diese „Forschungsverhinderung“ ist keineswegs – wie manchmal dargestellt wird – eine Folge der soziologischen Polizeiforschung der 1970er, denn seinerzeit sahen sich die Forscher mit gleichen Restrik-

tionen konfrontiert. So wurde auch seinerzeit „der ‚Wert‘ soziologischen Wissens von der Polizei fast ausschließlich unter dem Gesichtspunkt seiner soziotechnischen Brauchbarkeit gesehen, wobei sich die dazu verwendeten Beurteilungs-Kriterien nach den bereits vorhandenen Zieldefinitionen und Funktionsbestimmungen polizeilichen Handelns bestimmen“ (Brusten 1975: 15). Allerdings muss an dieser Stelle deutlich gesagt werden, dass derartige Zumutungen auch deshalb möglich sind, weil sich manche Wissenschaftler - aus ökonomischen Gründen? - allzu „dienstbeflissen“ gegenüber potenziellen Auftraggebern verhalten.

5.5.2 Unabhängigkeit der Polizeiforschung

Die Frage nach der Unabhängigkeit empirischer Polizeiforschung wird unter Polizeiforschern kontrovers diskutiert. Dabei wird von *Jo Reichertz* (2007: 137) die Auffassung vertreten, dass eine Forschung, die von der Polizei selbst oder in deren Auftrag betrieben wird, keine wissenschaftliche Forschung sei. Er begründet dies „Gebundenheit an die Perspektive der Polizei“ auf Seiten der Forscher, die für und in der Polizei forschen und der „Gebundenheit der anderen an die Perspektive der Soziologie“ und weist darauf hin, dass die Betrachtung der Polizei von außerhalb sehr viel leichter den Blick für die Besonderheit des scheinbar Selbstverständlichen, für Alternativen und für Neues eröffnet (ebd.).

In einem Interview, das *Jens Broderius* mit ihm führte, präzisiert *Jo Reichertz* seine Auffassung. Zunächst geht er dabei auf die Perspektive ein, die ein Forscher aus einer Universität einnimmt:

„Der Wissenschaft geht es um Wissen und Theorien. Dabei hat sie Kriterien entwickelt, was gute wissenschaftliche Arbeit ist, was eine gute Methode der Untersuchung ist. Zu diesen Ansprüchen an die Methode, wann eine Untersuchung gut ist, gehören immer auch Ansprüche und Anforderungen an den Untersucher. Und eine der wesentlichen Anforderungen ist, dass der Wissenschaftler als Forscher nicht über sich selbst forschen darf. Er darf nicht wirklich existenziell an den Forschungsergebnissen interessiert sein. Deshalb ist wissenschaftliche Forschung nie Forschung *für* eine bestimmte Perspektive oder eine bestimmte Berufsgruppe, sondern immer *über* eine bestimmte Berufsgruppe und deren Praxis“ (Reichertz/Broderius 2011: 12, Hervorhebungen im Original).

Damit sind Polizeibeamte nach Auffassung von *Jo Reichertz* als Forscher im eigenen Berufsfeld jedoch nicht ausgeschlossen:

„Wenn sich allerdings Polizisten mit wissenschaftlichen Methoden distanziert dem Feld polizeilicher Arbeit, also dem ihrer Kollegen, zuwenden, und stellvertretend vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Theorien deuten, was dort alles möglich ist und was man mit welchen Konsequenzen tun kann, dann kann das auch sehr gute Forschung sein - denn dann arbeiten auch sie *über* die Polizei und nicht *für* die Polizei. Also die Frage ist nicht, sind Polizisten oder Nicht-Polizisten die besseren Wissenschaftler, sondern entscheidend ist die Perspektive, aus der heraus Forschung betrieben wird. Polizeiforschung muss immer Forschung *über* die Polizei sein und nie *für* die Polizei. Forschung für die Polizei machen das BKA und das LKA.

Das ist auch der rechte Platz dafür“ (Reichertz/Broderius 2011: 13, Hervorhebungen im Original).

Diese Überwindung von alltagsweltlichen Sichtweisen auf den Forschungsgegenstand, das „Sich-fremd-machen“, ist eine Leistung, die von jedem Forscher zu erbringen ist, und zwar unabhängig davon, ob er in der Organisation tätig ist bzw. in deren Auftrag forscht oder von außen kommt. Die Unterscheidung von Forschung *für* bzw. *in* der Polizei und *über* die Polizei ist folglich allenfalls nützlich, wenn man sich über den Forschungsprozess und die ihn immanenten Distanzierungsnotwendigkeiten verständigen will. „Externe Forschung muss sich annähern, um sich dann wieder abzugrenzen. Interne Forschung muss den anderen Weg gehen (zunächst Abgrenzung, dann wieder Annäherung)“ (Ohlemacher 2003: 145). In keinem Fall darf wissenschaftliche Forschung jedoch ungeprüft Sichtweisen übernehmen. Das gilt für die Forschung *für* die Polizei, *in* der Polizei und *über* die Polizei gleichermaßen.

5.6 Institutionelle Verankerung der Polizeiforschung

Eine Übersicht über die Projekte der deutschen Polizeiforschung (Ohlemacher 2003: 381-391) zeigt, dass deren Umfang seit 1990 deutlich zugenommen hat. *Hans-Jürgen Lange* (2003: 428) stellt für diese Zeit eine größere Bereitschaft der Sicherheitsbehörden fest, sich der sozialwissenschaftlichen Forschung zu öffnen. Er vermutet, dass nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes „die Gründe für ein (ohnehin übertriebenes) Abschottungdenken gegenstandslos geworden waren“ (ebd.). Er sieht es außerdem als „forschungsfördernd“ an, „dass eine jüngere Generation von Wissenschaftlern dem Untersuchungsgegenstand unbefangener gegenüber stand als dies für die ‚68er‘ Generation galt“ (ebd.). Hochschullehrer schlossen sich zu Arbeitskreisen zusammen, um auf Tagungen über aktuelle Projekte empirischer Polizeiforschung zu diskutieren und die Ergebnisse der Forschung in der (wissenschaftlichen) Öffentlichkeit zu verbreiten. In einzelnen Landeskriminalämtern befassten sich „Kriminologische Forschungsstellen“ auch mit Themen der Polizeiforschung. Auch an den (Polizei-)Fachhochschulen und der Deutschen Hochschule der Polizei wurde die Polizeiforschung intensiviert.

5.6.1 Projektgruppe „Empirische Polizeiforschung“

Mitte der 1980er Jahre schlossen sich Wissenschaftler an der Fernuniversität Hagen zu einer Projektgruppe „Empirische Polizeiforschung“¹⁸ zusammen, die ab 1992 an der Gesamthochschule Essen (heute Universität Duisburg/Essen) fortgesetzt wurde (Reichertz 2000: 7, Fn. 5). Die Liste der Forschungsprojekte der Projektgruppe ist lang. Untersucht wurden die Verdachtsgewinnung in Kriminalfällen, die Interaktionsstruktur bei Vernehmungen, die Ermittlungen bei Schwerverbrechen und die Praxis der Ermittlungen bei nichtdeutschen Verdächtigen. Zumeist stand die Beobachtung und Analyse kriminalpolizeilicher Ermittlungstätigkeiten in Fällen schwerer Kriminalität im Focus der Forschergruppe.

¹⁸ Dazu gehören bzw. gehörten: Ute Donk, Ronald Kurt, Wolfgang Misterek, Jo Reichertz, Martina Ricken, Katja Riedel, Norbert Schroer und Hans-Georg Soeffner.

Beispielhaft dafür sind die Forschungsarbeiten von *Jo Reichertz*: Um untersuchen zu können, wie Kriminalpolizisten Wissen sammeln, es aufbereiten, speichern und damit umgehen und wie sie ihren Umgang mit dem Wissen selbst deuten (Reichertz 1991: 140), begleitete er über eine Phase von sechs Monaten die Fahndungsabteilung einer westdeutschen Großstadt. Während der Beobachtungszeit konnte der Forscher – unvorhergesehen – außerdem die Arbeit einer Mordkommission teilnehmend beobachten und so über die „Logik von Mordermittlungen“ (Reichertz 1991: 305) forschen. Von ihm in den Forschungsberichten formulierte Überschriften, wie zum Beispiel: „*Wenn ich auftauche, verschwinden alle!*“ (ebd.: 11) oder „*Meine Schweine erkenne ich am Gang*“ (ebd.: 183), sind unter Polizeiforschern schon so etwas wie „geflügelte Worte“.

5.6.2 Arbeitskreis Innere Sicherheit (AKIS)

Aus der Arbeit eines an der Philipps-Universität Marburg angesiedelten DFG-Projektes zum Thema „Europäisierung der Inneren Sicherheit“ resultierte 1995 die Idee, Politikwissenschaftler mit vergleichbaren Forschungsinteressen zu einem gemeinsamen Workshop zusammenzuführen, um sich gegenseitig über aktuelle Forschungsprojekte zu informieren. Im Februar 1996 kam es zu einem ersten Treffen, bei dem die anwesenden Wissenschaftler beschlossen, im Rahmen der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft (DVPW) die Ad-hoc-Gruppe „Politikforschung Innere Sicherheit“ gründeten.¹⁹ Auf dem ersten Workshop der Gruppe an der Universität Marburg im Jahre 1996, stand die Bestandsaufnahme der Forschung zum Themenbereich im Mittelpunkt. Alle daran Beteiligten hatten Interesse daran, auch längerfristig die verschiedenen Forschungsinitiativen miteinander zu vernetzen. Zu diesem Zweck gründeten die Teilnehmer des Workshops den interdisziplinären „Arbeitskreis Innere Sicherheit“ (AKIS).²⁰

Das Arbeitsprogramm des AKIS beinhaltet die Konzeption und Herausgabe von strukturierten Sammelbänden zum Forschungsbereich Innere Sicherheit. Diese erscheinen in der Reihe „Studien zur Inneren Sicherheit“ im VS-Verlag. Die vorgesehenen Beiträge für die Sammelbände werden jeweils im Rahmen eines Workshops vorgestellt und diskutiert. Diese Diskussion von Forschungsvorhaben in den Workshops dient dazu, vorhandene Forschungslücken zu schließen und Redundanzen zu vermeiden. Themen der „Empirischen Polizeiforschung“ stehen dabei häufig im Mittelpunkt. Ein Beispiel dafür ist der Sammelband „Hermeneutische Polizeiforschung“, der Beiträge einer AKIS-Tagung zum Thema Polizeiforschung enthält (Reichertz/Schröer 2003:12).

5.6.3 Arbeitskreis Empirische Polizeiforschung

Im Jahre 1999 wurde mit einer Tagung an der Fachhochschule für Polizei in Rothenburg auf Initiative von *Karlhans Liebl* und *Thomas Ohlemacher* der Arbeitskreis Empirische Polizeiforschung gegründet (Liebl 2006: 136, Fn. 9). Zu programmatischen Ausrichtung des Arbeitskreises gehört, dass die Polizeiforschung „im Rahmen einer Kooperation mit Organisationsangehörigen der Polizei geschieht, d.h. es wird nicht

¹⁹ Quelle: <http://www.ak-innere-sicherheit.de/AKinfo.html> (5.11.2012).

²⁰ Quelle: <http://www.ak-innere-sicherheit.de/AKinfo.html> (5.11.2012).

nur die Polizei in den Forschungsprozess eingebunden, sondern die Ergebnisse werden auch in einem offenen Forum diskutiert, also mit Angehörigen aus dem Wissenschafts- und Polizeibereich“ (Liebl 2006: 136). Dies geschieht im Rahmen von jährlichen Tagungen, die jeweils ein anderes Schwerpunktthema haben. Bis zum Sommer 2012 veranstaltete der Arbeitskreis 15 Tagungen²¹, zu denen jeweils ein Tagungsband im Verlag Polizei & Wissenschaft²² veröffentlicht wurde.

Die aktiven Mitglieder des Arbeitskreises sind Lehrende in den Fachbereichen Polizei an den Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung bzw. an den Fachhochschulen der Polizei und haben deshalb eine besondere Nähe zum Forschungsfeld. Dies könnte in einigen Fällen auch den Feldzugang erleichtert haben. Besonders hervorzuheben ist der angestrebte Dialog zwischen Polizeiforschern und Polizeipraxis. Dies beugt gewiss der Entstehung von Missverständnissen und dem Gefühl des „Nicht – Verstanden – Seins“ in der Polizei vor. In seiner Masterarbeit hat *Jürgen Speckenheuer* (2008) die Veröffentlichungen des Arbeitskreises mit der Methode „Dokumentenanalyse“ untersucht. Die „qualitative Inhaltsanalyse“ sollte zeigen, welches Bild die Organisatoren / Mitglieder des Arbeitskreises über die eigene Tätigkeit und Zielsetzung haben, welche Aussagen externe Wissenschaftler sowie externe Polizeipraktiker zur Tätigkeit des Arbeitskreises machen und ob es eine Reziprozität zwischen Wissenschaft und Polizeipraxis gibt (Speckenheuer 2008: 15f.). Die Ergebnisse der – als explorative Studie angelegten – Untersuchung sind positiv. Zur Frage, ob es eine objektiv darstellbare Reziprozität zwischen Wissenschaft und Polizeipraxis gibt, stellt er (ebd.: 66) fest:

„Die Zusammenführung von Wissenschaft und Polizei ist erfolgt. Polizeiforscher unterschiedlicher Herkunfts-Disziplinen bedienen sich gleicher Methoden bei differenten Rahmenbedingungen. Es kommt zu reziproker Anschlussfähigkeit und tolerantem Miteinander, wodurch die Grundlage auch zukünftiger Zusammenarbeit gelegt ist. (...) Die polizeiliche Praxis meldet die Brauchbarkeit und Relevanz von Forschungsergebnissen und Publikationen für und in der Praxis rück, der AKEP wird als Wissen transferierende Institution geschätzt und schaffte inter- und bisweilen auch transdisziplinäre Perspektiven. (...) Die Tagungen haben fachliche Qualität, ideologische Auseinandersetzungen sind obsolet. Von außerhalb des Arbeitskreises wird die Forderung erhoben, die Arbeit fortzusetzen, zumal die von dort eingeforderten Thematiken aufgenommen und bearbeitet wurden.“

5.6.4 Forschung an der Deutschen Hochschule der Polizei

Lehre und Forschung sind allen Hochschulen eine untrennbare Einheit. Die Forschung gehört zu den Aufgaben eines jeden Hochschullehrers. Ergebnisse der Forschung fließen unmittelbar in die Lehre ein und sind deshalb ein Beitrag zur Qualitätssicherung.

²¹ Quelle: <http://www.empirische-polizeiforschung.de/tagungen-b.php> (25.11.2012).

²² Beispiele: Evaluation und Polizei, Innen- und Außenansicht (en) der Polizei, Fehler und Lernkultur in der Polizei. Die jeweiligen Inhaltsverzeichnisse sind auf der Homepage des Verlages veröffentlicht: <http://www.polizeiwissenschaft.de/> (5.11.2012).

Die Aufgaben der der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) im Bereich Forschung sind in § 6 Abs. 1 DHPolG²³ festgelegt:

„Gegenstand der Forschung in der Hochschule sind unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.“

In der Begründung im Entwurf des DHPolG²⁴ werden Gegenstände und Bedarfe der Forschung an der Hochschule dargestellt. Danach bedarf es „integrativer Forschung über die Gegenstände polizeilicher Tätigkeiten, vor allem über Methoden, Mittel und Verfahren von Strafverfolgung und Gefahrenabwehr: Daten sind nach Hintergründen, Zusammenhängen und Strukturen zu untersuchen, um Orientierungswissen zu erhalten.“ Die „polizeiwissenschaftliche(n) Forschungen“ werden als „notwendige Voraussetzungen einer zielgerichteten und nachvollziehbaren Sicherheitspolitik“ bezeichnet und sollen der „Begründung und Absicherung staatlicher Handlungsstrategien im Spannungsfeld von Freiheit und Sicherheit“ dienen sowie einen „wirtschaftlichen Ressourceneinsatz sicherstellen.“ Außerdem soll die Formulierung in § 6 DHPolG die „Nähe zur polizeilichen Praxis“ betonen und zum Ausdruck bringen, dass die Forschung an der DHPol auch zu einer „Professionalisierung der Polizei“ beitragen soll²⁵

Bemerkenswert ist der Begriff „polizeiwissenschaftliche Forschung“ in der Begründung des Gesetzentwurfs zum DHPolG. In der Profilbeschreibung auf Homepage der DHPol²⁶ wird die „Bündelung polizeirelevanter Forschungsansätze zur Etablierung der Polizeiwissenschaft als eigene Disziplin“ als eine „wichtige Aufgabe“ der Hochschule beschrieben. Als Forschungsschwerpunkte werden im Profil der DHPol die Themenfelder „Führung und Management, Einsatz, Kriminalitätsbekämpfung, Verkehrssicherheit sowie Recht“ genannt. Im Profil wird erklärt, dass die Hochschule den wissenschaftlichen Austausch mit allen national relevanten Forschungsstellen, aber auch mit der internationalen „Scientific community“ sucht und „wichtige Impulse zur weiteren Verbesserung der polizeilichen Arbeit in Deutschland und über die Grenzen hinaus“ geben will. „Deshalb sucht sie Transfer- und Drittmittelprojekte auch in der Praxis.“

Auf die geplanten Drittmittelprojekte soll näher eingegangen werden. Solche Projekte sind sehr häufig Auftragsforschung. Die bisher an den polizeiinternen Hochschulen abgeschlossenen Forschungs- und Entwicklungsprojekte wurden ganz überwiegend von den Lehrenden initiiert und konzipiert und mit Mitteln der jeweiligen Hochschule gefördert. Auftragsforschung und Finanzierung durch Drittmittel sind derzeit an den polizeiinternen Hochschulen noch eine Seltenheit. Bemerkenswert anders im Hinblick auf die Auftragsforschung ist die Situation an der Deutschen Hochschule der Polizei.

²³ Gesetz über die Deutsche Hochschule der Polizei (Polizeihoehschulgesetz - DHPolG) v. 15. 2. 2005 (GV. NRW. S. 88).

²⁴ LT-Drs. NRW 13 / 6258, S. 28.

²⁵ LT-Drs. NRW 13 / 6258, S. 31.

²⁶ http://www.dhpol.de/de/hoehschule/Wir_ueber_uns/profil_wus/profil.php (5.11.2012).

Diese ist gemäß § 6 Abs. 3 DHPolG verpflichtet, Forschungsaufträge des Kuratoriums auszuführen. Die Begründung für die Einräumung eines solchen Auftragsrechts der Kuratoriumsvertreter wird im Entwurf des DHPolG²⁷ gegeben. Danach folgt die „Notwendigkeit dieses Rechts (...) aus dem Bedürfnis der Träger, wissenschaftlich abgesicherte, d.h. unparteiische und rational begründete Erkenntnisse zu bestimmten, häufig aktuellen Fragestellungen und Problemen der polizeilichen Arbeit zu erhalten.“ Als ständige Mitglieder gehören dem Kuratorium je drei Vertreter des Landes NRW (Sitz der Hochschule) und des Bundes und je zwei Vertreter der anderen Bundesländer an (§ 34 Abs. 1 DHPolG). Insofern besteht eine direkte Einflussmöglichkeit des Bundes und der Länder auf die Forschung an der DHPol, was vor dem Hintergrund der Unabhängigkeit der Forschung an Universitäten nicht unproblematisch ist. Zumal mit einer solchen Auftragsvergabe (und des damit vermittelten exklusiven Feldzuganges) die Ausgrenzung anderer Hochschulen und Forschungsinstitute außerhalb der Polizei verbunden sein kann.

Aufgrund von § 6 Abs. 2 DHPolG trifft die Hochschule „Absprache mit den Polizeien des Bundes und der Länder über eine Aufteilung von Forschungsvorhaben und stellt die Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Forschungsstätten sicher.“ Bereits jetzt gehört die Hochschule dem Verbund der „European Police College“ (CEPOL)²⁸ an. Diese EU-Agentur gibt regelmäßig das online-Journal „European Police Science and Research Bulletin“ heraus.²⁹

Für Deutschland könnte sich die DHPol zu einer Art „Zentralstelle für die deutsche Polizeiforschung“ entwickeln. Dafür müssten allerdings erst die personellen und sächlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Einen konkreten Vorschlag für die Organisation der Polizeiforschung an der DHPol macht *Lange* (2002: 58), der die Gründung eines Forschungsinstituts für Polizeiwissenschaften empfiehlt, „welches dann den geeigneten Rahmen böte, die unterschiedlichsten Wissenschaftsdisziplinen in Form gemeinsamer Forschungsvorhaben integrativ zusammenführen.“ Von einem solchen Institut könnten Impulse auch für die universitäre Forschung an anderen Hochschulen ausgehen.

Im Hochschulentwicklungsplan 2012-2016 der DHPol³⁰ wird zum Thema Forschung ausgeführt: „Initiiert durch das Fachgebiet ‚Allgemeine Polizeiwissenschaft‘ hat eine intensive Diskussion aller Fachgebiete über die konstitutiven Merkmale einer noch in der Entwicklung befindlichen Polizeiwissenschaft begonnen. Die Aufarbeitung der dazu national und international vorhandenen Ansätze sowie die Verstetigung und Intensivierung des interdisziplinären Diskurses von Polizeiforschern aller Bezugsdisziplinen über Systematik, Theoriebildung, Methoden und Erkenntnisse der Polizeiwissen-

²⁷ LT-Drs. NRW 13 / 6258, S. 31.

²⁸ Homepage: <http://www.cepol.europa.eu/> (5.11.2012).

²⁹ Im Internet: <http://www.cepol.europa.eu/index.php?id=science-research-bulletin> (5.11.2012).

³⁰ http://www.dhpol.de/de/medien/downloads/Hochschulentwicklungsplan_DHPol_2012_2016.pdf (5.11.2012).

schaft ist ein Schwerpunkt des im Juli 2011 vom Senat verabschiedeten Forschungskonzepts der DHPol.“

5.6.5 Forschung an den (Polizei-)Fachhochschulen

Bei der Sichtung aktueller Projekte im Bereich der Polizeiforschung fällt auf, dass zu exponierten Forschern die Professoren und Dozenten der (Polizei-)Fachhochschulen gehören. Es verwundert daher nicht, wenn diese an ihren Hochschulen Forschungsinstitute gründen, die sich mit der Polizeiforschung befassen. Ein Beispiel dafür ist die „Forschungsstelle Kultur und Sicherheit“ (FoKuS)³¹ an der Hochschule der Polizei Hamburg, die von Professor *Rafael Behr* geleitet wird. Aus der Beschreibung auf der Homepage der Hochschule ist ersichtlich, dass sich die Forschungsstelle mit zwei Themenfeldern befassen will: Zum einen mit Aspekten der Organisationskultur in Institutionen der staatlichen Hoheitsverwaltung sowie von gewerblichen Sicherheitsanbietern und zum anderen mit dem gesellschaftlichen Zusammenhang von Kultur und Sicherheit. Eine Hauptaufgabe wird im Sammeln von deutschsprachigen Veröffentlichungen zu diesem Themenkomplex sowie in der Durchführung empirischer und praxisrelevanter Forschungsprojekte gesehen. Dazu sollen aktuelle und künftige Themen der Sicherheitsorganisationen identifiziert werden. Die Forschungsstelle will auch die Polizeipraxis sowie die gewerbliche Sicherheitswirtschaft in Fragen der Organisationskultur beraten sowie Projekte und Maßnahmen im Kontext von Organisations- und Personalentwicklung evaluieren.

Auf der Website der Forschungsstelle wird im Hinblick auf das Forschungsprogramm formuliert: „Die Forschungsstelle FoKuS beschäftigt sich - einzigartig in Deutschland - ausschließlich, umfassend und interdisziplinär mit Fragen der Organisations- und Unternehmenskultur im Sicherheitsbereich. Hinzu kommt die Befassung mit Fragen des gesellschaftlichen Umgangs mit Sicherheit im Allgemeinen (Veränderung des Sicherheitsbegriffs entlang kultureller Verschiebungen, z.B. durch das Thema Interkulturalität, Verlagerung des Sicherheitsbegriffs (security vs. safety). Im Hinblick auf die Polizeiforschung findet also einerseits eine Erweiterung statt, in dem der gesamte „Sicherheitsbereich“ in den Blick genommen wird und andererseits eine Eingrenzung im Hinblick auf eine „Forschung über die Organisationskultur der Sicherheitsakteure“. Vor dem Hintergrund der Personalressourcen der Hochschule ist dieses Vorhaben dennoch sehr ambitioniert.

Ein anderes Forschungsprogramm, das aber deutliche Bezüge zur Polizeiforschung hat, setzt das „Institut für Polizei und Sicherheitsforschung“ (IPOS)³² um. Auf seiner Website bezeichnet sich IPoS als ein „interdisziplinär ausgerichtetes Institut, das in erster Linie Forschung für und über die Polizei betreibt und somit zu einer stärkeren Vernetzung von polizeilicher Alltagspraxis mit Aus- und Fortbildungsaktivitäten beiträgt. Darüber hinaus wird der wachsenden Bedeutung privater Sicherheitsunternehmen für die Innere Sicherheit durch entsprechende Begleitforschung Rechnung getra-

³¹ Homepage: <http://hdp.hamburg.de/forschungsstelle/1957270/fokus.html> (5.11.2012).

³² <http://www.ipos.bremen.de/> (5.11.2012).

gen.“ Zu den Forschungsschwerpunkten heißt es an gleicher Stelle: „Durch die fachlichen Ausrichtungen der Institutsmitglieder bilden derzeit die Fachdisziplinen Rechtspsychologie, Rechtswissenschaften, Kriminalistik, Kriminologie und Soziologie die wissenschaftlichen Säulen des IPoS. Durch das breite Spektrum vertretener Wissenschaftsdisziplinen sind optimale Rahmenbedingungen gegeben, um die für polizeibezogene Forschung unabdingbare Interdisziplinarität und Anwendungsorientierung zu gewährleisten.“

Die fehlenden personellen Ressourcen und die hohe Lehrbelastung von Professoren und Dozenten an den Fachhochschulen, erschweren eine nachhaltige und kontinuierliche Forschung. Das Präsidium der FHöV NRW hat sich deshalb entschlossen, im Rahmen der Forschungsförderung die Gründung und die Arbeit von zwei Forschungszentren zu unterstützen. Eins davon ist das „Institut für Polizei- und Kriminalwissenschaften“, dessen Sprecher Professor *Bernhard Frevel* ist. Das Institut wird im Rahmen der Forschungsförderung jährlich mit einem Kontingent für Lehrdeputatsermäßigungen im Umfang von 600 Lehrveranstaltungsstunden sowie Haushaltsmittel in Höhe von 7.500.- Euro unterstützt.

In der Konzeption für die Gründ des IPK (Frevel 2011) werden drei „Themen- und Schwerpunktfelder“ beschrieben, die den Schwerpunkt der Forschung im IPK bilden sollen:

Polizieren: „In diesem Bereich geht es um die konkrete Polizei- und Sicherheitsarbeit. Es werden die Einsatzbewältigung und Ermittlungsarbeit betrachtet, Taktik und Strategie der Ordnungs- und Sicherheitsbehörden thematisiert, sich mit den rechtlichen Voraussetzungen auseinandergesetzt, handlungsspezifische Interaktionen im täglichen Dienst, z.B. im Kontext von Vernehmungen, Demonstrationen u.a. beleuchtet.“

Empirische Polizei- und Sicherheitsforschung (EPoS): „Hier stehen eher Grundsatfragen der Sicherheit im Vordergrund, so z.B. zur Sicherheitsarchitektur, zur Organisation der Polizei, zum Zusammenspiel von Polizei, Kommunen, Bevölkerungs- / Katastrophenschutz, zum Security Governance, aber auch zu den Konsequenzen der sozialen, politischen, rechtlichen und technischen Auswirkungen auf die Polizei (demografischer Wandel, Migration, Europäisierung/Globalisierung u.v.a.m.) ...“.

Theorie, Geschichte und Kultur der Polizei: In diesem Bereich soll der „Blick in die Polizei und andere Sicherheitsbehörden“ gerichtet werden und innerorganisatorische Wandlungsprozesse und historische Prägungen - auch komparativ - betrachtet werden. Als Forschung zum Themenfeld „Theorie der Polizei“ werden die „systematisierten Betrachtungen über die Bedeutung der Polizei im Staat, über ihr Wechselspiel mit anderen Sicherheitsbehörden sowie zur Wirkung von Staats- und Menschenbildern auf die Polizei verstanden.

5.6.6 Kriminologische Forschungsinstitute

Zu den Institutionen, die sich mit Polizeiforschung befassen gehören auch die kriminologischen Forschungsinstitute. Dabei können zwei Organisationsformen unterschieden werden. Zum einen sind dies die in Trägerschaft eines Vereins tätigen Institute, die

ihre Forschungen - bei teilweiser staatlicher Unterstützung – im Wesentlichen mit Drittmitteln finanzieren und zum anderen die bei den Landeskriminalämtern angesiedelten Forschungsinstitute, die ausschließlich im staatlichen Auftrag forschen und/oder Aufträge an andere Forschungseinrichtungen geben.

Zur ersten Gruppe gehört das „Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen“ (KFN)³³, das 1979 auf Initiative des damaligen niedersächsischen Justizministers *Hans Dieter Schwind*, als unabhängiges, interdisziplinär arbeitendes Forschungsinstitut gegründet wurde. Heute ist ein gemeinnütziger Verein Träger des Instituts, das vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur gefördert wird. Das Institut betreibt – so bestimmt es seine Satzung – praxisorientierte kriminologische Forschung. Aktuell dominiert bei den Forschungsprojekten des KFN die Dunkelfeldforschung, insbesondere zur Kinder- und Jugendkriminalität mit bundesweiten Schülerbefragungen sowie die Medienwirkungsforschung. Insbesondere mit dem Projekt „Polizei im Wandel“ und zwei Projekten zur „Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und –beamte“ (siehe Kapitel 6.3) hat sich das KFN im Bereich der Polizeiforschung profilieren können.

Auch die „Kriminologische Zentralstelle“³⁴ (KrimZ) befasst in erster Linie mit originär kriminologischer Forschung. Die KrimZ besteht seit 1986 als „Ressortforschungseinrichtung der Justiz mit Sitz in Wiesbaden. Sie ist keine Behörde, aber ein mittelbar staatliches Institut in der komplexen Form einer Bund-Länder-Einrichtung. (...) Den rechtlichen Rahmen der KrimZ bilden eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und allen 16 Bundesländern sowie ein eingetragener Verein, dessen Mitglieder wiederum der Bund und die Länder sind“ (Egg 2008: 322). Aufgabe der „Kriminologischen Zentralstelle“ ist es laut Satzung, „die kriminologische Forschung zu fördern und kriminologische Erkenntnisse für die Forschung, Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung zu vermitteln und zu erarbeiten“ (ebd.). In diesem Rahmen befasst sich die KrimZ auch mit Polizeiforschung. Sie tut dies im Rahmen der „Institutionenforschung“, welche die verschiedenen gesellschaftlichen Organisationen, die sich mit Straftaten beschäftigen (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Strafvollzug) untersucht. Dabei werden entweder die Behörden als Ganzes, die einzelnen Mitarbeiter und / oder das Zusammenwirken beider ins Blickfeld gerückt. Ein Beispiel dafür ist das Forschungsprojekt „Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft im Bereich der Schwerekriminalität - eine Bestands- und Qualitätsanalyse“.³⁵

Noch stärker als bei der KrimZ ist die staatliche Einbindung bei den „Kriminalistisch-Kriminologischen Forschungsstellen“ der Landeskriminalämter. Diese forschen ausschließlich im Interesse und zum Nutzen der Polizeibehörden. Die Forschungsprojekte sind allerdings meist im Grenzbereich von Kriminologie und Polizeiwissenschaft angesiedelt. Ein Beispiel für solche Forschung ist das Projekt „Amoktaten – Forschungs-

³³ Homepage: <http://www.kfn.de/home.htm> (5.11.2012).

³⁴ Homepage: <http://www.krimz.de/index.html> (5.11.2012).

³⁵ Siehe dazu: <http://www.krimz.de/polizeijustiz.html> (5.11.2012).

überblick unter besonderer Beachtung jugendlicher Täter im schulischen Kontext³⁶ der „Kriminalistisch-Kriminologischen Forschungsstelle des LKA NRW“.

6 Themenfelder der Polizeiwissenschaft / Polizeiforschung

Die Themenbereiche aktueller Polizeiforschung können nach unterschiedlichen Systematiken geordnet werden. Denkbar wäre eine zeitliche Auflistung, die bei den frühen Arbeiten der 1970er Jahre beginnen würde. Alternativ dazu könnten - ausgehend vom Gegenstandsbereich der Polizeiwissenschaft - Forschungsarbeiten beschrieben werden, die sich mit der Polizei als Institution befassen, wobei deren Organisation und gesetzlichen Aufgaben ebenso einbezogen werden wie ihre Rolle in der Gesellschaft und die Beziehungen zu sozialen Gruppen sowie das Bild der Polizei in den Medien und das Ansehen in der Bevölkerung (vgl. Schneider 2002: 9). Zur Institution „Polizei“ als Gegenstand der Polizeiwissenschaft gehört auch das Personal, dessen Zusammensetzung, die Personalauswahl, Aus- und Fortbildung der Polizeibeamten sowie Führung und Zusammenarbeit in der Polizei und die Polizeikultur.

Neben der Polizei als Institution könnte auch die Polizeiarbeit (Policing) als Themenbereich der Polizeiforschung beschrieben werden. Als Themenfelder in diesem Bereich nennt *Hans Joachim Schneider* (2002: 9) „Legalität, Effektivität und Effizienz des Polizeihandelns, die Ausübung des Ermessens, den Machtmissbrauch, Polizeiarbeit in der Stadt und auf dem Land, Polizei-Bürger-Interaktionen, die Regelung von Konflikten sowie die Ausübung von Gewalt durch und gegen die Polizei.“ Ähnlich beschreibt *Jo Reichertz* (2007: 137) das Arbeitsprogramm einer empirischen Polizeiforschung: Diese „untersucht nämlich *von außen* (weder mit Weisungsbefugnis noch in Befolgung einer Order) das polizeiliche Handeln (sowohl die institutionellen Vorgaben als auch die darin eingelassenen Handlungsroutinen), zum zweiten die Auswirkungen polizeilichen Handelns (auf Polizisten/innen, Täter, Opfer, Zeugen, Bevölkerung, Gesellschaft) und schlussendlich auch die politischen Rahmenbedingungen und Zielsetzungen polizeilicher Arbeit“ (Hervorhebungen im Original).

In diesem Skript wird darauf verzichtet, einen Überblick über einzelne Forschungsprojekte zu geben (vgl. dazu Mokros 2009). Stattdessen werden aktuelle Themenbereiche vorgestellt, mit denen sich (angehende) Polizeiwissenschaftler befassen sollten.

6.1 Accountability als Gegenstand der Polizeiwissenschaft

Die moderne Polizeiwissenschaft will dazu beitragen, Polizeiorganisation und Polizeiverhalten durch Reformen zu verbessern und bietet wissenschaftliche Unterstützung bei der Anpassung polizeilicher Policing-Strategien an den gesellschaftlichen Wandel an (Schneider 2002: 9). Dabei ist die Polizeiwissenschaft auf die Erkenntnisse der empirischen und theoretischen Polizeiforschung angewiesen. Bisher gehören Forschungen zu den Grundlagen des Polizeihandelns (Polizeitheorie, Policingstrategien, Polizeiethik) im Unterschied zur sogenannten „Polizeikulturforschung“ (vgl. dazu Behr

³⁶ Abschlussbericht im Internet:
<https://redaktion.polizei-nrw.de/lka/forschung/veroeffentlichungen/> (4.12.2011), inzwischen nicht mehr online verfügbar.

2011) zu den Forschungsdesideraten. Notwendig sind wissenschaftliche Diskussionen über die Ausübung von (auch übermäßiger) Gewalt durch die Polizei und deren Zurechenbarkeit sowie die Möglichkeiten der zivilgesellschaftlichen Kontrolle dieser Gewalt (vgl. dazu Kapitel 6.2).

Was die Zurechenbarkeit und die Kontrolle des Polizeihandelns betrifft, stellt *Joachim Kersten* (2012b: 8) in seiner „programmatischen Standortbestimmung“ zur Polizeiwissenschaft nach einem Rekurs auf die jüngere deutsche Polizeigeschichte „eine Entwicklung in Richtung eines beginnenden Einklagens von demokratischer Berechenbarkeit der Polizei im Rechtsstaat“ fest. In der englischen Sprache wird dafür der Begriff *accountability* gebraucht, für den es im deutschen Sprachgebrauch keinen „analogen Fachausdruck“ gibt (ebd.).

Nicht zuletzt aufgrund der von ihm beschriebenen historischen Tatsachen (er geht u.a. auf die Polizeieinsätze im Zusammenhang mit den Protesten beim Besuch des Schahs in Berlin ein und erwähnt auch die Proteste gegen Atomkraft sowie die Räumung des Stuttgarter Schlossgartens im Zusammenhang mit dem Projekt Stuttgart 21), ist für *Joachim Kersten* „*accountability*“ ein „unverzichtbarer Gegenstand“ der Polizeiwissenschaft. Er führt dazu aus:

„Polizeiwissenschaft, will sie an internationalen Standards ausgerichtet sein, muss die Bewertung des polizeilichen Handelns durch die Zivilgesellschaft als fair und gerecht in den Blick nehmen. Gerechtigkeit schließt aus dieser Sicht Fairness mehr oder weniger gleichberechtigt mit ein. Es geht also um eine Bewertung polizeilicher Praxis, die wesentlich über das Anliegen einer reinen verwaltungswissenschaftlichen bzw. juristischen Messlatte hinausreicht. (...) Fairness und Gerechtigkeit erlauben sich auch daran, wie das Gegenüber polizeiliche Maßnahmen wahrnimmt“ (Kersten 2012b: 9).

„Aus sozialwissenschaftlicher Perspektive muss deshalb *accountability* als zeitgemäße Bestimmung des Inhalts- und Aufgabenbereichs von Polizeiwissenschaft zumindest mit im Zentrum der Ausgestaltung und Differenzierung der Disziplin stehen“ (ebd.: 10).

„*Accountability* ist eine qualitative Gesamtanforderung an die polizeiliche Organisation und ihr Handeln in Alltags- und auch Extremsituationen, das die rechtstaatlich legitimierte, der Lage angemessene, verhältnismäßige und faire, den Bürgern verständliche, nachvollziehbare Vorgehensweise der Staatsgewalt überprüfbar macht. Nur in der Beurteilung des Gesamtpakets wird *police accountability* in Demokratien fassbar und somit gewissermaßen auch messbar (ebd.).“

Bereits in einem Referat anlässlich eines kriminologischen Kolloquiums des Europarates im November 1999 hat sich *Joachim Kersten* (2000: 237 ff.) mit dem Thema „*Police Powers and Accountability in a Democratic Society*“ befasst und es ist verdienstvoll, dass er das Thema im Kontext seiner Positionsbestimmung zur Polizeiwissenschaft wieder aufgenommen hat. Er knüpft damit an die Debatte um eine demokratische Polizei im Rechtsstaat und deren Kontrolle an (siehe dazu Kapitel 6.3).

In der Empfehlung 1713 über die „demokratische Kontrolle des Sicherheitssektors in den Mitgliedstaaten“ fordert der Europarat (2005):

„a. jeder Staat muss seinen eigenen spezifischen gesetzlichen Rahmen für die Arbeit und die Kontrolle einer demokratischen Polizei schaffen. Die Glaubwürdigkeit der Polizei hängt von ihrer Professionalität und dem Maße ab, in dem sie entsprechend demokratischen Regeln und der maximalen Achtung der Menschenrechte tätig ist;

b. angesichts der unterschiedlichen Mandate und Zuständigkeiten kommt es darauf an, dass in der Gesetzgebung zwischen Sicherheits- und Geheimdiensten einerseits und Einrichtungen der Strafverfolgung andererseits unterschieden wird;

c. die Polizei muss neutral bleiben und darf keinerlei politischen Einflüssen unterliegen. Transparenz ist auch dann wichtig, wenn die Öffentlichkeit Vertrauen in die Polizei setzen und mit ihr zusammenarbeiten soll;

d. die Polizeibeamten müssen in Schulungen mit humanitären Grundsätzen, verfassungsrechtlichen Sicherungsmaßnahmen und Standards vertraut gemacht werden, die sich aus von internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen, dem Europarat und der OSZE festgelegten Ethikkodizes ergeben;

e. die Gesetzgebung auf diesem Gebiet muss den Entwicklungen der modernen Technologien und der Datennetzkriminalität Rechnung tragen und regelmäßig aktualisiert werden;

f. die Verbrechensbekämpfung der Polizei muss eine gebührende Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zeigen, insbesondere im Falle öffentlicher Kundgebungen, bei denen eine recht große Gefahr besteht, dass die Entwicklungen außer Kontrolle geraten könnten“

Insbesondere der letzte Abschnitt zeigt die Bedeutung des Themas „Accountability“ für die Polizeiwissenschaft in Deutschland. *Joachim Kersten* (2012b: 8) beschreibt anhand von Ereignissen der Nachkriegsgeschichte eine „Chronologie der Halte- und Wendepunkte polizeilicher Herausforderungen im Spannungsfeld Polizei, Politik und Öffentlichkeit“, die beim Polizeieinsatz im Stuttgarter Schlossgarten endet. Hier kam es im Verlauf der Protestaktionen gegen „Stuttgart 21“ am 30. September 2010 zu einem Wasserwerfereinsatz der Polizei, bei dem mehr als 100 Menschen verletzt wurden. Mir scheint, dass die Policing-Strategien im Umgang mit Demonstrationen die „Nagelprobe“ dafür sind, inwiefern die Polizei auch die Spät- und Nebenfolgen ihres Handelns bedenkt und ihr Einsatzverhalten danach ausrichtet. Das Thema „Policing-Strategien“ soll deshalb vor diesem Hintergrund in einem eigenen Abschnitt (siehe Kapitel 6.4) behandelt werden.

6.2 Protest-Policing und Accountability

Das Thema „Accountability“ wurde von *Joachim Kersten* (2012b) in seiner Positionsbestimmung zur Polizeiwissenschaft auch vor dem Hintergrund der Polizeieinsätze anlässlich von Demonstrationen erörtert. Er beginnt seine Chronologie in den 1950er Jahren, erwähnt die „Schwabinger Krawalle“, die Anti-AKW Demonstrationen in

Wackersdorf und Brokdorf und endet beim Wasserwerfereinsatz anlässlich der Räumung des Stuttgarter Schlossgartens im Zusammenhang mit den Protesten gegen „Stuttgart 21“ (ebd.: 8). Hierzu hatte der Landtag Baden-Württemberg einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss eingerichtet. Bemerkenswert ist die „Gemeinsame Beschlussempfehlung der Ausschussmitglieder der Fraktion der SPD und des Ausschussmitglieds der Fraktion GRÜNE (Landtag Baden-Württemberg 2011: 649):

„Der Landtag wolle beschließen:

1. Von dem Bericht des Untersuchungsausschusses „Aufarbeitung des Polizeieinsatzes im Stuttgarter Schlossgarten am 30.9.2010“ Kenntnis zu nehmen;

2. festzustellen,

2.1 dass Ministerpräsident Mappus

a. die Polizei bei der Planung des Polizeieinsatzes am 30.9.2010 durch die Terminierung seiner Regierungserklärung und durch seinen im September 2010 auf Konfrontation mit den S 21-Gegnern angelegten politischen Kurs unter Druck gesetzt hat;

b. die Entscheidung über den vorgezogenen Polizeieinsatz am 30.9. 2010 um 10:00 Uhr an sich gezogen und auch für den Einsatz von Wasserwerfern und Pfefferspray Grünes Licht gegeben hat;

c. deshalb die politische Verantwortung trägt für den völlig aus dem Ruder gelaufenen Polizeieinsatz im Schlossgarten;

2.2 dass Innenminister Rech bei der Vorbereitung und Durchführung des Polizeieinsatzes am 30.9.2010 durch konsequentes Abtauchen seiner Verantwortung als zuständiger Ressortminister in keiner Weise gerecht geworden ist;

2.3 dass Polizeipräsident Stumpf bei der Planung und Durchführung des Einsatzes schwerwiegende Fehler begangen hat...“.

Der Landtag sollte außerdem die Landesregierung ersuchen, für künftige polizeiliche Großeinsätze bei Versammlungen ein Deeskalationskonzept zugrunde zu legen, das in den polizeilichen Einsatzleitlinien verbindlich festzuschreiben ist... (ebd.: 650). Dieser Appell scheint aber - trotz des Regierungswechsels in Baden-Württemberg – folgenlos geblieben zu sein. Wie sonst ist zu erklären, dass ein Jahr nach den Ereignissen im Stuttgarter Schlossgarten DPA berichtete, dass der baden-württembergische Innenminister *Reinhold Gall* (SPD) den Demonstranten die Schuld an der Eskalation gibt. Der Minister wird mit den Äußerungen zitiert:

„Auslöser der Eskalation war nicht die Polizei, sondern das waren die Demonstranten. Ich bin der Auffassung, dass Anweisungen der Polizei grundsätzlich beachtet werden müssen. Die Demonstranten hätten den Weg frei geben müssen, als das verlangt wurde“ (FAZ 229/1.10.2011, S. 5).

Ein weiteres Negativbeispiel ist der ebenfalls von *Joachim Kersten* (2012b: 8) erwähnte Einsatz der Polizei bei den (Studenten-) Protesten gegen den Besuch des Schahs von

Persien in Berlin am 2. Juni 1967. In der Zeitschrift Stern brandmarkte der Publizist *Sebastian Haffner* die Geschehnisse mit sehr deutlichen Worten:

„Was sich in der Berliner Blutnacht des 2. Juni ereignet hat, war nicht die Auflösung einer Demonstration mit vielleicht etwas zu rauen Mitteln. Es war ein systematischer, kaltblütig geplanter Pogrom, begangen von der Berliner Polizei an Berliner Studenten. Die Polizei hat die Demonstranten nicht, wie es üblich ist, verjagt und zerstreut, sie hat das Gegenteil getan: Sie hat sie abgeschnitten, eingekesselt, zusammengedrängt und dann auf die Wehrlosen, übereinander Stolpernden, Stürzenden mit hemmungsloser Bestialität eingeknüppelt und eingetrampelt. Während in der Berliner Oper zu Ehren des Schahs die ‚Zauberflöte‘ erklang, haben sich draußen Gräuel abgespielt, wie sie außerhalb der Konzentrationslager selbst im Dritten Reich Ausnahmeerscheinungen gewesen sind“ (Haffner 1997: 219).

Im Vorspann des Artikels distanzierte sich der Verleger des Stern, *Gerd Bucerius*, von seinem Kolumnisten *Sebastian Haffner*:

„Nur weil wir die Meinungsfreiheit wirklich für das höchste Gut der Demokratie halten, geben wir Sebastian Haffner das Wort zu seinem Aufschrei über die Berliner Vorfälle (...) Vergleiche mit Pogrom, SS, Faschismus, Auschwitz und Schreibtischtätern halten wir in diesem Zusammenhang für ganz und gar abwegig“ (zitiert aus Soukup 1997: 255).

Fritz Sack (1984) hat eindrucksvoll nachgewiesen, dass die staatliche Reaktion auf die Studentenproteste, insbesondere der Polizeieinsatz am 2. Juni 1967 beim Besuch des Schahs von Persien, als der Student *Benno Ohnesorg* von einem Polizeibeamten getötet wurde, die Entwicklung des Terrorismus in den 1970er Jahren (zumindest) begünstigt hat. Auch heute noch sind seine Ausführungen zu den Reaktionen des Staates (und seiner Polizei) auf Aktivitäten sozialer Bewegungen. Seinerzeit waren es die Studentenproteste, später die der Friedensbewegung, der Anti-AKW Bewegung und heute die der Globalisierungskritiker. Für alle diese Bewegungen ist der politische Protest das „zentrale Medium (...) in politischer Hinsicht“ (Sack 1984: 67). „Öffentliche Demonstrationen sind der spezifische ‚Machttest‘ von sozialen Bewegungen gegenüber der Öffentlichkeit und den etablierten politischen und staatlichen Institutionen“ (ebd.). Wichtiges Element dabei ist die „Regelverletzung“, die einerseits die Intensität des Engagements und des Anspruchs der Bewegung signalisiert und andererseits wegen der spezifischen Faszination, die solche Aktionen auf die Zuschauer eines Konflikts ausüben, auch eine Mobilisierungswirkung entfalten (ebd.). Regelverletzungen werden gezielt als Mittel der Provokation eingesetzt, wobei einerseits Überreaktionen von Polizei, Justiz und Öffentlichkeit zur Mobilisierung zusätzlicher Anhängerschaften genutzt werden und andererseits Uneinigkeit und Fraktionierungen innerhalb des politischen und staatlichen Lagers zu verdeutlichen oder die Belastbarkeit des Systems zu testen.

In einem Aufsatz in der Zeitschrift „Frankfurter Hefte“ stellt *Klaus Hansen* (1979: 12) im Hinblick auf die APO die These auf, dass die „wegentscheidenden Weichen für den Terrorismus (...) im Widerspiel von protestierender Provokation und gesellschaftlicher Reaktion gestellt“ worden sind. Die Provokation lag in der begrenzten und kontrollier-

ten Regelverletzung. Dieser Methode „lag die Hypothese zugrunde, eine fundierte Demokratie müsse auf begrenzte, und das heißt wesentlich: stets gewaltlose und an Marginalpunkten durchgeführte, Regelverletzungen fundiert demokratisch, das heißt im Gebrauch der Mittel umsichtig und verhältnismäßig und im Prinzip rechtstaatlich reagieren“ (ebd.: 21). Hier wird deutlich, dass Repression die staatliche Reaktion auf die Protestbewegung der Studenten kennzeichnet. Sie „besteht in der rechtlichen und gewaltbestimmten Unterdrückung sozialer Bewegungen durch die staatlichen Instanzen der Kontrolle“ (Sack 1984: 69). Repression ist neben der Reform, also der Übernahme von Zielen der sozialen Bewegung in das politische und staatliche Handlungsprogramm sowie der Kooptation, also der Schwächung der Handlungsressourcen für soziale Bewegungen durch Schaffung von Institutionen, die sich der Sache der Bewegung annehmen oder der Abwerbung von Protagonisten durch die politischen Parteien, eine Form der Reaktion von Politik und Staat auf soziale Bewegungen (ebd.).

Die staatlichen Instanzen, insbesondere die Polizei, nutzen ihre Möglichkeiten, gegenüber den nichtetablierten Trägern politischer Ansprüche und Forderungen das Instrument der sozialen Kontrolle und Repression einzusetzen und transformieren so politische Konflikte in solche der sozialen Kontrolle (Sack 1984: 76). Dabei sind die Maßnahmen und Instrumente der sozialen Kontrolle selbst „ein zentraler und vitaler Bestandteil des Geschehens und des Konflikts selbst“ und „nicht schlicht gleichzusetzen mit dem Ahnden und der Sanktionierung von Regelverletzungen, die dem Konflikt und dem Geschehen äußerlich sind (ebd.: 77). Die Analyse von Polizeieinsätzen - auch der jüngeren Zeit - bestätigt die Feststellung von *Fritz Sack*, dass Taktiken und Strategien der Instanzen sozialer Kontrolle darauf angelegt sind, „die zu bereinigenden gefährlichen Situationen erst zu schaffen“ und somit „Gelegenheiten von Regelverletzungen zu organisieren“ (ebd.). „Die Träger sozialer und politischer Bewegungen passen sich dieser Strategie in zweifacher Weise an: Einmal ziehen sie Gewinn aus dem höheren öffentlichen Aufmerksamkeitswert, den Regelverletzungen durch die offizielle Strategie der sozialen Kontrolle erhalten: sie geraten in den Sog von Regelverletzungen. Zum anderen versuchen sie, die Maßnahmen der sozialen Kontrolle selbst zum Gegenstand der Auseinandersetzungen zu machen, sie zu skandalisieren, ihren Opportunitätscharakter herauszustellen, ihren Übermaßgehalt sichtbar zu machen, ihren versteckten politischen Inhalt darzustellen und auszubeuten“ (ebd.).

An dieser Stelle führt *Fritz Sack* den Begriff der „Dialektik sozialer Kontrolle“ ein: Die Strategien sozialer Kontrolle provozieren Gegenstrategien der Träger sozialer Bewegungen, die dazu führen, dass Träger und Instanzen der sozialen Kontrolle entsprechend der von ihnen definierten „kriminellen Energie“ des Konfliktpartners ihre Maßnahmen und Instrumente verschärfen (Sack 1984: 78). Damit wird ein Dilemma für beide Seiten des Konflikts sichtbar: Die Träger und Instanzen sozialer Kontrolle „geraten in die Gefahr der Verletzung ihrer eigenen Regeln und Gesetze: die reine Effizienz der Bekämpfung und der gewaltsamen Unterdrückung des Konfliktpartners gewinnt über die Einhaltung der Grenzen und Selbstbeschränkungen politischer und staatlicher Gewaltanwendung die Oberhand“ (ebd.). „Die Träger sozialer Bewegungen treiben durch die Steigerung von Quantität und Qualität der Regelverletzungen die ‚Preise‘

des Engagements und des Eintretens für ihre Sache in einer Weise hoch, die sie selbst zunehmend schwerer aufzubringen in der Lage sind und die immer weniger ‚Zuschauer‘ zu zahlen bereit und in der Lage sind“ (ebd.). „Der ‚logische‘ und empirische Endpunkt dieser Dramatik ist der politische Terrorismus“ (ebd.).

Die gleiche Konsequenz beschreibt *Klaus Hansen* (1979: 22) in seiner Antwort auf die (rhetorische) Frage, welchen Weg die politische Handlungsbereitschaft junger, intellektueller und engagierter Menschen nimmt, die „bei begrenzten, ‚experimentellen‘ Regelverstößen die unbegrenzten Überreaktionen eines selbstgerechten Establishments zu spüren bekommen“: „Der Weg, der sich besonders den rigoristischen Persönlichkeiten unter ihnen eröffnet hat, ist der Terrorismus, das militante Vorgehen der intellektuellen Avantgarde gegen die als unhaltbar empfundenen gesellschaftlichen Zustände.“

Der Polizeieinsatz aus Anlass des Schah-Besuchs in Berlin und der Demonstration vor der Oper ist bildlich gut dokumentiert. Beim Betrachten der Fotos und Filme fällt dem Betrachter nicht nur das konservative Erscheinungsbild der Studenten auf, von denen viele im Anzug und mit Krawatte demonstrieren, sondern auch das „zivile“ Erscheinungsbild der Polizeibeamten, die in ihren Alltagsuniformen mit Schirmmütze im Einsatz sind. Auch die Ausrüstung ist auf die im Alltag übliche Bewaffnung beschränkt. Gewiss verursachen Schläge mit dem „Gummiknüppel“ genannten Schlagstock schwere Verletzungen, insbesondere, wenn gewollt oder ungewollt der Kopf getroffen wird, aber im Vergleich zu „Pfefferspray“, „Tränengas“ und „Gummigeschossen“ wirkt die Ausstattung jener Zeit auf den heutigen Betrachter recht harmlos.

Nach den Protesten Ende der 60er und den späteren Demonstrationen der Anti-AKW-Bewegung sowie der Hausbesetzerszene begann die „Aufrüstung“ der Polizei, die auch heute noch nicht abgeschlossen ist. Derzeit stattet der Bund die Bereitschaftspolizeien der Länder mit dem aktuellen Modell „WaWe 11“ (Stückpreis 1 Millionen Euro) aus. Der Wasserwerfer ist in der Lage, einen so feinen „Wassernebel“ zu erzeugen, dass bei Menschen (in der Fachsprache der Polizei als „Störer“ bezeichnet), die sich in diesem Nebel befinden, Atemprobleme und/oder Panikattacken ausgelöst werden. Auf die Versuche einzelner Demonstranten, sich durch Schutzbrillen und Motorradhelmen vor dem Einsatz dieser und anderer polizeilicher Zwangsmittel zu schützen, reagierte der Gesetzgeber mit einer Änderung des Versammlungsgesetzes. Durch Gesetz vom 18. Juli 1985 (Bundesgesetzblatt I, S. 1511) wurde mit § 17a Versammlungsgesetz ein bußgeldbewährtes Verbot der „Schutzbewaffnung“ eingeführt, dessen Missachtung nach der Änderung der Bestimmung durch Gesetz vom 9. Juni 1989 (Bundesgesetzblatt I, S. 1059) ein strafrechtliches Vergehen ist. Unabhängig von diesen gesetzlichen Einschränkungen ist es Demonstranten aus finanziellen Gründen kaum möglich, im „Rüstungswettlauf“ mit der Polizei mitzuhalten. Die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten wirken mit ihren Protektoren unter den Einsatzanzügen und den Integralhelmen mit heruntergelassenem Visier wie Krieger aus einem Science-fiction Film. Die Frage, welche (Aus-)Wirkungen dieses Erscheinungsbild auf Demonstranten hat, wäre eine Untersuchung wert.

Lässt sich bei der Schutzausrüstung der Polizei noch argumentieren, dass diese Verletzungen der Beamtinnen und Beamten verhindern soll, sind Wasserwerfer Angriffswaffen. Bereits am äußeren Erscheinungsbild dieser Fahrzeuge³⁷ wird deutlich, welche Hochrüstung hier erfolgt ist. Schwere Verletzungen von Demonstranten sind beim Einsatz solcher Wasserkanonen vorprogrammiert. Bei der bereits erwähnten Räumung des Stuttgarter Schlossgartens wurde der Demonstrationsteilnehmer *Dietrich Wagner* frontal vom Wasserstrahl eines Wasserwerfers getroffen, so dass er beinahe erblindet ist.

Ebenso wie die Ausrüstung und Bewaffnung könnte das taktische Vorgehen der Polizei die Interaktion mit Demonstranten beeinflussen. Auf die kalkulierten Regelverletzungen der Demonstranten reagiert die Polizei mit neuen Taktiken. Als Beispiele seien die sogenannten Vorkontrollen genannt, bei denen an den Kontrollstellen im (u.U. weiten) Abstand zum Versammlungsort anreisende Demonstranten angehalten und überprüft sowie Fahrzeuge durchsucht werden, um Waffen (zu denen auch Farbbeutel gehören) aufzufinden. Es wird dabei durchaus in Kauf genommen, dass Demonstranten auf der Fahrt zum Versammlungsort mehrfach angehalten und überprüft werden. Ein ebenso häufig angewandtes Mittel ist die „einschließende Begleitung“ oder „Einschließung“ von Demonstranten. Bekanntes Beispiel dafür ist der sogenannte „Hamburger Kessel“, bei dem am 8. Juni 1986 über 800 Personen von der Polizei bis zu 13 Stunden auf dem Heiligengeistfeld in Hamburg festgehalten wurden.

Das Thema „Protest policing“ wurde von der deutschen Polizeiwissenschaft und Polizeiforschung bisher vernachlässigt. Eine (positive) Ausnahme ist die Dissertation von *Martin Winter* (1998) mit dem Titel „Politikum Polizei. Macht und Funktion der Polizei in der Bundesrepublik Deutschland“. Für seine „Untersuchung polizeilicher Machtpotentiale“ (ebd.: 430) wählte er den Bereich Protest policing aus zwei Gründen aus:

„Zum einen ist Protest policing der Bereich des polizeilichen Tätigkeitsspektrums, der den stärksten politischen Charakter hat; hier greift die Polizei direkt in den politischen Prozeß ein. Der andere Grund ist der Stellenwert, den Protest policing für das polizeiliche Selbstverständnis in der Geschichte der bundesrepublikanischen Polizei bis 1990 hatte. Protest policing war stets der entscheidende Katalysator der Polizeiphilosophie-Debatte. Die Positionsbestimmung der Polizei drehte sich immer auch um die Frage, wie die Polizei mit Protestierenden umgeht“ (ebd.: 430 f.).

Es ist eine Aufgabe der Polizeiwissenschaft, bestehende Ansätze der Deeskalation weiterzuentwickeln und dabei taktische, rechtliche, psychologische und soziologische Erkenntnisse zu integrieren.

6.3 Polizeiübergriffe und die Forderung nach effektiver Kontrolle der Polizei

Das Thema „Polizeiübergriffe“ wird in Deutschland meist im Zusammenhang mit der Forderung nach einer „Kennzeichnungspflicht“ für Polizeibeamtinnen und Polizeibe-

³⁷ Instrukтив der Beitrag in <http://de.wikipedia.org/wiki/Wasserwerfer> (16.12.2012).

amte diskutiert. Eine solche Kennzeichnung soll die Strafverfolgung in Fällen von ungesetzlicher Polizeigewalt erleichtern. *Charles A. von Denkowski* (2011) hat dazu aus polizeiwissenschaftlicher Perspektive Stellung bezogen. Bemerkenswert ist, dass auch links-liberale Politiker in der Bestrafung der „Schuldigen“ die Lösung des Problems sehen. Prävention – die in allen anderen Fällen von strafbarem Verhalten gefordert wird – scheint keine Rolle zu spielen. Auf diesen Aspekt geht der Kriminologe *Werner Lehne* in einem Referat auf einer Tagung der „Gesellschaft für interdisziplinäre wissenschaftliche Kriminologie“ (GiwK) mit dem Thema „Kriminalität der Mächtigen“ ein. Er äußerte sich kritisch bis pessimistisch über den Sinn und die Effektivität der strafrechtlichen Bewältigungsversuche von polizeilichem Fehlverhalten. Kriminalisierung ist seiner Meinung nach nur eine unter vielen Optionen des Umgangs mit diesem Phänomen. Sinnvoller als eine Bestrafung sei die Verhinderung oder zumindest die frühzeitige Intervention am Anfang der Entwicklung eines Fehlverhaltens (zitiert aus dem Tagungsbericht von Jasch 2006: 124 ff.).

Zum gleichen Ergebnis kommt *Thomas Feltes* (2012b: 309) nach Auswertung des Berichtes „Police Discipline: A Case for Change“³⁸, der von *Darrel W. Stephens* im Auftrag des amerikanischen „National Institute of Justice“ erstellt wurde:

„Ein primär auf Strafe ausgerichtetes Verfahren bietet dem Betroffenen keine Möglichkeit, aus seinem Fehlverhalten zu lernen, da er von Anfang an nur daran interessiert ist (und sein muss), mögliche negative Konsequenzen abzuwehren. Er kann und darf kein Interesse daran haben, sich mit den tatsächlichen Hintergründen des Geschehens zu befassen, er kann und darf z.B. keine Fehler einräumen, die er (möglicherweise) gemacht hat und er kann und darf gerade keine individuellen Erklärungen für sein Verhalten anbieten, weil diese gegen ihn verwandt werden können“ (Feltes 2012b: 309).

In seinem zweiteiligen Artikel „Polizeiliches Fehlverhalten und Disziplinarverfahren – ein ungeliebtes Thema“ macht *Thomas Feltes* (2012a: 289 ff.) Vorschläge „für einen anderen, konstruktiven Umgang mit Dienstvergehen“ (ebd.: 289). Dazu gehört auch ein abgestimmtes Präventions- und Interventionssystem bei „polizeilichem Fehlverhalten“ (vgl. zu diesem Begriff Mokros 2010: 2). Die Entwicklung derartige Präventions- und Interventionskonzepte wird von nationalen und internationalen staatlichen und nicht-staatlichen Stellen (wie z.B. von Amnesty international) seit langem gefordert. So empfiehlt der „Europäische Kodex der Polizeiethik“ des Europarates „effiziente Maßnahmen, mit denen die Integrität und ordentliche Leistung von Polizeibediensteten sichergestellt wird, insbesondere um die Achtung der Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen zu garantieren“ (Europarat Ministerkomitee 2006).

In diesem Zusammenhang wird in den Diskursen über illegitime Polizeigewalt immer wieder die Notwendigkeit einer unabhängigen Kontrollinstanz betont (siehe dazu Feltes 2012b: 313; Mokros 2010: 2 f. Im Bericht über seinen Besuch in Deutschland im Oktober 2006 betont der Menschenrechtskommissar des Europarates, *Thomas Hammarberg*:

³⁸ Online verfügbar: <https://www.ncjrs.gov/pdffiles1/nij/234052.pdf> (23.12.2012).

„39. Nach Auffassung des Kommissars muss die Polizei in einer demokratischen Gesellschaft bereit sein, ihre Maßnahmen überwachen zu lassen und dafür zur Verantwortung gezogen zu werden. Obwohl es interne Mechanismen gibt, die sich mit Fällen mutmaßlichen Fehlverhaltens der Polizei in Deutschland befassen, ruft der Kommissar die deutschen Behörden auf, zu diesem Zweck unabhängige Beobachtungs- und Beschwerdegremien einzurichten. Die Unabhängigkeit dieser Beobachtungsgremien kann nur wirksam gewährleistet werden, wenn sie außerhalb der Polizei- und Ressortstrukturen angesiedelt werden. Die Entscheidung Deutschlands, das Fakultativprotokoll zum VN-Übereinkommen gegen Folter zu ratifizieren, könnte eine gute Gelegenheit darstellen, die Beobachtungs- und Überwachungsstrukturen der Polizei zu überprüfen und unabhängige Beobachtungs- und Beschwerdegremien für das Verhalten der Polizei einzurichten...“ (Europarat Menschenrechtskommissar 2007).

Musterbeispiele für derartige Institutionen gibt es im Ausland bereits seit langem. So im australischen Bundesstaat Viktoria wo das „Office of Police Integrity“ – laut Selbstbeschreibung auf der Homepage³⁹ – folgende Aufgaben hat:

„We detect, investigate and prevent police corruption and serious misconduct, and ensure that members of Victoria Police have regard to the human rights set out in the Charter of Human Rights and Responsibilities. We are also responsible for educating Victoria Police and the community regarding police corruption and serious misconduct, and their effects.“

Ähnliche Aufgaben hat die „Police Integrity Commission“⁴⁰ im australischen Bundesstaat New South Wales. Die Kommission ermittelt in allen Fällen polizeilichen Fehlverhaltens (einschließlich der Korruption) und berät die Regierung in Fragen der Prävention polizeilichen Fehlverhaltens. Es ist kein Zufall, dass hier zu Beginn zwei Institutionen in Australien genannt werden, denn „in Australien ist nicht nur das öffentliche, sondern auch das wissenschaftliche Interesse an neuen Formen der demokratischen Kontrolle der Polizei wesentlich weiter entwickelt als in Deutschland...“ (Brusten 2001: 389). Aber auch in europäischen Staaten gibt es vergleichbare Einrichtungen. So in Belgien das „Comité P“ (Ständiger Kontrollausschuss der Polizeidienste)⁴¹, in Irland die „Irish Garda Ombudsman Commission“⁴² so wie in Großbritannien die „Independent Police Complaints Commission“⁴³ (IPCC).

Nicht vergleichbar mit den genannten Kontrollinstitutionen ist der „Menschenrechtsbeirat“ im österreichischen Bundesministerium des Innern (BMI), der 1999 eingerichtet wurde. Das Gremium hat elf Mitglieder, die zwar vom BMI für drei Jahre bestellt werden, aber weisungsfrei arbeiten. Fünf Mitglieder werden von nicht-staatlichen Menschenrechtsorganisationen nominiert. Aufgaben und Befugnisse des Gremiums sind im österreichischen „Volksanwaltschaftsgesetz“⁴⁴ geregelt. Zentrale Aufgabe des Beirates ist die Beratung des BMI in menschenrechtlichen Fragen, welche die Sicher-

³⁹ <http://www.opi.vic.gov.au/> (2.12.2012).

⁴⁰ Homepage: <http://www.pic.nsw.gov.au/> (2.12.2012).

⁴¹ Homepage: <http://www.comitep.be/DE/index.asp> (2.12.2012).

⁴² Homepage: <http://www.gardaombudsman.ie/> (2.12.2012).

⁴³ Homepage: <http://www.ipcc.gov.uk/> (2.12.2012).

⁴⁴ Text im Internet: <http://www.jusline.at/> (2.12.2012).

heitsexekutive betreffen. Es handelt sich beim „Menschenrechtsbeirat“ nicht um eine Ombudsstelle zur Behandlung individueller Beschwerden. Auch erfolgt keine Beurteilung von Fehlverhalten in straf- oder disziplinarrechtlicher Hinsicht. „Seine Tätigkeit besteht vielmehr im Aufzeigen struktureller Mängel, wobei dies aber durchaus auch anhand besonders gelagerter Einzelfälle geschehen kann“ (Paar 2007: 454).

Eine den genannten Institutionen vergleichbare Einrichtung gibt es in Deutschland nicht. Zwar wurde mit Wirkung zum 1. September 2009 im Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt eine „Zentrale Beschwerdestelle Polizei“ eingerichtet, die jedoch nicht die Aufgabe der Prävention und Intervention in Fällen ungesetzlicher Polizeigewalt hat. Die Aufgaben werden auf der Homepage des Innenministeriums⁴⁵ beschrieben:

„Die Zentrale Beschwerdestelle ist zentraler Ansprechpartner für Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihr obliegen die abschließende Bearbeitung aller Beschwerden, die direkt an sie oder das Ministerium für Inneres und Sport gerichtet sind, die sich gegen die Leiterinnen und Leiter der Polizeibehörden und -einrichtungen richten sowie die sich gegen die Beschwerdebearbeitung durch die Polizeibehörden und -einrichtungen richten. Sie ist darüber hinaus zuständig für die Zusammenarbeit mit externen Partnern in Beschwerdefragen.“

Im Jahresbericht 2011 der Beschwerdestelle⁴⁶ werden auch die Fälle erwähnt, in denen strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet wurden:

„In insgesamt 25 Fällen ergaben sich aus den Beschwerdevorträgen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die den Verdacht einer Straftat begründeten. Mit sechs Fällen stellt hier der Tatbestand der Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) den am häufigsten vorkommenden Beschwerdeanlass dar, jeweils drei Fälle betrafen den Verdacht der Strafvereitelung im Amt (§ 358 a StGB) und Diebstahl (§ 242 StGB). Zweimal kamen der Verdacht wegen Beleidigung (§ 185 StGB) und der Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB) sowie neun weitere Straftaten vor. Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen ist es jedoch in keinem dieser Fälle zu einer Verurteilung gekommen.“

Wenn es um polizeiliches Fehlverhalten geht, das den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, legen sich Kriminologen offenkundig Zurückhaltung auf. Im deutschsprachigen Raum sind mir keine kriminologischen Untersuchungen über „Polizeikriminalität“ bekannt. Während bei anderen Formen von Kriminalität sehr vehement die Frage nach den Ursachen gestellt wird, scheint es in diesem Bereich keine Nachfrage nach Forschung zu geben. Das kann damit zusammenhängen, dass in Deutschland derartige Delikte als Taten einzelner „schwarzer Schafe“ betrachtet werden und von der Polizeiführung und den Berufsvertretungen eher heruntergespielt werden.

Einzelne Polizeiforscher nehmen in jüngster Zeit das polizeiliche Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Anwendung von Zwangsmitteln in den Blick. So befragte *Patrik Manzoni* (2003) im Jahr 1999 Polizeibeamte der Stadt Zürich mit einem standardi-

⁴⁵ <http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=56100> (2.12.2012).

⁴⁶ Auf der o.a. Homepage abrufbar.

sierten Fragebogen und konnte 474 Fragebögen auswerten, was einer Rücklaufquote von 48 % entspricht. Ergänzend dazu wurden Anzeigen gegen Polizeibeamte mit dem Vorwurf der ungesetzlichen Anwendung von Gewalt (152 Akten der Jahre 1992 bis 1996) ausgewertet. Der Forscher untersuchte – so auch der Untertitel des Buches – „Einflüsse von Arbeitsbelastungen, Arbeitszufriedenheit und Burnout auf die polizeiliche Gewaltausübung“ und unterscheidet dabei nicht zwischen legitimer und illegitimer Gewaltanwendung der Polizei.⁴⁷

Mit dem Einsatz polizeilicher Gewalt befasste sich auch das Forschungsprojekt „Die individuelle Rechtfertigung von Gewaltanwendung durch Polizeibeamte“, welches am Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum unter der Leitung von Prof. Dr. *Thomas Feltes* durchgeführt wurde.

„Das Projekt hat zum Ziel, individuelle Legitimationen von polizeilicher Gewaltanwendung zusammenzutragen und international vergleichend zu analysieren. Dabei steht die individuelle Perspektive der Polizistinnen und Polizisten im Mittelpunkt: Wie werden Situationen wahrgenommen, in denen Gewalt angewendet wird? Welche persönlichen und kulturellen Rechtfertigungsmuster existieren?“ (Feltes 2005).

Einer Gruppe von Polizeibeamten („Focusgruppe“) wurde ein Einsatzszenario mit mehreren Eskalationsstufen vorgetragen, das typische ambivalente Begegnungen zwischen Polizei und polizeilichem Gegenüber hypothetisch beschreibt. Die Polizeibeamten bewerteten diese hypothetischen Einsatzsituationen und äußerten sich zum aus ihrer Sicht adäquaten Gewalteinsatz (ebd.).⁴⁸

Christiane Bosold (2006) befasst sich in ihrer Dissertation ebenfalls mit der individuellen Rechtfertigung von Gewalt durch Polizeibeamte. Im Rahmen einer schriftlichen Befragung wurde Polizeibeamten eine Fallgeschichte vorgelegt, die eine Einsatzsituation mit einem polizeilichen Übergriff beschreibt. Nicht alle Befragten erhielten das gleiche Szenario. Einzelne Situationsmerkmale (polizeilicher Ermittlungserfolg, soziale Kategorie des Gegenübers, Selbstwertbedrohung der Beamten) wurden verändert. Dabei zeigte sich, dass polizeiliche Übergriffssituationen in Einsatzsituationen verstärkt werden, in denen mehrere ungünstige Situationsmerkmale zusammentreffen. Die Befunde zeigen auch, dass Aspekte der polizeilichen Identität (wie z.B. eine starke oder weniger starke Identifikation mit dem Beruf) die Bereitschaft zum Einsatz illegitimer Gewalt beeinflussen (ebd.: 174).

Auch der Arbeitskreis „Empirische Polizeiforschung“ (vgl. Kapitel 5.6.3) befasste sich mit dem Polizei und Gewalt, und zwar auf der 14. Tagung im September 2012 in Villingen-Schwenningen. Der zweite Teil des dazu veröffentlichten Tagungsbandes (Ohlemacher/Werner 2012: 107 ff.) behandelt die von Polizeibeamten ausgeübte Gewalt und beginnt mit einem Beitrag von *Daniela Hunold* (2012: 107-128) mit dem Titel „Polizeiliche Zwanganwendungen gegenüber Jugendlichen. Innen und Außenper-

⁴⁷ Zum Inhalt *Feltes*: <http://www.polizei-newsletter.de/books/patrikmanzoni.pdf> (2.12.2012).

⁴⁸ Vertiefend: Feltes/Klukkert/Ohlemacher 2007: 286 ff.

spektiven“. Die Autorin will mit dem Beitrag „einen Anstoß geben“, über „das Organisationshandeln und dessen Wahrnehmung von innen und außen nachdenken (...), indem er zum einen innerpolizeiliche Perspektiven zu polizeilichem (Gewalt-)Handeln gegenüber Jugendlichen und zum anderen dessen Wahrnehmung durch die Betroffenen aufgreift.“ (ebd.: 107) Der Beitrag beruht auf ersten Erkenntnissen aus einem deutsch-französischem Kooperationsprojekt des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht und der Universität Grenoble, „das Auftreten, die Interaktionen sowie wechselseitige Wahrnehmungen als wesentliche Elemente gewaltsamer Konflikte zwischen Polizei und Jugendlichen in sozial benachteiligten Stadtvierteln untersucht.“ (ebd.: 108). Im Hinblick auf das Thema Gewaltanwendung sind die Ausführungen über das „besondere Autoritätsverhältnis zwischen Polizei und Jugendlichen“ (ebd.: 109 ff.) und zur „Respektlosigkeit und Autoritätsverlust“ (ebd.: 112 ff.) sehr interessant.

„Erwartungen und Verhaltensweisen, die sich um Anerkennung und Respekt drehen, beeinflussen den Verlauf von Interaktionen zwischen Polizisten und Jugendlichen maßgeblich. In der Wahrnehmung der Polizeibeamten ist dabei nicht nur entscheidend, welches Maß an Respekt ihnen situativ und sichtbar gegenübergebracht wird. Auch ihre Vorstellungen davon, wie viel Respekt sie von Personen erwarten können und welche Verknüpfungen zwischen sozialstrukturellen Gegebenheiten sowie zugeschriebenen räumlichen und individuellen Eigenschaften hergestellt werden, haben Einfluss darauf, wie sie polizeiliche Autorität präsentieren und praktizieren“ (ebd.: 124).

Im gleichen Tagungsband (Ohlemacher/Werner 2012) „rekonstruiert und analysiert“ *Hartmut Aden* (2012: 143-157) in seinem Beitrag „Polizeikennzeichnung – Konfliktlinien und Akteurskoalitionen in einer jahrzehntelangen Debatte“ die „Kontroversen über die Polizeikennzeichnung aus einer interdisziplinären politik-, rechts- und verwaltungswissenschaftlichen Perspektive“ (ebd.: 144). „Im Mittelpunkt stehen akteurszentrierte sowie historisch-institutionalistische Theorieansätze aus der Policy-Forschung“ (ebd.). Für das Thema Gewalt von Polizeibeamten ist das Thema relevant, weil Grund für die Forderung nach Namensschildern oder Kennziffern für Polizeibeamte eine bessere Aufklärbarkeit von Fällen rechtswidriger Gewaltanwendung ist (ebd.: 143). Der Autor analysiert die Akteurskoalitionen für und gegen eine solche „obligatorische Polizeikennzeichnung“ (ebd.: 150 ff.) und geht dabei besonders auf die Polizeigewerkschaften und deren Strategie bei der Verhinderung einer solchen Verpflichtung ein.

„Polizeibedienstete und ihre Gewerkschaften sind besonders sensibel dafür, ob und inwieweit Akteure des politisch-administrativen Systems, Medienöffentlichkeit und breite Bevölkerungskreise den aufopferungsvollen, oft anstrengenden und gefährlichen Einsatz der Polizeibediensteten für die Allgemeinheit würdigen und schätzen. Vor diesem Hintergrund wird jede Kritik an strukturellen Missständen in den Polizeiorganisationen als Geringschätzung des Polizeidienstes (miss-)verstanden. Gerade die Kontroversen über die Polizeikennzeichnung, die sowohl strukturelle Defizite der Polizeiorganisationen bei der Aufarbeitung von Fehlern als auch individuelles Fehlverhalten thematisieren, führen vor diesem Hintergrund zu übertriebenen Abwehrreflexen“ (ebd.: 154).

In dem Beitrag „Die ‚Gewalt der Anderen‘ oder: Warum es bei der aktuellen Gewaltdebatte nicht (nur) um Gewalt geht“ analysiert *Rafael Behr* (2012: 177-196) die Diskurse über Gewalt gegen die Polizei und Gewalt durch die Polizei. Der Autor plädiert dafür, „auch die Gewalt der Polizei aus dem Alltag des Gewaltmonopols heraus zu denken, nicht vom Exzess oder Ausnahmesituation heraus. Dies bedeutet, in erster Linie auf die Normalitätskonstruktionen zu achten und von dort aus die Durchbrechung der Routinen zu beschreiben“ (ebd.: 178). Zur Normalität gehört eben auch die Durchsetzung des Rechts und politisch legitimer Entscheidungen mit (körperlichem) Zwang. „Realiter ist also die Beschädigung anderer Menschen ebenso Bestandteil des polizeilichen Auftrags wie die Bewahrung anderer Menschen vor Beschädigung“ (ebd.: 181). Eindrucksvoll ist die Argumentation des Autors im Hinblick auf das Hineindrängen der Polizei in die Opferrolle im Zusammenhang mit dem Diskurs über Gewalt gegen Polizeibeamte, wie er insbesondere von den Polizeigewerkschaften geführt wird. Diese Äußerungen wurden in den Medien teilweise sehr verkürzt in der Behauptung zusammengefasst, *Rafael Behr* sei der Auffassung, in der Polizei würde zu viel „gejammert“.

Die genannten Arbeiten sind jede für sich verdienstvoll, aber es bleiben noch erhebliche Lücken. Ein Defizit bisheriger Forschung ist die fehlende eindeutige Beschreibung des Forschungsgegenstandes. Es ist deshalb sinnvoll, zunächst eine Typologie von (Polizei-) Übergriffen zu entwickeln. Nur so gelingt es, die unterschiedlichen Formen illegitimer Polizeigewalt zu beschreiben. Bei einer solchen Identifizierung und Beschreibung werden auch typische (Risiko-) Situationen bekannt, also Polizeieinsätze, bei denen es eher zu Übergriffen kommt als in anderen Einsatzsituationen. Neben der Typologie der Übergriffe ist also auch eine Typologie der Risikosituationen bei polizeilichen Einsätzen zu entwickeln. Zu diesem Zweck sollten auch Ermittlungsakten wegen Widerstandes (§ 113 StGB) analysiert werden, insbesondere in den Fällen, in denen der Beschuldigte Strafanzeige wegen Körperverletzung im Amt erstattet hat. Schließlich fehlt bis heute eine systematische Erforschung der Art- und Weise, wie Übergriffe überhaupt bekannt und innerhalb der Organisation kommuniziert werden. Relevant sind insbesondere die Fälle, in denen die Täter von Kollegen angezeigt worden sind. Die Analyse abgeschlossener Ermittlungsfälle (vgl. dazu Singelstein 2003) und die Befragung von denjenigen, die Anzeige erstattet haben, gibt Auskunft darüber. Aufschlussreich wäre auch eine Befragung von Polizeibeamten, die bei beobachteten Fehlverhalten ihrer Kollegen eingegriffen und diese Vorfälle den Vorgesetzten gemeldet haben. Forscher sollten sich mit der in der Literatur beschriebenen „Mauer des Schweigens“ (Behrendes/Stenner 2008: 70 ff.) auseinandersetzen und untersuchen, unter welchen Umständen Polizeibeamte Fehlverhalten offenbaren (Vgl. dazu Behr 2006:97).

6.4 Gewalt gegen Polizeibeamte

Ein wichtiges Thema der Polizeiwissenschaft ist die Frage des Umgangs mit Gewalt, die sich gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte richtet. Dabei ist die Polizeiwissenschaft auf Erkenntnisse der empirischen Polizeiforschung angewiesen. Solche Er-

kenntnisse sollte das „Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen“ (KFN) im Auftrag der Innenministerkonferenz durch eine bundesweite Befragung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gewinnen. Die Wahl fiel auf das KFN, weil hier bereits Erfahrungen mit dem Forschungsprojektes „Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und –beamte 1985 – 2000“ gemacht wurden (vgl. dazu Mokros 2009: 54). Das Projekt wurde seinerzeit vom KFN initiiert und von der Innenministerkonferenz (IMK) sowie der „Gewerkschaft der Polizei“ (GdP) finanziell unterstützt (Ohlemacher/Rüger/Schacht u.a. 2003: 8). Anlass für den Forschungsauftrag war eine bemerkenswerte Häufung von Angriffen auf Polizeibeamtinnen und –beamte mit tödlichem Ausgang im Jahr 2000. In diesem Jahr starben nach Angriffen durch Rechtsbrecher acht Polizeibeamte. Im Jahr davor zwei Beamte (ebd.: 28).

Untersucht wurden zwei Arten von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und –beamte, und zwar zum einen Angriffe mit Tötungsabsicht bzw. –vorsatz in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis zum 15. Juli 2000 und zum anderen eine Zufallsauswahl von Fällen, in denen die Beamtinnen und Beamten in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 15. Juli 2000 aufgrund eines Angriffs für sieben Tage oder mehr dienstunfähig wurden (ebd.: 30). Das KFN hat aus der Gesamtzahl von über 4.000 angegriffenen Beamtinnen und Beamten ca. 2.300 als repräsentative Stichprobe ausgewählt und befragt (ebd.: 47). Neben der Befragung von Polizeibeamtinnen und –beamten wurden die Justizakten zu sämtlichen Fällen von Angriffen mit Tötungsabsicht bzw. –vorsatz gegen Polizistinnen und Polizisten aus dem Zeitraum 1985 bis Mitte 2000 analysiert. Dabei wurden auch jene Fälle einbezogen, in denen Beamte durch den Angreifer zu Tode kamen (ebd.: 106). Ein weiterer Teil der Studie ist die Befragung von Hinterbliebenen von durch Angriffe getöteter Polizistinnen und Polizisten. Im Vordergrund stand dabei die Frage, ob und inwieweit der Staat Fürsorge gewährt, wenn Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte Opfer eines tödlichen Angriffs werden und wie diese Hilfen von den Hinterbliebenen bewertet werden (ebd.: 154).

Der Abschlussbericht des KFN wurde im Jahre 2003 veröffentlicht und steht auf der Homepage zum Download⁴⁹ zur Verfügung. Die Ergebnisse sind auch heute noch aktuell und lesenswert. Sie wären eine gute Argumentationshilfe für die Diskussion des Themas in den politischen Gremien und den Medien gewesen, blieben jedoch weitgehend unbeachtet. Acht Jahre nach Abschluss des Projektes referiert *Ohlemacher* (2011) noch einmal die wesentlichen Erkenntnisse und geht dabei auf die daraus resultierenden „Lernpotenziale einer zivilen Gesellschaft“ ein:

„Nach dem Tod eines Beamten, einer Beamtin (nach einem gewaltsamen Angriff, R.M.) kommt es zu dem immergleichen Ablauf der öffentlichen (hier vor allem politischen) Betroffenheit und der Behauptung eines politisch-administrativen Handlungswillens. Dies erscheint als eine Art Gemeinschaftsbildung bzw. –simulation innerhalb einer modernen Gesellschaft notwendig und sinnvoll. Aus der in ihren Erkenntnissen vorgestellten Hinterbliebenenforschung (Befragung von Hinterbliebenen von durch Angriffe getöteter Polizistinnen und Poli-

⁴⁹ http://www.kfn.de/Forschungsbereiche_und_Projekte.htm (3.12.2012).

zisten, R.M.) lässt sich jedoch erkennen, dass es so etwas wie einen ‚Inszenierungsüberschuss‘ gibt, der auf Kosten der Angehörigen der Beamtinnen und Beamten geht: Politiker und Polizeiführer, die all zu stark in Richtung der Öffentlichkeit denken und handeln, kränken und demütigen unter Umständen die Angehörigen. Und in dieser Kränkung liegt wiederum ein Potenzial für die Legitimation ‚inzivilen‘ Verhaltens anderer Beamter oder Beamtinnen (z.B. in Form der Rechtfertigung abweichenden Verhaltens von Polizisten). Es besteht somit die Gefahr einer Unterstützung von Handlungspotenzialen, die in nicht-zivile Richtung(en) weisen – eben durch ‚gut gemeintes‘, öffentliches Handeln in Reaktion auf inziviles Verhalten. Dieser Dynamikparadoxe, nicht-intendierter Effekte sollten sich Politiker, Polizeiführer und Polizisten (be)ständig bewusst sein“ (ebd.: 201).

Die mediale Darstellung von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und –beamte, die insbesondere von Gewerkschaften und Innenpolitikern forciert wird, suggeriert (manchem) Polizeibeamten, dass er sich nicht nur ständig im Kampf gegen die Kriminalität (als crime fighter) befindet, sondern dass er auch mit der ständigen Bedrohung des eigenen Lebens konfrontiert ist. Die daraufhin getroffenen Schutzmaßnahmen („Eigensicherung“) fördern nicht das Bild einer bürgernahen und zivilen Polizei.

Die Polizeiforschung wird gebraucht – und mit dieser Intention auch zugelassen – wenn es um die Legitimierung von Forderungen nach besserer Ausstattung und Bezahlung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten geht. Die geführten Diskurse erinnern an das, was *Michel Foucault* in einem Interview über die Kriminologie als „Gebrauchsartikel“ gesagt hat:

„Haben Sie schon Texte von Kriminologen gelesen? Da haut es Sie um. Ich sage das nicht aggressiv, sondern erstaunt, weil ich nicht verstehen kann, wie dieser Diskurs der Kriminologen auf diesem Niveau bleiben konnte. Er scheint für das System so nützlich und notwendig zu sein, daß er auf theoretische Rechtfertigung oder methodische Konsistenz verzichten zu können glaubt. Er ist einfach ein Gebrauchsartikel“ (Foucault 1976: 41).

Die Entwertung der Polizeiforschung als „Gebrauchsartikel“ zeigte sich deutlich in den Diskursen im Kontext eines zweiten Forschungsprojektes zum Thema „Gewalt gegen Polizeibeamte“, das vom KFN im Jahr 2010 im Auftrag der Innenministerkonferenz durchgeführt wurde. Anlass und Ziel der Untersuchung werden auf der Homepage des KFN⁵⁰ beschrieben:

„Anfang 2010 wurde vom Kriminologischen Forschungsinstitut in Kooperation mit zehn Bundesländern (Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen) eine Online-Befragung von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten durchgeführt, in deren Fokus Gewalterfahrungen im Dienst während der vergangenen fünf Jahre (2005 bis 2009) standen. Ausgangspunkt der Untersuchung war der in der PKS registrierte Anstieg von Fällen von Widerstand gegen die Staatsgewalt, welcher zwischen 2000 und 2008 insgesamt 32,3 Prozent betrug. Da der Tatbestand des Widerstands nicht mit Gewaltübergriffen zu Lasten von Polizeibeamten gleichgesetzt werden kann, sollten mit dem Projekt verlässlichere Erkenntnisse

⁵⁰ http://www.kfn.de/Forschungsbereiche_und_Projekte/Polizeiforschung.htm (4.12.2012)

zur Entwicklung der Häufigkeit und Schwere der Gewalt gegen Polizeibeamte gewonnen werden. Zudem sollte der Frage nachgegangen werden, wie schwere Übergriffe gegen Polizeibeamte phänomenologisch beschrieben werden können, um darauf aufbauend Empfehlungen für Präventionsmaßnahmen abzuleiten. Mit dem 30. Juni 2011 ist das Projekt abgeschlossen.“

Es fällt auf, dass sich sechs Bundesländer und der Bund (Bundespolizei und Bundeskriminalamt) nicht an der Finanzierung der Studie beteiligt haben und auch nicht die Befragung der Polizeibeamtinnen und –beamten in ihrem Zuständigkeitsbereich gestattet haben. Die Gründe dafür werden in der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage (Deutscher Bundestag 2010) deutlich, die hier in Auszügen wiedergegeben wird:

„Baden-Württemberg hat – nach Erörterung mit den Landesvorsitzenden der Gewerkschaften – seine Beteiligung an der Studie zurückgezogen, da der umfangreiche Fragenkatalog – vor allem auf Grund der Fragestellungen zu persönlichen Angaben und Einschätzungen sowie der damit verbundenen Medienberichterstattung und der offen kommunizierten Kritik der Gewerkschaften – zu einer erheblichen Verunsicherung unter den Polizeibeamtinnen und -beamten in Baden-Württemberg geführt hat. Es entstand der Eindruck, dass mehr die Polizeibeamtinnen und -beamten im Fokus der Betrachtung stehen“ (ebd.: 2).

„Seitens Hamburg bestand die Besorgnis, dass die Ergebnisse der Studie in einem anderen Kontext betrachtet würden, der mit der ursprünglichen Absicht der Studie nicht mehr im Einklang steht und in der öffentlichen Diskussion falsch interpretiert und dargestellt werden könnte. Die sich daraus eventuell ergebende Ansehensschädigung der Hamburger Polizei musste schon aus Fürsorgegründen gegenüber den einzelnen Polizeibeamtinnen und -beamten ausgeschlossen werden. Im Übrigen sah sich das KFN nicht in der Lage, den Vertragspartnern einen Genehmigungsvorbehalt hinsichtlich der Weiterverwendung der erhobenen Daten einzuräumen, um der oben dargestellten Besorgnis zu begegnen“ (ebd.: 3).

„Nordrhein-Westfalen wird sich nicht an der Studie beteiligen. Der für die Durchführung der Studie entwickelte Fragebogen führte zu einer langen und kontroversen öffentlichen Diskussion mit der Gefahr mangelnder Akzeptanz bei den zu befragenden Polizeibeamtinnen und -beamten. Darüber hinaus ist es nicht gelungen, in Fragen der Nutzung der erhobenen Daten eine für Nordrhein-Westfalen zufriedenstellende Regelung zu erzielen. Insbesondere sah sich das KFN nicht in der Lage, den Vertragspartnern einen Genehmigungsvorbehalt hinsichtlich der Weiterverwendung der erhobenen Daten einzuräumen“ (ebd.).

„Der Freistaat Sachsen kann den der Studie zugrunde liegenden Frageansätzen nicht in allen Teilen folgen. Aus der Sicht des Freistaates Sachsen sind Teile der Fragen nicht geeignet, das Phänomen der Gewalt gegen Polizeibeamte und dessen Ursachen zu untersuchen. Teile der Fragen erwecken unabhängig von der wissenschaftlichen Berechtigung vielmehr den Eindruck, dass in einer Täter-Opfer-Umkehr die wesentlichen Ursachen von Gewalt gegen Polizeibeamte bei den Polizeibeamten selbst gesucht werden. Diesbezüglich eingebrachte Änderungsvorschläge wurden vom KFN bei der Ausgestaltung und Überarbeitung des Fragebogens nicht im erforderlichen Umfang umgesetzt“ (ebd.).

Diese Ausführungen spiegeln sehr deutlich das Verhältnis einiger Bundesländer und das des Bundes zur unabhängigen (Polizei-) Forschung wieder (siehe dazu Kapitel 5.5.2). Deutlich wird auch der Einfluss der Gewerkschaften, insbesondere der Einfluss der „Gewerkschaft der Polizei“ auf die Innenminister. Trotz der Hemmnisse konnte die Untersuchung zeitgerecht abgeschlossen und die erhobenen Daten für weitere Forschungen genutzt werden.

So stellten *Dirk Baier* und *Karoline Ellrich* auf der 14. Tagung des „Arbeitskreises Empirische Polizeiforschung“ (vgl. dazu Ohlemacher/Werner 2012) erste Ergebnisse ihrer Untersuchung vor, die sich mit der Frage befasst, welche Einsätze für Polizeibeamte besonders gefährlich sind (Baier / Ellrich 2012: 23-46). Der Untersuchung liegt ein Modell zugrunde, das „täterbezogene, opferbezogene und situative Einflussfaktoren der Gewaltviktimisierung von Polizeibeamten unterscheidet“ (ebd.: 41). Die ausgewerteten Daten stammen aus der o.a. Befragung des KFN (ebd.: 28). In der Zusammenfassung der Befunde (ebd.: 41 f.) stellen die Autoren heraus, dass Polizistinnen ein geringeres Viktimisierungsrisiko haben als ihre männlichen Kollegen. Bei Einsätzen wegen häuslicher Gewalt wirkt sich die Anwesenheit einer Polizeibeamtin sogar verletzungsverbeugend aus, so dass Männer dann ein niedrigeres Verletzungsrisiko haben. Aus der Untersuchung ergeben sich Hinweise darauf, dass Beamte mit Migrationshintergrund häufiger als andere Beamte angegriffen werden. Wegen der geringen Fallzahlen kann diese Information jedoch nicht als gesichert bezeichnet werden. Im Hinblick auf die Täter zeigte die Auswertung von Einsätzen wegen häuslicher Gewalt, dass von alkoholisierten Tätern oder solchen, die unter Einfluss von Drogen stehen, ein besonders hohes Risiko ausgeht.

„Der Alkoholkonsum senkt zwar die Hemmung, einen Polizeibeamten anzugreifen; wenn ein Angriff erfolgt, scheint dieser aber weniger gezielt ausgeführt zu werden oder die Beamten können den Angriff besser abwehren“ (ebd.: 43).

Bei den situativen Merkmalen fällt auf, dass die Vorbereitung des Einsatzes (im Sinne der Beschaffung von Informationen) die Übergriffsschwere reduziert (ebd.:43). Zwar weisen die Autoren auf die begrenzte Aussagekraft der vorliegenden Daten hin, gleichwohl bietet der Aufsatz eine Reihe von Erkenntnissen, die für die Lehre und Praxis relevant sind.

Ebenfalls auf der Tagung 14. Tagung des „Arbeitskreises Empirische Polizeiforschung“ vorgestellt wurde eine Untersuchung, die von *Stefan Prasse* und *Hartmut Pfeiffer* (Landeskriminalamt Niedersachsen) zum Thema „Gravierende Gewalt gegen Polizei im Hellfeld von Polizei und Justiz in Niedersachsen“ durchgeführt wurde (Prasse / Pfeiffer 2012: 47-63). Die Erkenntnisse wurden durch Analyse der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und der Aktenauswertung von Strafverfahren der Jahre 2005 bis 2009, bei denen ein Polizeibeamter aufgrund eines vorsätzlichen Angriffs mindestens sieben Tage dienstunfähig war, gewonnen (ebd.: 48). Ergänzend dazu wurden die Polizeibehörden des Landes gebeten, dem LKA Daten zur Dienstunfähigkeit von Polizeibeamten aufgrund vorsätzlicher Angriffe zur Verfügung zu stellen. In ihrem Resümee stellen die Autoren fest:

„Die Täter sind zumeist männlich und jüngeren Alters; sie weisen überwiegend polizeiliche Vorerkenntnisse und oft auch Vorstrafen auf; sie verwenden nur selten Waffen oder gefährliche Gegenstände und fast nie scharfe Schusswaffen. Sie signalisieren häufig durch ihre kriminelle Vorgeschichte, durch vorherige gewalttätige Handlungen und durch wahrnehmbaren Alkoholkonsum, dass die Situation gefährlich werden könnte. In einem erheblichen Ausmaß handelt es sich bei den Tätern um Personen mit Migrationshintergrund. Insbesondere familiäre Streitigkeiten (neben sonstigen Streitigkeiten) stellen risikobehaftete Situationen für den hauptsächlich betroffenen Einsatz- und Streifendienst dar, die eine genaue Lagebeurteilung und lageangepasste Maßnahmen erfordern“ (ebd.: 62)

Auch wenn die Untersuchung zum Zeitpunkt der Buchveröffentlichung noch nicht abgeschlossen war und sich ausschließlich auf die Polizei des Landes Niedersachsen bezieht, sind die Erkenntnisse für Lehre und Praxis relevant. Es ist bedauerlich, dass ein entsprechendes Lagebild des Landeskriminalamtes NRW für das Jahr 2011 als Verschlussache eingestuft worden ist und daher nicht zum Vergleich zur Verfügung steht.

In seinem Beitrag für die 14. Tagung des „Arbeitskreises Empirische Polizeiforschung“ mit dem Titel „Der ‚wahre Alltag‘ im Gewaltmonopol: Erste Ergebnisse verschiedener quantiativ-empirischer Studien zur Cop-Culture der Kölner Polizisten“, befasst sich *Carsten Dübbbers* (2012: 65-82) mit der Situation in NRW, am Beispiel des Polizeipräsidiums Köln. Der Autor befragte für seine Untersuchung „nachGEfragt“ die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der Direktion Gefahrenabwehr/Einsatz (GE) des Polizeipräsidiums. Mit dem Direktionsleiter als Auftraggeber der Studie wurden folgende „Projektziele“ (ebd.: 69) vereinbart:

- Die Einstellungen, der Grad der Identifikation und empfundene Belastungen sowie die Sichtweisen zum Polizeiberuf sind bekannt.
- Umsetzbare Handlungsbedarfe sind festgestellt und Maßnahmenvorschläge beschrieben.
- Ansätze für eine Wirkungsüberprüfung sind dargelegt.

Ein großer Vorteil war, dass dem Forscher – einem Polizeibeamten des höheren Dienstes - mit zwei empirischen Untersuchungen aus den Jahren 1999-2002 und dem Jahr 2006 Vergleichsdaten zur Verfügung standen. Um den „wahren Alltag im Gewaltmonopol“ abbilden zu können, wurden neben den subjektiven Daten aus dem Fragebogen des Projektes „nachGEfragt“, die im Vorgangserfassungssystem der Polizei NRW gespeicherten Daten zur „Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte“ für das Jahr 2010 ausgewertet (ebd.: 71 ff.). Hier zeigen sich keine signifikanten Unterschiede zu den übrigen Untersuchungen. Der besondere Wert der Arbeit von *Dübbbers* liegt in den Antworten der Befragten zum Thema. Ein Beispiel dafür ist die Frage „Ich habe das Gefühl, dass mir im Einsatz immer mehr Gewaltbereitschaft entgegengebracht wird“ (ebd.: 74). Dies wird bei 85,9 % der Antworten bejaht. Weil die Untersuchung hinsichtlich der soziodemographischen Daten sehr differenziert ist, lässt sich dieses Er-

gebnis noch weiter präzisieren. So beträgt der Prozentwert bei Polizeibeamtinnen und -beamten im Streifendienst 89,7 %.

„Während alle Antworten auf einem insgesamt hohen Niveau liegen, ist dennoch auffällig, dass gerade die älteren Beamten, also die Beamten, die einen langen dienstlichen Zeitvergleich haben, deutlich weniger (- 13,36 Prozent) das Gefühl haben, dass ihnen mehr Gewaltbereitschaft entgegengebracht wird als früher. Das Empfinden ist bei den 31- bis 45-Jährigen am höchsten“ (ebd.: 74).

Interessant ist auch das Antwortverhalten auf die Aussage: „Es ist schon vorgekommen, dass ich meine Wut gegenüber dem Bürger nicht mehr im Griff hatte“ (ebd.: 79). Dies wird von fast 15 % der Antwortenden bejaht. Dieser Wert war in den vorangegangenen beiden Befragungen mit 3,9 bzw. 1,4 % deutlich niedriger (ebd.). Zu Recht weist der Autor auf die Notwendigkeit weiterer vertiefender Untersuchungen hin (ebd.: 81 f.). Für die Fragen nach der subjektiv empfundenen Arbeitsbelastung und der „Stimmungslage in der Dienststelle“ (ebd.: 80) bieten sich Erhebungsinstrumente der qualitativen empirischen Sozialforschung an. Allerdings ist die Bereitschaft der Polizei, Forscherinnen und Forschern den Feldzugang zu ermöglichen, insbesondere in NRW sehr gering (vgl. dazu Mokros 2009: 32). Insofern ist die Untersuchung von *Carsten Dübbers*, der inzwischen Dozent für Einsatzlehre an der FHöV NRW ist, ein echter Glücksfall.

7 Fazit und Ausblick

Die Aufbruchsstimmung in der Polizeiwissenschaft ist spürbar. Wesentlichen Anteil an ihrer zunehmenden Sichtbarkeit und Wirksamkeit haben die wissenschaftlichen Abschlussarbeiten von Studierenden der Masterstudiengänge an der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) und der Ruhr-Universität Bochum⁵¹. Für die DHPol stellt *Joachim Kersten* (2012b: 5) fest:

„Nur indem man gemeinsam den Führungsnachwuchs für polizeiwissenschaftliche Forschung qualifiziert, macht man die Polizeiwissenschaft zum Werkzeug einer Forschung über und für die Polizei.“

Das Heranführen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in der Ausbildung an die polizeiwissenschaftliche Forschung ist gewiss eine wichtige Aufgabe der Polizeiwissenschaft. Ebenso wichtig ist die Information und (im besten Sinne) Unterrichtung der Studierenden über die Ergebnisse empirischer Polizeiforschung (vgl. dazu Kapitel 5).

„Ähnlich bedeutsam“ wie die Qualifizierung für die Forschung ist für *Joachim Kersten* (2012b: 5) „die Aufgabe der Polizeiwissenschaft, die Öffentlichkeit über Polizeiwissenschaftlich zu informieren.“ Die Medien sind für ihn „wesentliche Adressaten polizeiwissenschaftlichen Wirkens“ (ebd.). Anders als bei kriminologischen Fragen, bestehen jedoch bei den meisten Medienvertretern Unsicherheiten bei der Suche nach den richtigen Ansprechpartnern im Themenfeld Polizeiwissenschaft. Nicht selten sind

⁵¹ Vgl. dazu die Homepage des Felix-Verlages: <http://www.felix-verlag.de/> (5.12.2012).

dann Gewerkschaftsvertreter die „erste Wahl“. Deren Statements sind – was aufgrund ihrer Rolle auch nachvollziehbar ist – nur sehr selten polizeiwissenschaftlich begründet, sondern klientelbezogen. Dies lässt sich am Beispiel des Themas „Gewalt gegen Polizeibeamte“ (vgl. Kapitel 6.4) belegen. Im Vorfeld der Untersuchung des „Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen“ (KFN) nahm die „Gewerkschaft der Polizei“ (GdP) – ebenso wie die „Deutsche Polizeigewerkschaft“ (DPolG) – massiv Einfluss auf die Gestaltung der Fragebogen (vgl. Kapitel 6.4) und war zumindest mitverantwortlich dafür, dass sich sechs Bundesländer und auch der Bund nicht an der Untersuchung beteiligt haben. Dennoch werden in Heft 11/2011 der Verbandszeitschrift „Deutsche Polizei“ auf acht Seiten die Ergebnisse des dritten Teils der Studie vorgestellt. Dies geschieht unter der Überschrift „Eiskalt und aggressiv. Was lässt sich der Staat gefallen?“. Für die Leser ist nicht ersichtlich, an welchen Stellen Aussagen aus dem Forschungsbericht mit gewerkschaftlichen Forderungen verknüpft werden. Bereits aus der Überschrift wird allerdings deutlich, dass die GdP die Deutungsmacht im Diskurs über die Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte für sich beansprucht.

Weitere Beispiele für den großen Einfluss der Polizeigewerkschaften und die begrenzte Wirkung polizeiwissenschaftlicher Expertise sind die Expertenanhörungen der Landesparlamente und des Deutschen Bundestages. Exemplarisch sei die Anhörung des Bundestagsinnenausschusses zum Antrag der Fraktion „DIE LINKE“ zur „Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Angehörige der Bundespolizei“⁵² am 7. November 2011 genannt. Als Sachverständige wurden zwei Praktiker (Polizeipräsident a.D. *Dieter Glietsch* und der Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder *Jürgen Schubert*), Amnesty international, die GdP und die DPolG, aber nur ein Wissenschaftler (Prof. Dr. *Rafael Behr*) angehört.⁵³

Polizeiwissenschaftler sollten sich Gedanken darüber machen, wie ihre Wahrnehmung in der (Medien-)Öffentlichkeit verbessert werden kann. Weil Wissenschaftler an polizeiinternen Hochschulen u.U. stärkeren Restriktionen ausgesetzt sein könnten, wäre ein unabhängiges „Institut für Polizeiwissenschaft“ die geeignete Plattform für ein solches Unternehmen.

Zentrales Anliegen der Polizeiwissenschaft sollte allerdings die Entwicklung einer „Theorie der Polizeipraxis“ sein. *Rafael Behr* (2006: 191 ff.) hat „Bausteine“ für eine solche Theorie entwickelt. *Jo Reichertz* (2008) hat –wohl begründet – das Ergebnis dieser Bemühungen kritisiert:

„Ausgangspunkte von Rafael BEHRs Buch über die Polizeikultur sind sein früheres Buch (*Cop Culture*), die Reaktionen darauf, *seine* alte These von der Differenz von Polizei- und Polizistenkultur, *seine* Sicht der Welt, *seine* Erfahrungen und *sein* Erleben. Daten hat er weder selbst erhoben noch bei anderen gesucht. Die Fachliteratur hat er zu großen Teilen nicht zur

⁵² BT-Drs. 17/4682 v. 8.2.2011.

⁵³ Stellungnahmen und Protokoll im Internet: <http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a04/Anhoerungen/Anhoerung15/index.html> (23.12.2012).

Kenntnis genommen. Insofern handelt es sich bei dem vorgelegten Buch um ein Dokument der Selbstreferentialität.“ (ebd. Absatz 63, Hervorhebungen im Original).

Gleichwohl ist das Buch ein guter Ausgangspunkt für die Diskurse über eine Polizeitheorie für das 21. Jahrhundert. Notwendig dazu ist - wie von *Jo Reichertz* eingefordert - die Auswertung aktueller deutscher und internationaler Fachliteratur. Dabei sollten die Themenbereiche „Accountability“⁵⁴ (vgl. Kapitel 6.1) und „Policing-Strategien“ besonders berücksichtigt werden. Ziel könnte sein, ein „Handbuch der Polizeiwissenschaft“ zu veröffentlichen.

Die Aufbruchsstimmung in der Polizeiwissenschaft – *Joachim Kersten* (2012b: 5) sieht sie gegenwärtig in einem „Wachstumsstadium“ - sollte genutzt werden, um wichtige Themenfelder zu besetzen. Dazu gehören die Themen Führung (in) der Polizei, Polizeikultur, Polizei-Bürger-Beziehung, Rolle und Standort der Polizei im demokratischen Verfassungsstaat ebenso wie die (gerne verdrängten) Themen Missbrauch der Polizeimacht, Diskriminierung von Minderheiten und Mobbing innerhalb der Polizei. Eine solche Polizeiwissenschaft betriebe Aufklärung im besten Sinne.

⁵⁴ Vgl. dazu aus der englischsprachigen Literatur: *Marshall* 2005 und *Jones* 2008.

Literaturverzeichnis

- Aden, H. (2012): Polizeikennzeichnung. Konfliktlinien und Akteurskonstellationen in einer jahrzehntelangen Debatte. In: Ohlemacher, T.; Werner, J.-T. (Hrsg.): Empirische Polizeiforschung XIV: Polizei und Gewalt. Interdisziplinäre Analysen zu Gewalt gegen und durch Polizeibeamte. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 143 – 157.
- Alemann, U. von (1999): Das Politische an der Politik. Oder: Wider das Verschwinden des Politischen. Im Internet: http://www.phil-fak.uni-duesseldorf.de/fileadmin/Redaktion/Institute/Sozialwissenschaften/Politikwissenschaft/Dokumente/Alemann/00_alemann_offe-das-politische-an-der-politik.pdf (12.11.2012).
- Baier, D.; Ellrich, K. (2012): Welche Einsätze sind für Polizeibeamte besonders gefährlich? In: Ohlemacher, T.; Werner, J.-T. (Hrsg.): Empirische Polizeiforschung XIV: Polizei und Gewalt. Interdisziplinäre Analysen zu Gewalt gegen und durch Polizeibeamte. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 23 – 46.
- Barthel, C.; Schmitt, G. (2008): Policing the Regional Context. In: Kreissl, R.; Barthel, C.; Ostermeier, L. (Hrsg.): Policing in Context. Rechtliche, organisatorische, kulturelle Rahmenbedingungen polizeilichen Handelns. Wien, Berlin: LIT (Schriften zur Rechts- und Kriminalsoziologie. 2), S. 147 – 195.
- Behr, R. (2000): Cop Culture - Der Alltag des Gewaltmonopols. Opladen: Leske + Budrich.
- Behr, R. (2006): Polizeikultur. Routinen – Rituale – Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei. Wiesbaden: VS Verlag.
- Behr, R. (2011): Polizeikulturforschung und die Entwicklung einer Theorie der Praxis der Polizei. In: Möllers, M.; Ooyen, R. C. (Hrsg.): Polizeiwissenschaft. Band 1: Positionen (JöS Sonderband 7.1). Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 143 – 178.
- Behr, R. (2012): Die „Gewalt der Anderen“ oder: Warum es bei der aktuellen Gewaltdebatte nicht (nur) um Gewalt geht. In: Ohlemacher, T.; Werner, J.-T. (Hrsg.): Empirische Polizeiforschung XIV: Polizei und Gewalt. Interdisziplinäre Analysen zu Gewalt gegen und durch Polizeibeamte. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 177 – 196.
- Behrendes, U.; Stenner, M. (2008): Bürger kontrollieren die Polizei? In: Leßmann-Faust, P. (Hrsg.): Polizei und Politische Bildung. Wiesbaden: VS Verlag, S. 45 – 88.
- Birkenstock, W. (2009): Die ersten Master sind fertig. In: Deutsche Polizei, H. 11, S. 29 – 31.
- Birkenstock, W.; Hauff, M.; Neidhardt, K. (2005): Der Masterstudiengang „Master of Public Administration - Police Management“ und die Entwicklung der PFA zur Deutschen Hochschule der Polizei. In: Die Polizei, H. 5, S. 130-135.
- Bosold, C. (2006): Polizeiliche Übergriffe. Aspekte der Identität als Erklärungsfaktoren polizeilicher Übergriffsintentionen. Baden-Baden: Nomos.

- Bowling, B.; Foster, J. (2002): Policing and the Police. In: Maguire, M.; Morgan, R.; Reiner, R. (Hrsg.): The Oxford Handbook of Criminology. Third Edition. New York: Oxford University Press, S. 980 – 1033.
- Brusten, M. (1975): Polizeisoziologie und gesellschaftliche Praxis. In: Brusten, M.; Feest, J.; Lautmann, R.: Die Polizei – eine Institution öffentlicher Gewalt. Analysen, Kritik, empirische Daten. Neuwied; Darmstadt: Luchterhand Kritische Texte zur Sozialarbeit und Sozialpädagogik), S. 13 – 39.
- Brusten, M. (2001): Kontrolle der Polizei: Ein internationaler Vergleich oder: Was können wir in Deutschland von Australien lernen? In: Albrecht, G.; Backes, O.; Kühnel, W. (Hrsg.): Gewaltkriminalität zwischen Mythos und Realität. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 387 – 412.
- Brusten, M.; Feest, J.; Lautmann, R. (1975): Die Polizei – eine Institution öffentlicher Gewalt. Analysen, Kritik, empirische Daten. Neuwied; Darmstadt: Luchterhand (Kritische Texte zur Sozialarbeit und Sozialpädagogik).
- Bundesakademie für Sicherheitspolitik (Hrsg.) (2001): Sicherheitspolitik in neuen Dimensionen. Kompendium zum erweiterten Sicherheitsbegriff. Hamburg, Berlin, Bonn: Mittler.
- von Denkowski, Ch. A.(2011): Individuelle Kennzeichnungen uniformierter Polizeimitarbeiter: Eine Chance zur Professionalisierung der Polizei? In: Polizei & Wissenschaft, H. 1, S. 31 – 47.
- Dübbers, C. (2012): Der „wahre Alltag“ im Gewaltmonopol: Erste Ergebnisse verschiedener quantitativ-empirischer Studien zur Cop-Culture der Kölner Polizisten. In: Ohlemacher, T.; Werner, J.-T. (Hrsg.): Empirische Polizeiforschung XIV: Polizei und Gewalt. Interdisziplinäre Analysen zu Gewalt gegen und durch Polizeibeamte. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 65 – 82.
- Egg, R. (2008): Die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) und ihre Aufgaben. In: Bewährungshilfe, H. 4, S. 322 – 330.
- Ehm, M. (2005): Der Freiwillige Polizeidienst in Baden-Württemberg. Eine Institution zwischen Aufstockung und Abschaffung. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Feest, J. (1974): Polizeiwissenschaft. Kriminalistik. In: Kaiser, G.; Sack, F.; Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. Freiburg: Herder.
- Feest, J. (1993): Kriminalistik. In: Kaiser, G.; Kerner, H.-J.; Sack, F.; Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3. Aufl. Heidelberg: C.F. Müller (UTB 1274), S. 236 – 238.
- Feest, J.; Blankenburg, E. (1972): Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion. Düsseldorf: Bertelsmann Universitätsverlag (Studienbücher zur Sozialwissenschaft. 1).
- Feest, J.; Lautmann, R. (1971): Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte. Opladen: Westdeutscher Verlag.

- Feltes, T. (2002): Scientia Ante Portas. Flüchten oder Standhalten? Zur Perspektive einer Polizeiwissenschaft in Deutschland. In: Die Polizei, H. 9, S. 245 – 250.
- Feltes, T. (2003): Frischer Wind und Aufbruch zu neuen Ufern? Was gibt es Neues zum Thema Polizeiforschung und Polizeiwissenschaft? In: Die Kriminalpolizei, H. 3, S. 96 – 98.
- Feltes, Thomas (2005): Abschlußbericht zu dem von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Forschungsprojekt „Die individuelle Rechtfertigung von Gewaltanwendung durch Polizeibeamte“. Online verfügbar unter [http://vmrz0183.vm.ruhr-uni-bochum.de/policeuseofforce/pdf /Abschlussbericht%20DFG.pdf](http://vmrz0183.vm.ruhr-uni-bochum.de/policeuseofforce/pdf/Abschlussbericht%20DFG.pdf), zuletzt geprüft am 02.12.2012.
- Feltes, T. (2007): Polizeiwissenschaft in Deutschland. Überlegungen zum Profil einer (neuen) Wissenschaftsdisziplin. In: Polizei & Wissenschaft, H. 4, S. 2 – 21.
- Feltes, T. (2012a): Polizeiliches Fehlverhalten und Disziplinarverfahren – ein ungeliebtes Thema. Überlegungen zu einem alternativen Ansatz. In: Die Polizei, H. 10, S. 285 – 292.
- Feltes, T. (2012b): Polizeiliches Fehlverhalten und Disziplinarverfahren – ein ungeliebtes Thema. Überlegungen zu einem alternativen Ansatz. In: Die Polizei, H. 10, S. 309 – 314.
- Feltes, T.; Klukkert, A.; Ohlemacher, T. (2007): „...dann habe ich ihm auch schon eine geschmiert.“ Autoritätsverlust und Eskalationsangst als Ursachen polizeilicher Gewaltausübung. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, H. 4, S. 285 – 303.
- Foucault, M. (1976): Mikrophysik der Macht. Michel Foucault über Strafjustiz, Psychiatrie und Medizin. Berlin: Merve Verlag.
- Frevel, B. (2004): Immanuel Kant, die Wissenschaft und die Polizei. Über den Gemeinspruch: „Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis. In: Liebl, K. (Hrsg.): Empirische Polizeiforschung V: Fehler und Lernkultur in der Polizei. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 193 – 207.
- Frevel, B. (2011): Institut für Polizei- und Kriminalwissenschaften der FHöV NRW (IPK). Unveröffentlichtes Konzept für den Wissenschaftlichen Beirat für Forschung und Praxistransfer an der FHöV NRW.
- Girtler, R. (1992): Methoden der qualitativen Sozialforschung. Anleitung zur Feldarbeit. Wien, Köln, Weimar: Böhlau.
- Goeschel, A.; Heyer, A.; Schmidbauer, G. (1971): Beiträge zu einer Soziologie der Polizei 1. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Greene, J. R. (Hrsg.) (2007): The Encyclopedia of Police Science. New York; London: Routledge.
- Haffner, S. (1997): Zwischen den Kriegen. Essays zur Zeitgeschichte. Berlin: Verlag 1900.

- Hansen, K. (1979): ApO und Terrorismus. Eine Skizze der Zusammenhänge. In: Frankfurter Hefte, H. 1, S. 11 – 22.
- Heuer, H.-J. (2000): Zur Entwicklung des Polizeibegriffes und zu Dimensionen einer Polizeiwissenschaft. In: Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie, H. 1+2, S. 11– 28.
- Hunold, D. (2012): Polizeiliche Zwangsanwendungen gegenüber Jugendlichen. Innen- und Außenperspektiven. In: Ohlemacher, T.; Werner, J.-T. (Hrsg.): Empirische Polizeiforschung XIV: Polizei und Gewalt. Interdisziplinäre Analysen zu Gewalt gegen und durch Polizeibeamte. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 107 – 128.
- Hunold, D.; Klimke, D.; Behr, R. u.a. (2010): Fremde als Ordnungshüter? Die Polizei in der Zuwanderungsgesellschaft Deutschland. VS Verlag: Wiesbaden.
- Iseli, A. (2009): Gute Polickey. Öffentliche Ordnung in der Frühen Neuzeit. Stuttgart: Ulmer (UTB 3271).
- Jasch, M. (2006): Licht in der dunklen Seite der Macht. Interdisziplinäre Tagung zur „Kriminalität der Mächtigen“. In: Neue Kriminalpolitik, H. 4, S. 124 – 127.
- John, T. (2012): Interagency Policing. Sicherheitsstrukturen im Wandel. Kooperative Sicherheitspolitik in der Stadt, Working Paper Nr. 8. Online verfügbar: <http://www.uni-muenster.de/IfPol/forschen/regieren/kosipol.html> (24.11.2012)
- Johns, T. (2008): Accountability and Governance. In: Newburn, Tim; Neyround, P. (Hrsg.): Dictionary of Policing. Cullomton: Willan Publishing, S. 1 – 3.
- Kaiser, G. (1997): Kriminologie. 10. Aufl.. Heidelberg: C. F. Müller (UTB 594).
- Kaufmann, F.-X. (1987): Interdisziplinäre Wissenschaftspraxis. Erfahrungen und Kriterien. In: Kocka, J. (Hrsg.): Interdisziplinarität. Praxis - Herausforderung – Ideologie. Frankfurt a.M.: Suhrkamp (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft. 671), S. 63 – 81.
- Kersten, J. (2000): Police Powers and Accountability in a Democratic Society: Introductory Report. In: European Journal on Criminal Policy and Research, S. 237 – 245.
- Kersten, J. (2012a): Was versteht man unter „Polizeiwissenschaft“ – Eine programmatische Standortbestimmung. In: Neue Kriminalpolitik, H. 1, S. 8 – 10.
- Kersten, J. (2012b): „Polizeiwissenschaft“. Eine programmatische Standortbestimmung. In .SIAK-Journal, H. 1, S. 4 – 18.
- Knemeyer F.-L. (1978): Polizei. In: Brunner, O.; Conze, W.; Koselleck, R. (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe (Band 4). Stuttgart: Klett-Cotta, S. 875-897.
- Krabbe, W. R. (1989): Die deutsche Stadt im 19. und 20. Jahrhundert. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Kreissl, R. (1991): Polizeiforschung. In: Flick, U.; Kardorff, E. von; Keupp, H. (Hrsg.): Handbuch Qualitative Sozialforschung. Grundlagen, Konzepte, Methoden und Anwendungen. München: Psychologie Verlags Union, S. 375 – 378.

- Kreuzer, A.; Schneider, H. (2002): Freiwilliger Polizeidienst in Hessen. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Pilotprojekts. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Kunz, K.-L. (2008): Kriminologie. 5. Aufl., Bern, Stuttgart, Wien: Haupt (UTB 1758).
- Lange, H.-J. (1999): Innere Sicherheit im Politischen System der Bundesrepublik Deutschland. Opladen: Leske und Budrich (Studien zur Inneren Sicherheit. 2).
- Lange, H.-J. (2002): Polizeiforschung, Polizeiwissenschaft oder Forschung zur Inneren Sicherheit? Über die Etablierung eines schwierigen Gegenstandes als Wissenschaftsdisziplin. In: Polizei und Wissenschaft, H. 3, S. 48 – 62.
- Lange, H.-J. (2003): Polizeiforschung, Polizeiwissenschaft oder Forschung zur Inneren Sicherheit? Über die Etablierung eines schwierigen Gegenstandes als Wissenschaftsdisziplin. In: Ders. (Hrsg.): Die Polizei der Gesellschaft. Zur Soziologie der Inneren Sicherheit. Opladen: Leske und Budrich (Studien zur Inneren Sicherheit. 4).
- Lange, H.-J.; Ohly, H. P.; Reichertz, J. (2008): Auf der Suche nach der neuer Sicherheit. Fakten, Theorien und Folgen. Wiesbaden: VS Verlag.
- Laun-Keller, I. (2009): Das Medienprojekt „Toto & Harry“. In: Linssen, R. / Pfeiffer, H. (Hrsg.): Polizei. Außendarstellung in Öffentlichkeit und Medien. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 124 – 134.
- Lautmann, R. (2010): Wissen und Organisation. Erfahrungen mit dem Versuch, Forschung und Praxis miteinander zu verbinden. In: Hunold, D.; Klimke, D.; Behr, R. u.a.: Fremde als Ordnungshüter? Die Polizei in der Zuwanderungsgesellschaft Deutschland. VS Verlag: Wiesbaden, S. 99 – 135.
- Lehne, W. (1993): Polizeiforschung. In: Kaiser, G.; Kerner, H.-J.; Sack, F.; Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 3. Aufl. Heidelberg: C.F. Müller (UTB 1274), S. 392 – 401.
- Liebl, K. (2006): Polizeiforschung revised: Die Tagungen des Arbeitskreises „Empirische Polizeiforschung“. In: Kriminologisches Journal, H. 2, S. 128 – 145.
- Lüders, C. (2004): Beobachten im Feld und Ethnografie. In: Flick, U.; Kardorff, E. von; Steinke, I.: Qualitative Forschung. Ein Handbuch. 3. Aufl. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuchverlag.
- Maier, H. (1966): Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre (Polizeiwissenschaft). Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Wissenschaft in Deutschland. Neuwied, Berlin: Luchterhand.
- Manzoni, P. (2003): Gewalt zwischen Polizei und Bevölkerung. Zürich; Chur: Rüeger.
- Marshall, G. (2005): Police accountability revisited. In: Newburn, T. (Hrsg.): Policing Key Readings. London; New York: Routledge, S. 624 – 635.
- Mittelstraß, J. (1998): Die Häuser des Wissens. Wissenschaftstheoretische Studien. Frankfurt a.M.: Suhrkamp (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft. 1390).

- Möllers, M. (2011): Polizeiwissenschaft als eigenständige wissenschaftliche Disziplin. In: Möllers, M.; Ooyen, R. C. (Hrsg.): Polizeiwissenschaft. Band 1: Positionen (JöS Sonderband 7.1). Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 15 – 26.
- Mohl, R. von (1844): Die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats. Band 1, 2. Aufl. Tübingen: Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.
- Mokros, R. (1999): Praxis der Zusammenarbeit von Polizei und Kommunen im Bereich der Inneren Sicherheit. In: Günther, A.; Mokros, R. (Hrsg.): Sicherheit in der Stadt. Ordnungspartnerschaften zwischen Land und Kommunen. Gelsenkirchen: Eigenverlag der FHöV NRW (Grüne Reihe. 15), S. 20 – 34.
- Mokros, R. (2008): Polizeiwissenschaft in der Ausbildung des gehobenen Polizeivollzugsdienstes – Stand und Perspektiven am Beispiel der FHöV NRW. In: Die Polizei, S. 340 – 345.
- Mokros, R. (2009): Polizeiforschung für Studium und Praxis. Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur (Lehr. Und Studienbriefe Kriminalistik / Kriminologie. 11).
- Mokros, R. (2010): Polizeiliches Fehlverhalten – Prävention und Intervention. In: Deutsches Polizeiblatt, H. 3, S. 2 – 4.
- Mühlum, A. (Hrsg.) (2004): Sozialarbeitswissenschaft. Wissenschaft der Sozialen Arbeit. Freiburg: Lambertus.
- Neidhardt, K. (2006): Polizeiwissenschaft. In: Lange, H.-J. (Hrsg.): Wörterbuch zur Inneren Sicherheit. Wiesbaden: VS Verlag, S. 243 – 247.
- Neidhardt, K. (2008): Die Gründung der Deutschen Hochschule der Polizei. In: Homeland Security, H. 3, S. 38 – 41.
- Nevermann, J. (2012): Polizeiausbildung wird reformiert. In: Hamburger Polizei Journal, H. 7, S. 14 – 15.
- Ohlemacher, T. (2003): Empirische Polizeiforschung: Auf dem Weg zum Pluralismus der Perspektiven, Disziplinen und Methoden. In: Lange, H.-J. (Hrsg.): Die Polizei der Gesellschaft. Zur Soziologie der Inneren Sicherheit. Opladen: Leske + Budrich (Studien zur Inneren Sicherheit. 4), S. 377 – 397.
- Ohlemacher, T. (2006): Polizeiforschung, empirische. In: Lange, H.-J. (Hrsg.): Wörterbuch zur Inneren Sicherheit. Wiesbaden: VS Verlag, S. 219 – 225.
- Ohlemacher, T. (2011): Gewalt gegen Polizeibeamte in der Bundesrepublik Deutschland, 1985-2000: Entstehungskontexte, Reaktionen, Paradoxien. In: Lüdtke, A.; Reinke, H.; Sturm, M. (Hrsg.): Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert. Wiesbaden: VS Verlag, S. 187 – 202.
- Ohlemacher, T.; Rüger, A.; Schacht, G.; Feldkötter, U. (2003): Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte 1985-2000. Eine kriminologische Analyse. Baden-Baden: Nomos (Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung. 24).

- Ohlemacher, T.; Werner, J.-T. (Hrsg.) (2012): Empirische Polizeiforschung XIV: Polizei und Gewalt. Interdisziplinäre Analysen zu Gewalt gegen und durch Polizeibeamte. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Paar, C. (2007): Der österreichische Menschenrechtsbeirat und seine Kommissionen, in: Möllers, M. H. W; van Oyen, R. C. (Hrsg.), Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2006/2007: Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 453 – 458.
- Pollert, H. (2000): „Polizeiliche Handlungslehre – Polizeiwissenschaft“. „Rechtliche und organisatorische Voraussetzungen der Umwandlung der PFA in eine interne Hochschule – der Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Hochschule der Polizei“. In: Schriftenreihe der Polizeiführungsakademie, H. 1-2, S. 61 – 69.
- Prasse, St.; Pfeiffer, H. (2012): Gravierende Gewalt gegen Polizei im Hellfeld von Polizei und Justiz in Niedersachsen. In: Ohlemacher, T.; Werner, J.-T. (Hrsg.): Empirische Polizeiforschung XIV: Polizei und Gewalt. Interdisziplinäre Analysen zu Gewalt gegen und durch Polizeibeamte. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 47 – 64.
- Rademacher, C. (2007): Sehen und gesehen werden. Zur akademischen Positionierung der Polizeiwissenschaft. In: Schriftenreihe der Deutschen Hochschule der Polizei. Sonderheft, S. 46 – 70.
- Reichertz, J. (1991): Aufklärungsarbeit. Kriminalpolizisten und Feldforscher bei der Arbeit. Stuttgart: Enke.
- Reichertz, J. (2000): Empirisch – wissenssoziologische Polizeiforschung in Deutschland. In: Polizei und Wissenschaft, H. 4, S. 4 – 12.
- Reichertz, J. (2003): Empirisch-soziologische Polizeiforschung in Deutschland. In: Lange, H.-J. (Hrsg.): Die Polizei der Gesellschaft. Zur Soziologie der Inneren Sicherheit. Opladen: Leske + Budrich (Studien zur Inneren Sicherheit. 4), S. 413 – 426.
- Reichertz, J. (2005): Prämissen einer hermeneutisch wissenssoziologischen Polizeiforschung. In: Historical Social Research, H. 1, S. 227 – 256.
- Reichertz, J. (2007): Auf dem Weg zu den Polizeiwissenschaften? Bemerkungen aus soziologischer und kommunikationswissenschaftlicher Perspektive. In: Liebl, K. (Hrsg.): Kriminologie im 21. Jahrhundert. Wiesbaden: VS Verlag, S. 125 – 143.
- Reichertz, J. (2008): Rezension zu: Rafael Behr (2006). Polizeikultur. Routinen – Rituale – Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei [64 Absätze]. In: Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research, 9(3), Art. 1, <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0114-fqs080315>, zuletzt geprüft am 23.12.2012.
- Reichertz, J.; Schröer, N. (2003): Hermeneutisch-wissenssoziologische Polizeiforschung. In: Dies. (Hrsg.): Hermeneutische Polizeiforschung. Opladen: Leske + Budrich (Studien zur Inneren Sicherheit. 5), S. 17 – 36.
- Reichertz, J.; Broderius, J. (2011): Polizeiwissenschaft, Polizeiforschung und Polizeipraxis: Auf die Perspektive kommt es an. In: Feltes, T. (Hrsg.): Polizeiwissenschaft: Von der Praxis zur Theorie. Frankfurt a.M.: Verlag für Polizeiwissenschaft (Polzieren, Polizei, Wissenschaft und Gesellschaft. 3), S. 9 – 29.

- Roth, A. (1997): Kriminalitätsbekämpfung in deutschen Großstädten 1850-1914. Berlin: Erich Schmidt Verlag.
- Sack, F. (1984): Gegenstand und Methoden der Analyse. In: Ders./Steinert, H. (Hrsg.): Protest und Reaktion. Opladen: Westdeutscher Verlag (Analysen zum Terrorismus. 4/2), S. 24 – 103.
- Schneider, H.-J. (2002): Lehr- und Studienbriefe Kriminologie Nr. 15. Polizeiforschung. Hilden: VDP.
- Schröer, N. (2000): Interkulturelles Patt. Kommunikationsprobleme zwischen deutschen Vernehmungsbeamten und türkischen Migranten in polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen. In: Polizei & Wissenschaft, H. 1, S. 31 – 44.
- Singelstein, T. (2003): Institutionalisierte Handlungsformen bei den Staatsanwaltschaften im Umgang mit Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt gegen Polizeivollzugsbeamte. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, H. 1, S. 1–30.
- Sonnenfels, J. von (2003 [1787]): Grundsätze der Polizey. München: C.H. Beck (Bibliothek des deutschen Staatsdenkens. 12).
- Soukup, Uwe (2003): Ich bin nun mal Deutscher - Sebastian Haffner. Eine Biografie, Frankfurt a.M.: Fischer Taschenbuchverlag.
- Speckenheuer, J. (2008): 10 Jahre Arbeitskreis Empirische Polizeiforschung. Professionelle Reziprozität mit polizeilicher Praxis? Eine Exploration. Unveröffentlichte Thesis im Masterstudiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum, eingereicht am 13.10.2008.
- Stock, J. (2000): Selbstverständnis, Inhalte und Methoden einer Polizeiwissenschaft. In: Schriftenreihe der Polizeiführungsakademie, H. 1-2, S. 101 – 122.
- Strasser, H. (2008): Vorwort. In: Schweer, T.; Strasser, H.; Zdun, S.: „Das da draußen ist der ein Zoo, und wir sind die Dompteure. Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen. Wiesbaden: VS Verlag.
- Weiss, K. (2007): Zwischen Wissenschaft und Praxis – die Polizei als Schnittstelle. In: .SIAK, H. 2, S. 25 – 40.
- Winter, M. (1998): Politikum Polizei. Macht und Funktion der Polizei in der Bundesrepublik Deutschland. Münster: LIT (Politische Soziologie. 10).

Dokumentenverzeichnis

- Deutscher Bundestag (2010): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau, Jan Korte, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 17/456 – Studie zu Gewalt gegen Polizisten von den Innenministern und -senatoren der Länder sowie dem Bundesminister des Innern abgelehnt. Bundestags-Drucksache 17/641 vom 5.2.2010.

- Europarat (2005): Empfehlung 1713 (2005) betr. die demokratische Kontrolle des Sicherheitssektors in den Mitgliedstaaten. Von der Versammlung verabschiedeter Text am 23. Juni 2005 (23. Sitzung). Online verfügbar unter http://www.coe.int/t/d/Com/Dossiers/PV-Sitzungen/2005-06/Empf1713_DemKontrolle.asp, zuletzt geprüft am 02.12.2012.
- Europarat Ministerkomitee (2006): Empfehlung Rec(2001)10 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über den Europäischen Kodex für die Polizeiethik. Online verfügbar unter <http://www.egmr.org/minkom/ch/rec2001-10.pdf>, zuletzt aktualisiert am 15.08.2006, zuletzt geprüft am 30.10.2012.
- Europarat Menschenrechtskommissar (2007): Bericht des Menschenrechtskommissars Thomas Hammarberg über seinen Besuch in Deutschland, 9. – 11. und 15. – 20. Oktober 2006. Online verfügbar unter https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=1163283#P163_38788, zuletzt geprüft am 02.12.2012.
- Landtag Baden-Württemberg (2011): Bericht und Beschlussempfehlung des Untersuchungsausschusses „Aufarbeitung des Polizeieinsatzes am 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten“ zu dem Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 14/7080. Landtags-Drucksache 14/7500 vom 2.2.2011.